

Jahresbericht 2023

Deutsches Rechnungslegungs
Standards Committee e.V.



DRSC

Weil wir uns bei der Standardisierung
konsequent und fortschrittlich
für die deutschen gesamtwirtschaftlichen
und gesellschaftlichen Interessen einsetzen.
Mit Leidenschaft und Effizienz.
Seit 25 Jahren.

25

INHALT

Grußworte	03	I. Finanzberichterstattung	31	V. Finanzielle Informationen	70
Vorsitzender des Verwaltungsrats	03	Eigene Standardsetzung und weitere Projekte	31	Finanzierung	70
Präsidium	07	Gegenwärtig gültige DRS, DRSC Interpretationen und DRSC Anwendungshinweise	33	Jahresabschluss	71
		Zusammenarbeit mit EFRAG	36	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	73
Magazin – 25 Jahre DRSC	11	Zusammenarbeit mit der IFRS-Stiftung	38		
Im Magazinteil blicken wir zurück auf die letzten 25 Jahre des DRSC und geben Impressionen aus unserer Festveranstaltung am 6. Juli 2023 wieder. Entscheidende Entwicklungen in der Rechnungslegung bestimmten unseren Weg, großartige Persönlichkeiten prägten unsere Arbeit. Und nun sind es politische und gesellschaftliche Veränderungen, die uns antreiben, visionär und kompetent in die nächste Generation der Unternehmensberichterstattung zu starten.		Zusammenarbeit mit anderen Standardsetzern	45	VI. Organe und Gremien	75
		Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen	47	Mitgliederversammlung	76
				Verwaltungsrat	77
		II. Nachhaltigkeitsberichterstattung	48	Nominierungsausschuss	78
		Zusammenarbeit mit nationalen Institutionen	49	Präsidium	79
		Zusammenarbeit mit europäischen Institutionen	52	Fachausschüsse	79
		Zusammenarbeit mit internationalen Institutionen	56	Mitarbeiterstab	83
		Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen	59	Arbeitsgruppen	84
		III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung	60	Abkürzungen	87
		Eigene Standardsetzung	60	Impressum	88
		Andere Projekte und Kooperationen	61	Haftung/Copyright	88
		Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen	63		
		IV. Mitglieder im Fokus	64		
		Anwenderforen	64		
		CAO-Calls	69		

Grußworte //

- I. Finanzberichterstattung //
- II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder des DRSC,

im Jahr 2023 war die Arbeit des DRSC, wie bereits in den Vorjahren, durch die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Finanzberichterstattung, vor allem aber auch im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung geprägt. Das DRSC hat sich dabei nicht nur in seiner Rolle als nationaler Standardsetzer, sondern auch im Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Interessenvertretung sowie mit seiner fachlichen Expertise auf europäischer und internationaler Ebene in die Entwicklung und Fortentwicklung der Unternehmensberichterstattung eingebracht. Das vergangene Jahr hat wieder einmal gezeigt, dass sich das in den letzten Jahren aufgebaute fachliche und strategische Profil des DRSC bewährt hat, sodass wir auf ein erfolgreiches Jahr zurückblicken können.

Mit dem Inkrafttreten der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) am 5. Januar 2023 manifestierte sich bereits zu Beginn des vergangenen Jahres für eine Vielzahl der Unternehmen in Europa das Erfordernis, neben der Finanzberichterstattung nach europäisch einheitlichen Regelungen Informationen über ihre Nachhaltigkeit zu veröffentlichen. Während dies für Unternehmen von öffentlichem Interesse, die schon unter die Non-Financial Reporting Directive (NFRD) fielen, bereits seit Beginn dieses Jahres gilt, muss sich eine große Anzahl weiterer Unternehmen auf die erstmalige verpflichtende Anwendung in den kommenden Jahren vorbereiten. Dies betrifft nicht nur die großen Unternehmen im Sinne der Bilanzrichtlinie, sondern auch kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie bestimmte Drittstaatenunternehmen. Gegenüber dem Anwendungsbereich der NFRD wird der Anwenderkreis der Nachhaltigkeitsberichterstattung damit deutlich ausgeweitet.

In konkreter Ausgestaltung der CSRD hat die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) das Mandat übernommen, ein einheitliches Regelwerk zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auf europäischer Ebene zu erstellen. Hierbei hat das DRSC über seine Mandate in den Fachgremien von EFRAG von Beginn an aktiv an der Gestaltung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) mitgewirkt. In seiner Rolle als größter nationaler Standardsetzer hat es nicht nur fachlich einen großen Beitrag geleistet, sondern auch für die angemessene Berücksichtigung der Interessen deutscher Unternehmen und Verbände Sorge getragen.

Nach Abschluss sämtlicher Konsultationen sowie punktueller Anpassungen der von EFRAG erstellten Entwürfe der Standards hat die Europäische Kommission am 31. Juli 2023 die ersten zwölf sektorübergreifenden ESRS, das sogenannte Set 1, verabschiedet. Die verpflichtende Anwendung der ESRS durch deutsche Unternehmen setzt formal noch die Umsetzung der CSRD in deutsches Recht bis Mitte dieses Jahres voraus. Es ist davon auszugehen, dass der deutsche Gesetzgeber dieser Formalie zeitgerecht nachkommt. Wir schauen damit gespannt in das Jahr der erstmaligen Anwendung der Standards für viele deutsche Unternehmen!

Um verschiedene Problemstellungen und Herausforderungen hinsichtlich der Implementierung der ESRS intensiv zu diskutieren, hat das DRSC seine Mitglieder im letzten Jahr bereits zu sechs Anwenderforen eingeladen. Die hohe Teilnehmerzahl und die rege Diskussion in den Veranstaltungen haben hierbei gezeigt, wie wichtig der Austausch unter den Unternehmen und Verbänden im Rahmen der Implementierung der ESRS ist. Gleichzeitig ergab sich für die Teilnehmer über dieses Format die Möglichkeit,

Grußworte //

- I. Finanzberichterstattung //
- II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //

Anwendungsfragen und -probleme zu adressieren, die das DRSC in der Folge in die Entwicklung von Implementierungsleitlinien bei EFRAG eingebracht hat. Im November 2023 hat das DRSC eine erste Eingabe von Fragestellungen und potenziellen Lösungsansätzen in die im Oktober in Betrieb genommene „EFRAG ESRS Q&A Plattform“ gemacht. Die Plattform, über die eine Sammlung und inhaltliche Behandlung von Anwendungsfragen zu den ESRS erfolgen soll, ist Teil des von EFRAG eingerichteten laufenden Prozesses für die Unterstützung der Anwender. Darüber hinaus wurden die Rückmeldungen aus den Anwenderforen in den Stellungnahmen des DRSC zu den im Dezember 2023 zur Konsultation gestellten Leitliniendokumenten zu den Fokusthemen „Wesentlichkeitsbeurteilung“, „Wertschöpfungskette“ und „Datenpunkte“ berücksichtigt. Mit diesen Leitliniendokumenten sowie weiteren geplanten Guidelines möchte EFRAG eine weitere Hilfestellung im Rahmen der Anwendung der ESRS geben.

Um den Implementierungsthemen zum Set 1 der ESRS den Vorrang einzuräumen, hat EFRAG die Arbeit an den sektorspezifischen Nachhaltigkeitsstandards hintangestellt. Generell ist hier jedoch davon auszugehen, dass allein die Erstellung der entsprechenden Entwürfe und deren Konsultation mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird.

Das Set 1 der ESRS richtet sich primär an die mit diesem Jahr berichtspflichtigen Unternehmen von öffentlichem Interesse und die ab 2025 berichtspflichtigen sonstigen großen Unternehmen. Für die ab dem Folgejahr unter die Berichtspflicht fallenden kapitalmarktorientierten KMU, die ebenfalls von der CSRD erfasst sind, sowie für nicht kapitalmarktorientierte KMU, für die eine freiwillige



▲ „Staffelübergabe“ an den neuen Vorsitzenden des Verwaltungsrats, Marco Swoboda.

Grußworte //

- I. Finanzberichterstattung //
- II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //

Nachhaltigkeitsberichterstattung infrage kommt, hat EFRAG separate, aufeinander aufbauende Standards entwickelt. Die Entwürfe des ESRS LSME (listed SME) und des von anderen KMU freiwillig (voluntary) anwendbaren Standards, ESRS VSME, wurden im Januar 2024 veröffentlicht. Parallel zur öffentlichen Konsultation sollen die Standardentwürfe über sogenannte Field Tests in der Praxis erprobt werden.

Das DRSC hat zur Unterstützung der Vorbereitung von KMU auf die Anwendung der Nachhaltigkeitsberichterstattung über eine Kooperation mit dem Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) eine Pilotgruppe eingerichtet. Im Rahmen dieser soll die Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU zukunftsweisend diskutiert werden. Zudem soll in der Pilotgruppe eine Evaluierung der von EFRAG vorgelegten Standardentwürfe erfolgen, sodass das DRSC in Interessenvertretung der betroffenen KMU hierzu Stellung beziehen kann.

Ebenfalls weiter vorangetrieben hat der europäische Gesetzgeber die Einrichtung eines europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen, den sogenannten European Single Access Point (ESAP). Dieser soll von der europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, der European Securities and Markets Authority (ESMA), betrieben werden. Die Inbetriebnahme ist für den Sommer 2027 avisiert. Die relevanten Unternehmensinformationen sollen dabei über nationale Erhebungsstellen in ESAP zusammengetragen werden. Idealerweise bleibt es daher für Unternehmen dabei, dass die Informationen nur einmal auf nationaler Ebene eingereicht werden müssen (sogenanntes „file only once“-Prinzip).

Im vergangenen Jahr war auf internationaler Ebene auch der ISSB aktiv. Im Juni hat der Board mit IFRS S1 *General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information* und IFRS S2 *Climate-related Disclosures* zwei branchenunabhängige Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zur Veröffentlichung gebracht. Eine Übernahme in europäisches Recht ist derzeit jedoch nicht geplant. Nichtsdestotrotz sind der ISSB und der europäische Gesetzgeber um einen gewissen Gleichlauf der Regelungen im Sinne der sogenannten Interoperabilität bemüht, um der Nachhaltigkeitsberichterstattung weltweit einen einheitlichen Rahmen zu geben.

Neben diesen zahlreichen Entwicklungen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung, die das DRSC im Jahr 2023 begleitet hat, hat sich das DRSC aber auch in Bezug auf die Fortentwicklung der Finanzberichterstattung wie gewohnt als treibende Kraft und kompetenter und agiler Ansprechpartner für seine Mitglieder gezeigt. So wurden im vergangenen Jahr beispielsweise DRS 20 *Konzernlagebericht* sowie DRS 21 *Kapitalflussrechnung* in einigen Punkten weiterentwickelt. Auf nationaler Ebene brachte sich das DRSC zudem intensiv zum Gesetzesverfahren für die Umsetzung der Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung ein.

Daneben hat sich das DRSC auch wieder an allen Konsultationen von EFRAG und dem IASB beteiligt. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang unter anderem die Stellungnahmen zum IASB Projekt „Hauptabschlussbestandteile“ oder dem Post-Implementation Review zu IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden sowie Befassungen im Zuge der derzeit hochaktuellen Bilanzierung von

Energielieferverträgen unter IFRS 9. Hierbei sucht das DRSC mit Anwenderforen und weiteren Einbindungsveranstaltungen stets den direkten Austausch mit seinen Mitgliedern sowie anderen Organisationen und Unternehmen.

Besonders hervorzuheben ist die DRSC-Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland, deren ersten Phase zwischenzeitlich abgeschlossen wurde. Zielsetzung ist, die Effektivität und Effizienz der internationalen Rechnungslegung zu erheben und gegebenenfalls auch adressatenorientierte Handlungsempfehlungen abzuleiten. Das DRSC hat hierzu in 2023 breit angelegte Interviews mit vielen Stakeholdergruppen geführt und dazu ein Feedback-Statement veröffentlicht. Für das Jahr 2024 blicken wir auf die zweite Phase, in der wir Unternehmen und andere Stakeholder empirisch differenziert befragen werden.

Sehr erfreulich ist weiterhin die Entwicklung der Mitgliederbasis des DRSC. Im vergangenen Jahr durften wir mit der Accenture GmbH, der Baker Tilly GmbH & Co. KG WPG, der BANSBACH GmbH WPG StBG, der Barmenia Krankenversicherung AG, der Bundesanzeiger Verlag GmbH, der ETL AG WPG StBG, der Sartorius AG und der Wintershall Dea AG insgesamt acht neue Mitglieder begrüßen. Ausgeschieden sind die DVS Technology AG und die Stakeholder Reporting GmbH.

Im Jahr 2023 fand die turnusmäßige Wahl des Verwaltungsrats statt. In dem Zuge verabschiedeten wir uns von Herrn Georg Baur (VÖB), Herrn Marc Oliver Heß (Aareal Bank AG), Herrn Robert Köthner (Mercedes-Benz Group AG), Herrn Klaus-Peter Naumann (IDW), Herrn Daniel Quinten (BVR), Herrn Dr. Sven Schneider (Infineon Technologies AG) und Frau Ute Wolf (Evonik Industries AG),

Grußworte //

- I. Finanzberichterstattung //
- II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //

deren Amtszeiten planmäßig mit der Mitgliederversammlung am 13. Juli 2023 endeten. Zeitgleich sind Frau Anke Daßler (Evonik Industries AG), Herr Thomas Messerle (Infineon Technologies AG), Frau Melanie Sack (IDW), Frau Andrea Schriber (Deutsche Bank AG), Frau Karolin Schriever (DSGV), Herr Harald Wilhelm (Mercedes-Benz Group AG) und Herr Dr. Hilmar Zettler (BdB) neu für eine Amtszeit von drei Jahren in den Verwaltungsrat gewählt worden.

Auch der Nominierungsausschuss wurde neu gewählt. Seit Sommer 2023 besteht er aus Herrn Santokh Advani (Marquard & Bahls AG), Herrn Prof. Dr. Alexander Bassen (Universität Hamburg), Herrn Andreas Dörschell (WPK), Herrn Prof. Dr. Rolf Uwe Fülber (Universität Bayreuth), Herrn Prof. Dr. Joachim Hennrichs (Universität zu Köln), Herrn Gerhard Hofmann (BVR), Herrn Joachim Kölschbach (KPMG) sowie Herrn Jonathan Townend (BMW AG) als neuem Vorsitzenden. Ausgeschieden sind Herr Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking (Goethe-Universität Frankfurt a. M.), Herr Rolf Friedhofen (eigene Praxis), Herr Prof. Dr. Bernhard Pellens (Ruhr-Universität Bochum), Herr Hans-Jürgen Säglitz (GDV), Herr Dr. Thomas Wittig (BMW AG), Herr Gerhard Ziegler (WPK) und Frau Yvonne Zwick (B.A.U.M. e.V.)

Ich bedanke mich ausdrücklich bei allen ausgeschiedenen Organvertretern des DRSC für ihr Engagement und die langjährige Verbundenheit, gleichzeitig freue ich mich auf die Arbeit mit den neuen Kollegen in diesen beiden wichtigen Organen des DRSC.

Ein besonderer Dank gilt jedoch Herrn Dr. Nicolas Peter, der den Verwaltungsrat bis zum 31. Dezember 2023 so hervorragend geleitet und die positive Entwicklung des DRSC in den letzten Jahren maßgeblich mitgeprägt hat. Es hat mich gefreut, zum 1. Januar 2024 den Vorsitz von ihm übernehmen zu dürfen. Seine Nachfolge im Verwaltungsrat hat Herr Walter Mertl (BMW AG) zum Jahreswechsel angetreten. Herr Dr. Peter wird sich mit einem eigenen Grußwort im Magazinteil dieses Berichts bei Ihnen verabschieden.

Auch im Rechnungslegungsgremium des DRSC in Form der beiden Fachausschüsse gab es einzelne Veränderungen. Zum 1. Dezember 2023 wurde die Amtszeit von Herrn Cedric von Osterroht (EDEKA Minden-Hannover) mit dem Profil „Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen aus Industrie und Handel ohne Kapitalmarktorientierung“ um drei Jahre verlängert. Herr Dr. Patrick Bosch (Allianz SE) wurde für drei Jahre mit dem Profil „Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen von Versicherungen“ neu in den Ausschuss berufen, nachdem Herr Andreas Thiele (ebenfalls Allianz SE) aus dem Fachausschuss ausgeschieden ist. Zum gleichen Zeitpunkt wurde Frau Dr. Rupini Rajagopalan (Berenberg Wealth & Asset Management) für drei Jahre mit dem Profil „Nutzer der Daten“ neu in den Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung gewählt und ersetzt dort Herrn Dr. Robin Braun (DWS Group).

Den Mitgliedern unserer Fachausschüsse und Arbeitsgruppen danke ich an dieser Stelle ebenfalls für ihre so erfolgreiche Arbeit und freue mich auf die stets fundierten Erörterungen bei den herausfordernden Befassungen.

Dass wir wieder auf erfolgreiche und zukunftsweisende Arbeitsergebnisse des DRSC zurückblicken können, ist maßgeblich auf das Engagement des Präsidiums und des Mitarbeiterstabs des DRSC zurückzuführen. Ich möchte daher, auch im Namen meiner Kolleginnen und Kollegen aus dem Verwaltungsrat, Herrn Lanfermann und Herrn Morich und den Mitarbeitenden des DRSC für die konstruktive Zusammenarbeit und ihr Engagement meinen besonderen Dank aussprechen. Ich wünsche Ihnen weiterhin ein gutes Gelingen bei der Erfüllung der vielfältigen Aufgaben des DRSC!

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsstelle des DRSC werden für Sie weiterhin sich abzeichnende Herausforderungen in den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen aufgreifen und die Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichermaßen vorantreiben. Auch in Zukunft werden wir gemäß unseren Leitlinien bei der Weiterentwicklung global einheitlicher Berichtsanforderungen unterstützen, Stakeholderinteressen in den Dialog einbringen und gleichzeitig die Proportionalität von Berichterstattungspflichten und Unternehmensgröße betonen.

Mit besten Grüßen Ihr

Marco Swoboda

Vorsitzender des Verwaltungsrats

Grußworte //

- I. Finanzberichterstattung //
- II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //

Liebe Mitglieder des DRSC, liebe Freunde der Unternehmens- berichterstattung,

Im Jahr 2023 feierte das DRSC sein 25-jähriges Bestehen. Ein Vierteljahrhundert Standardsetzungsarbeit auf dem Gebiet der Unternehmensberichterstattung macht uns stolz und ist zugleich Ansporn, das DRSC erfolgreich in die Zukunft zu führen. Auch das Jahr 2023 war durch ein unverändert hohes Aktivitätsniveau geprägt. Die neuen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards der EU, die European Sustainability Reporting Standards (ESRS), wurden im Sommer 2023 von der Europäischen Kommission final veröffentlicht und konnten dann zum Jahresende in allen Amtssprachen der EU im Amtsblatt der Europäischen Union nachgelesen werden. Die Unternehmenspraxis hat diese finalen Fassungen dringend gebraucht. Dies zeigte auch eine DRSC-Umfrage aus dem Sommer 2023, die die intensive Befassung der DAX40-Unternehmen mit den ESRS im Rahmen von konkreten Umsetzungsprojekten aufzeigte. Im September 2023 startete das DRSC bereits mit den von der Mitgliedschaft sehr gut angenommenen Anwenderforen zu den ESRS. Nur der gesetzliche Rahmen, d. h. die deutsche Umsetzungs-gesetzgebung, ließ auf sich warten. Erst kurz vor Ostern 2024 wurde der Referentenentwurf veröffentlicht – allerdings mit einer wichtigen Erleichterung: dem Vorschlag des Wegfalls der Berichterstattung nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Das DRSC hat die Entwicklung eng begleitet – auch mit Konferenzformaten gemeinsam mit namhaften Partnern.

Integrative Sicht auf die Unternehmensberichterstattung als Startpunkt für die DRSC-Standardentwicklung zur Lageberichterstattung

Mit der CSRD-Umsetzung ins nationale Recht wie auch durch die Anwendung der ESRS als delegierte Rechtsakte auf Grundlage der CSRD ergibt sich im deutschen Umfeld auch die Notwendigkeit, den DRS 20 zur (Konzern-)Lageberichterstattung anzupassen. Erste Vorarbeiten hierzu fanden bereits seit Sommer 2023 in der Arbeitsgruppe „Lageberichterstattung“ statt und führten zwischenzeitlich auch zu ersten wichtigen Entscheidungen bei der Vorgehensweise zur Überarbeitung des DRS 20. In einem ersten Schritt werden die Schnittstellen vom gesonderten Nachhaltigkeitsbericht im Lagebericht zum allgemeinen Teil des Lageberichts, der eher finanziell geprägt ist, genauer betrachtet. Die ESRS erlauben gezielt ersetzende Angaben im allgemeinen Teil des Lageberichts, um den berichtenden Unternehmen eine integrierte Darstellung zu ermöglichen, sogenannte *incorporation by reference*. Beispielsweise sind dies Angaben zu Geschäftsmodellen, Strategien oder Risikomanagementsystemen, über die nach den ESRS auch unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten zu berichten ist. Die Überarbeitung des DRS 20 stellt somit auf die Hereinnahme solcher Angaben in den allgemeinen Teil des Lageberichts ab – sozusagen das Gegenstück zu den Incorporation-by-Reference-Möglichkeiten der ESRS. Damit sollen Unternehmen bei der integrativen Darstellung solcher insbesondere auch für Anleger wichtigen Angaben unterstützt werden. In einem zweiten, zeitlich nachgelagerten Schritt der Überarbeitung des DRS 20 soll insbesondere der Frage nachgegangen werden, inwieweit lageberichtsübergreifende Berichtsgrundsätze gelten. Dies betrifft

Grußworte //

- I. Finanzberichterstattung //
- II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //



▲ Prof. Dr. Sven Morich (links)
Georg Lanfermann (rechts)
Präsidium

unmittelbar den auch in der EU-Bilanzrichtlinie angelegten True-and-Fair-View-Grundsatz, aber auch ergänzende Berichtsgrundsätze, wie sie in der Vergangenheit für den allgemeinen Teil des Lageberichts entwickelt wurden, wie beispielsweise den Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit.

Ein weiteres wichtiges Betätigungsfeld auf der Schnittstelle zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung bildet die Umsetzung der CSRD-Berichterstattungspflicht zu immateriellen Werten. Das DRSC hatte hierzu bereits Ende 2021 eine Arbeitsgruppe eingerichtet und wichtige Aspekte mit Blick auf eine mögliche Berichterstattung diskutiert. Angesichts der sich abzeichnenden EU-Berichtspflicht zu immateriellen Werten im Lagebericht

hatte das DRSC gemeinsam mit der Bertelsmann Stiftung ein Studienprojekt durchgeführt. Die Studie wurde im Oktober 2023 der Öffentlichkeit im Rahmen einer gut besuchten Veranstaltung in Berlin vorgestellt. Dabei wurde der Status quo der gegenwärtigen Berichterstattung beleuchtet. Insbesondere die dazu bereits in der Vergangenheit entwickelten Konzepte aus deutscher und internationaler Wissenschaft und Praxis werden zusammengeführt, um den Auftakt für eine nationale Initiative des DRSC zu bilden. Besondere Zielsetzung der DRSC-Aktivitäten ist hierbei die Praxisunterstützung, da die eher abstrakt gehaltene EU-Vorgabe auch durch die nationale Gesetzgebung voraussichtlich für Praktiker kaum greifbarer wird.

DRSC als wichtiger Impulsgeber für EFRAG; KMU-Berichterstattung als neuer Schwerpunkt

Auch im Jahr 2023 war das DRSC als einer der großen nationalen Standardsetzer in der EU prominent und wirkungsvoll in der gesamten EFRAG-Gremienstruktur vertreten. Die Beteiligung an der EFRAG-Gesamtstrategie 2024 bis 2027 war ein Highlight in der Arbeit des Administrative Boards, in dem der DRSC-Präsident die Rolle des Vize-Präsidenten innehat. Die Arbeit des Sustainability Reporting Standards Boards (SRB) und der Technical Expert Group (SR TEG) war nach anfänglichen Aktivitäten zur Entwicklung von sektorspezifischen ESRS stark auf die Entwicklung von Unterstützungsmaterialien fokussiert, konkret drei Guidance-Dokumenten zur Wesentlichkeitsanalyse, zur Wertschöpfungskette und zu ESRS-Datenpunkten. Im SRB wurde das DRSC durch die Hamburger Universitätsprofessorin Prof. Dr. Kerstin Lopatta vertreten, der

weiterhin die Rolle der Vizevorsitzenden zukommt. Sie hat sich dabei insbesondere auf die Beziehungen von EFRAG zum ISSB mit Blick auf ein Interoperabilitätsabkommen sowie zur EU Platform on Sustainable Finance konzentriert. Das DRSC hat EFRAG zudem bei dem Aufbau einer Q&A-Plattform zu der Anwendung von ESRS unterstützt und hier auch erste Eingaben im Rahmen des DRSC-Anwenderforums zu ESRS entwickelt. In Kombination mit der personellen Vertretung des DRSC in den EFRAG-Fachgremien, wo entsprechende Klarstellungen zu den eingereichten Fragen verabschiedet werden, bietet sich somit über die DRSC-Anwenderforen eine besonders effektive Möglichkeit, fachliche Zweifelsfragen im EFRAG-Kontext zu platzieren.

In der zweiten Jahreshälfte 2023 beschäftigte sich EFRAG im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung verstärkt mit der Erarbeitung von Standards für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU), die das Set 1 der ESRS nicht verpflichtend anzuwenden haben. Eine entsprechende Konsultation zu zwei Standardentwürfen wurde im Januar 2024 gestartet. Nicht zuletzt wegen der großen Bedeutung der Berichterstattung von KMU im Rahmen der Lieferkette hatte das DRSC bereits im Jahr 2022 eine Kooperation beim Thema KMU-Berichterstattung vereinbart. Im Rahmen einer gemeinsamen Pilotgruppe mit KMU-Vertretern und den Nutzern von deren Daten wurde unter Leitung von Herrn Prof. Dr. Alexander Bassen von der Universität Hamburg im Sommer 2023 ein Zwischenbericht zu den Bedarfen der Nutzer von KMU-Nachhaltigkeitsdaten veröffentlicht. Die Arbeitsergebnisse wurden in den Erarbeitungsprozess der EFRAG zu den KMU Standards eingespeist. Gleiches gilt für einen Bericht der Pilotgruppe zur Relevanz und Umsetzbarkeit von Principle-Adverse-Impact-Indikatoren, wie sie aufgrund der EU-Offenlegungsverordnung insbesondere Relevanz bei Finanzmarktakteuren entfalten.

Grußworte //

- I. Finanzberichterstattung //
- II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //

In gleicher Weise hat das DRSC in proaktiver Weise die Erstellung einer digitalen ESRS-Taxonomie durch EFRAG begleitet. Ebenfalls wurde hier in dem Ende 2022 zusammen mit XBRL Deutschland aufgesetzten Arbeitskreis – bestehend aus Unternehmensvertretern, Softwareanbietern und Prüfern – eine Evaluationsmethode für den Taxonomieentwurf erarbeitet. Dies diente der frühzeitigen Vorbereitung der Konsultation zur digitalen Taxonomie, die EFRAG im Frühjahr 2024 durchgeführt hat.

Institutionelle Symbiosen mit EFRAG und IASB

Im Bereich der Finanzberichterstattung kann der DRSC-Vizepräsident als Mitglied des Financial Reporting Boards (FRB) stets auf ein gutes Verständnis deutscher Anliegen in den EFRAG-Fachgremien zählen. Mit dem Vorsitzenden des EFRAG FRB besteht ein fortlaufend enger Austausch. Ferner ist Jens Berger als Mitglied des Fachausschusses Finanzberichterstattung auch weiterhin Vizevorsitzender in der Financial Reporting Technical Expert Group (FR TEG) von EFRAG.

Darüber hinaus wurde der Austausch zwischen den Geschäftsstellen intensiviert. Zielsetzung ist es, durch gemeinsame Aktivitäten fachliche Erörterungen auf europäischer Ebene für EFRAG ressourcenschonender zu gestalten. Gleichzeitig gibt es dem DRSC die Möglichkeit, nationale Belange der Rechnungslegung besser zu verdeutlichen. Aus dem vergangenen Jahr zu nennen sind in diesem Kontext beispielsweise Einbindungsveranstaltungen zu den sich abzeichnenden Standardsetzungsaktivitäten des IASB für

preisregulierte Geschäftsvorfälle sowie die Überarbeitung der Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital unter IAS 32.

Des Weiteren setzen wir den Austausch mit den Arbeiten des IFRS Interpretations Committee erfolgreich fort. Dies zeigt sich nicht nur durch unsere Rückmeldungen zu Outreach-Anfragen und Agenda-Entscheidungen, sondern auch durch den engen Einbezug der deutschen Mitglieder des Komitees in den Fachausschuss Finanzberichterstattung.

Im Accounting Standards Advisory Forum (ASAF) der IFRS-Stiftung nimmt das DRSC über seinen Vizepräsidenten direkten Einfluss auf aktuelle Standardsetzungsaktivitäten des IASB.

Zukunftsgerichtete Gestaltung der Finanzberichterstattung durch das DRSC

Im Bereich der handelsrechtlichen Konzernrechnungslegung ist das DRSC bestrebt, identifizierte oder an uns herangetragene Verbesserungspotenziale umzusetzen. Im Jahr 2023 verabschiedete der Fachausschuss Finanzberichterstattung DRÄS 13 mit Änderungen an DRS 20 *Konzernlagebericht* sowie DRS 21 *Kapitalflussrechnung*. Des Weiteren setzte sich das DRSC erfolgreich für die praxistaugliche Einführung einer Ausnahme im HGB zur Bilanzierung latenter Steuern aus Mindeststeuergesetzen, analog zu IAS 12, ein.

Darüber hinaus widmete sich der Fachausschuss schwerpunktmäßig der Weiterentwicklung der internationalen Rechnungslegung. Ein Höhepunkt waren hierbei sicherlich die Befassungen zum IASB-Projekt „Hauptabschlussbestandteile“, bei dem in einem neuen IFRS neben einer Neustrukturierung der Gewinn- und Verlust-

rechnung auch Angabepflichten zu unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen in den Anhang Einzug finden werden.

2023 war aber auch das Jahr der Fortsetzung größerer Post-Implementation Reviews (PIR). So kommentierte der Fachausschuss unter anderem den Teil 2 des PIR zu IFRS 9 *Finanzinstrumente* im Bereich Wertminderungen sowie IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden*. Für Letzteren griff das DRSC auf das bestehende Anwenderforum zu diesem bedeutenden Standard zurück. Währenddessen mündete Teil 1 des PIR zu IFRS 9 in ein Konsultationsdokument im Bereich „Klassifizierung und Bewertung“, zu dem das DRSC gleichfalls dezidiert Stellung bezogen hat.

Bei der Befassung mit den Änderungsentwürfen bestehender IFRS hatten wir die Auswirkungen ökonomischer und regulatorischer Entwicklungen auf die Rechnungslegung deutscher Unternehmen stets im Blick. Besonderes Augenmerk fiel diesbezüglich auf die Bilanzierung von physischen und virtuellen Energiebezugsverträgen unter IFRS 9. Der IASB hat dem Thema mittlerweile ein eigenes Projekt gewidmet und Standardsetzungsaktivitäten erwogen. Wir haben diese Entwicklungen gemeinsam mit betroffenen Anwendern sehr eng begleitet und betroffenen Unternehmen Austauschformate angeboten; dies werden wir auch im Jahr 2024 fortsetzen.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass die Europäische Kommission im Frühjahr 2023 eine Neufassung der konsolidierten IAS-Übernahmeverordnung (EU) 1126/2008 veröffentlicht hat. Dem ging eine Überarbeitung der deutschen Sprachfassung voraus, die das DRSC gemeinsam mit dem BMJ begleitet hat.

Den Entwurf zur dritten Fassung des IFRS für KMU hat der Fachausschuss Finanzberichterstattung eingehend erörtert und kommentiert. Wenngleich von dem Standard keine unmittelbare

Grußworte //

- I. Finanzberichterstattung //
- II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //

Bindungswirkung für den deutschen Rechtsraum ausgeht, zeigen die Definition des Anwendungsbereichs und dessen Inhalt doch Ausstrahlungswirkung. Auch international wird eine Sprechfähigkeit des deutschen Standardsetzers für die Belange nicht kapitalmarkt-orientierter Unternehmen erwartet.

Selbst für global tätige deutsche Unternehmen ergibt sich durch den bereits im Vorjahr veröffentlichten Entwurf eines IFRS für Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht sowie durch die hinzugetretene Notwendigkeit zur Aufbereitung von disaggregierten IFRS-Daten im Zuge der Umsetzung von Mindeststeuergesetzen ein erhöhtes Augenmerk für die IFRS auf Einzelabschlusssebene. Die Motive der im Vorjahr begonnenen Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland sind damit nochmals deutlich unterstrichen worden. Die viel beachtete Phase 1 der Studie konnte mittlerweile abgeschlossen werden. Insgesamt haben wir 19 Stakeholdergruppen identifiziert und über 60 Teilnehmer interviewt. Es hat sich gezeigt, dass eine adressatenspezifische Betrachtung essenziell ist, um Kosten und Nutzen internationaler Rechnungslegung zu ermitteln. Für 2024 gilt es, dieses Feedback in der Phase 2 der Studie zu nutzen und auf eine empirische Basis zu stellen.

Interoperabilität der Klimastandards von EFRAG und ISSB macht Fortschritte

Um die Zusammenarbeit mit dem ISSB noch weiter zu stärken, ist das DRSC Anfang 2023 mit der Goethe-Universität eine Kooperation eingegangen, um konkrete Projekte für die Stärkung international konsistenter Standardsetzung anzugehen und gleichzeitig einen

stärkeren institutionellen Rahmen mit Anbindung an den Frankfurter Standort zu schaffen. Dieser Ansatz fand im März 2024 seine Fortsetzung mit der Unterzeichnung einer weitergehenden Kooperationsvereinbarung zwischen dem ISSB und der Goethe-Universität. Künftig sollen insbesondere das House of Finance, der Profildbereich Sustainability & Biodiversity sowie die Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Biowissenschaften die Standardentwicklung des ISSB wissenschaftlich unterstützen. Das DRSC bringt sich neben dem Leibniz-Institut für Finanzmarktforschung SAFE, der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung, dem Institut für sozial-ökologische Forschung (ISOE) und dem Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung als assoziierter Partner ein.

Auch die Verhandlung eines interoperability table zwischen den Klimastandards von EFRAG E1 und dem ISSB-Pendant S2 machte langsam, aber kontinuierlich Fortschritte. Im Mai 2024 konnte schließlich von EFRAG und ISSB ein finales Arbeitsprodukt der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Das DRSC wird mit interessierten Unternehmen im September 2024 Workshops zum Zwecke eines detaillierten Vergleichs durchführen.

DRSC unterstützt mit seinem Rechnungslegungswissen bei der Umsetzung der Mindestbesteuerung

Besondere Herausforderungen gibt es bei den Mindestbesteuerungsregelungen in internationalen Konzernstrukturen mit über 750 Millionen Euro Umsatz nach den Säule-2-Modellregeln der OECD. Fragen ergeben sich für das DRSC durch die Implementierung der Mindestbesteuerung mit Blick auf das Rechnungswesen

von großen Unternehmen, wo auch an deren Konzernrechnungslegung – sei es nach IFRS oder HGB – auf Ebene einzelner Unternehmen angeknüpft wird. Die hohe Praxisrelevanz hat das DRSC bewogen, eine neue Arbeitsgruppe „Steuern“ zu gründen, um das komplexe Zusammenspiel von Rechnungslegung mit den Grundlagen der Mindestbesteuerung eingehender zu betrachten und hierbei der Praxis Hilfestellung zu leisten. Im Ergebnis konnte das DRSC im Jahr 2023 drei viel beachtete Stellungnahmen im Zusammenhang mit der deutschen gesetzgeberischen Umsetzung der Säule-2-Modellregeln erarbeiten und steht im aktiven Austausch mit den relevanten Bundesministerien, um diese am Rechnungslegungswissen des DRSC, insbesondere im Bereich der IFRS, partizipieren zu lassen.

Man erkennt, dass der Tätigkeitsbereich des DRSC auch nach 25-jährigem Bestehen weiter an Relevanz für die Unternehmenspraxis gewinnt. Neue Tätigkeitsgebiete wie die KMU-Nachhaltigkeitsberichterstattung oder die gewaltigen rechnungslegungsbezogenen Herausforderungen im Zusammenhang mit der globalen Mindestbesteuerung sichern dem DRSC ein erhöhtes Interesse in der Breite der deutschen Wirtschaft und Gesellschaft. Es gilt unverändert, dass sich das eigene Engagement beim deutschen Standardsetzer lohnt!

Herzlichst,

Georg Lanfermann
Präsident

Sven Morich
Vizepräsident

2023 war ein besonderes Jahr für das DRSC, ein Jubiläumsjahr.

Wir haben am 6. Juli 2023 im Allianz Forum am Pariser Platz in Berlin unseren 25-jährigen Geburtstag im Rahmen einer Festveranstaltung mit mehr als 200 geladenen Gästen aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Gesellschaft gefeiert. Ein Vierteljahrhundert ist ein stolzes Alter. Anlass genug, um die Arbeit, die Höhepunkte und die Bedeutung des DRSC in unserem diesjährigen Jahresbericht aus dem Blickwinkel verschiedener Interessengruppen zu beleuchten. In einem separaten Magazinteil lassen wir in Bildern und Worten die letzten 25 Jahre DRSC sowie die Höhepunkte der Festveranstaltung in Berlin Revue passieren.

Wir sind stolz auf das Erreichte. In den vergangenen 25 Jahren ist es dem DRSC gelungen, sich durch seine fachliche Exzellenz eine im internationalen Vergleich herausragende Stellung als nationaler Standardsetzer zu erarbeiten. Die Aufgaben für das DRSC werden weder weniger noch einfacher. Doch wir sind dafür gut aufgestellt und freuen uns auf den weiterhin regen und fruchtbaren Meinungsaustausch mit Ihnen.

25 Jahre DRSC

01

**Grußworte.
Der Bundesminister
der Justiz.**

Dr. Marco Buschmann

03

**Grußworte.
Der Vorsitzende des
Verwaltungsrats.**

Dr. Nicolas Peter

04

**25 Jahre DRSC.
Im Rückblick – Zeitskala**

05

**Kursgeber.
Die Präsidenten.**

Prof. Dr. Klaus Pohle

06

**Kursgeber.
Die Präsidenten.**

Prof. Dr. Harald Wiedmann

07

**Wegbegleiter.
Die Kooperationspartner.**

09

**Kursgeber.
Die Präsidenten.**

Dr. h.c. Liesel Knorr



10

**Spezialisten.
Das Podium.**

12

**Kursgeber.
Die Präsidenten.**

Prof. Dr. Andreas Barckow

13

**Möglichmacher.
Die Mitarbeiter.**

15

**Kursgeber.
Die Präsidenten.**

Georg Lanfermann

16

**Impulsgeber.
Die Gäste.**

18

**Keynote Speech.
Mitglied des Vorstands der
Deutschen Bundesbank.**

Dr. Sabine Mauderer

19

**Impressionen.
Die Festveranstaltung.**



Buschmann. In seinem Grußwort spannte Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann den Bogen von den Anfängen des DRSC als nationaler Standardsetzer über die Rolle bei der Vertretung deutscher Interessen bei IASB und EFRAG bis hin zu dem aktuellen Fokus auf die Entwicklung von Berichtsstandards zur Nachhaltigkeit.

Das DRSC war immer auf der Höhe der Debatte

Sehr geehrter Herr Doktor Peter, sehr geehrter Herr Lanfermann, sehr geehrter Herr Professor Morich, meine sehr geehrten Damen und Herren,

für die Einladung zu Ihrer heutigen Veranstaltung möchte ich Ihnen danken. Ich wäre sehr gerne persönlich anwesend gewesen, aber ich kann leider nur digital teilnehmen, denn ich befinde mich gerade in Japan auf dem G-7 Justizministertreffen. Das soll mich aber nicht davon abhalten, Ihnen vor allen Dingen eines zu sagen, nämlich herzlichen Glückwunsch zu 25 Jahren DRSC!

Eine hochwertige und verlässliche Rechnungslegung von Unternehmen ist von zentraler Bedeutung für das Funktionieren unserer sozialen Marktwirtschaft, denn sie schafft Transparenz über die Lage und die Entwicklung von Unternehmen. Sie ermöglicht damit informierte Entscheidung im Wettbewerb. Indem das DRSC seit 25 Jahren Standards auf dem Gebiet der Konzernrechnungslegung setzt, leisten Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren, einen wichtigen Beitrag zur Funktionsfähigkeit unseres Gemeinwesens.

Ja, Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee – das möchte ich mir gern einmal Wort für Wort gemeinsam mit Ihnen zu diesem schönen Anlass erschließen.

Für einen Kaufmann bedeutet

Rechnung zu legen zunächst ja einmal, seine Vermögensgegenstände und Schulden sowie seine Erträge und Aufwendungen übersichtlich und geordnet zu erfassen und auszuweisen. Dies erfolgt nach Regeln im Handelsgesetzbuch oder in den internationalen Standards. Für die Fortentwicklung und die Ausgestaltung dieser Regeln war, ist und bleibt das DRSC mit seiner Expertise von großem Wert. Auch für mein Haus ist das DRSC ein wichtiger unabhängiger Berater.

Und doch ist Rechnungslegung heute mehr. Das Recht der Rechnungslegung hat sich weiterentwickelt zu einem Recht der Unternehmensberichterstattung. Das Rechnen der Zahlen ist dabei zwar weiterhin ein ganz zentraler Bestandteil. Doch hinzu kommt das Erklären. Die Unternehmen müssen den Geschäftsverlauf und ihre Lage erläutern und zu wesentlichen Risiken und Chancen Stellung beziehen. Und nicht nur das. Künftig werden Unternehmen auch Angaben dazu machen müssen, wie sich ihre Tätigkeit auf Nach-

Sie entwickeln Standards Dabei setzen Sie auch Standards

haltigkeitsfragen auswirkt, denn die Transformation unseres Lebens und Wirtschaftens, um die es hier heute geht, soll gelingen. Diese Entwicklung hat das DRSC rechtzeitig erkannt. Durch Veranstaltungen, Diskussionspapiere und die im Auftrag meines Hauses erstellte Studie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung haben Sie diese Debatten öffentlichkeitswirksam begleitet.

Das dritte Wort in Ihrem Vereinsnamen

kommt jetzt: Sie entwickeln Standards für die Konzernrechnungslegung. Und ich möchte sagen: Dabei setzen Sie auch Standards. Die große Zahl an Empfehlungen für die Konzernrechnungslegung, die das DRSC in den letzten 25 Jahren erarbeitet und die das BMJ anschließend bekannt gemacht hat, belegt das, wie ich finde, ganz eindrücklich. Diese Standards betreffen nicht nur die klassische Rechnungslegung. Mit dem Deutschen Rechnungslegungsstandard 20 für den Konzernlagebericht haben Sie auch international Maßstäbe gesetzt. Sie haben damit Leitlinien für die Anwendung der im Jahr 2017 neu eingeführten nichtfinanziellen Berichterstattung vorgelegt, und Sie haben auch auf EU-Ebene die Erarbeitung von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung fruchtbar begleitet. Das DRSC war immer auf der Höhe der Debatte und hat sich auch immer hörbar zu Wort gemeldet. Dafür an dieser Stelle an alle Beteiligten – Präsidium, Mitarbeitende und Ausschussmitglieder – meinen herzlichen Dank.

Nun das Wort „Deutsches“

in Ihrem Vereinsnamen: Sie sind die deutsche Stimme im internationalen und europäischen Konzert der Standardsetzer. Herr Lanfermann ist Vizepräsident des Verwaltungsrats von EFRAG, aber auch in anderen internationalen Gremien sind Sie sehr prominent vertreten. So hat Ihr ehemaliger Präsident, Prof. Barckow, vor zwei Jahren den Vorsitz des renommierten International Accounting Standards Board übernehmen dürfen. Damit liefern Sie wichtige Impulse und stellen umgekehrt sicher, dass die deutsche Rechnungsleger-Community auch bei den wichtigen internationalen Entwicklungen immer vorne mit dabei ist.

Fehlt noch das

Wort „Committee“: Sie haben es immer wieder verstanden, sich an neue Entwicklungen anzupassen und sich auch organisatorisch entsprechend aufzustellen. Denn es gibt mittlerweile ja nicht mehr nur ein einziges Committee. Früh, noch im Jahr 2021, haben Sie sich neu organisiert, um der gestiegenen Bedeutung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gerecht zu werden. Ihr Rechnungslegungsgremium besteht nun also aus zwei Fachausschüssen: einem Ausschuss für die Finanz- und einem Ausschuss für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Und mit Fragen übergreifender Natur befasst sich der Gemeinsame Fachausschuss. So stellen Sie kohärente und stimmige Ergebnisse sicher.

Meine Damen und Herren, laut Programm für die heutige Veranstaltung wollen Sie sich Gedanken machen über den Beitrag der Berichterstattung zur Transformation und Resilienz von Unternehmen. Über die Geschwindigkeit des Transformationsprozesses wird derzeit ja heftig diskutiert, genauso wie über den genauen Weg, den wir

bei der Dekarbonisierung gehen wollen, aber klar ist eins: Ein Wandel muss kommen, und er muss vor allen Dingen faktenbasiert sein. Und deshalb, um an diese Fakten zu kommen, brauchen wir auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Wir müssen allerdings darauf achten, dass die Berichtspflichten kohärent sind. Und sie dürfen auch nicht dazu führen, dass unseren Unternehmen vor lauter Berichterstattung die Zeit für die dringend nötige Transformation selbst – ich möchte sagen: die operative Transformation – abhandenkommt.

Ich wünsche Ihnen daher eine erkenntnisreiche Tagung. Vielen Dank für Ihre herausragende Arbeit.



Vorangehen, etablieren und weiterdenken



Peter. Dr. Nicolas Peter war Vorsitzender des DRSC-Verwaltungsrats bis zum 31. Dezember 2023. „Ich habe mich sehr auf den heutigen Tag gefreut! Feste soll man feiern, wie sie fallen: Daher erscheint es uns als DRSC nur richtig, den 25-jährigen Geburtstag mit einer Festveranstaltung zu begehen.“

Stets hohe Dynamik im Bereich der Unternehmens- berichterstattung

Das DRSC wurde von der deutschen Wirtschaft am 17. März 1998 als unabhängiger und selbstlos tätiger Verein mit Sitz in Berlin gegründet. Damals konnte noch niemand ahnen, wie dynamisch sich die Unternehmensberichterstattung in den kommenden zweieinhalb Jahrzehnten entwickeln sollte. Dies gilt für die Finanzberichterstattung, aber insbesondere für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

International war die Einrichtung des International Sustainability Standards Board (ISSB) durch die IFRS-Stiftung ein wichtiger Meilenstein. Das DRSC hat sich als Mitinitiator des deutschen Unterstützerkonsortiums erfolgreich für die Ansiedlung des ISSB in Deutschland eingesetzt.

Wir haben außerdem den DRSC Liaison Hub in Kooperation mit der Goethe-Universität Frankfurt etabliert und damit ein sichtbares Zeichen für unsere Unterstützung internationaler Standardsetzungsaktivitäten gesetzt.

DRSC als kompetenter Berater

Das DRSC hat sich in den vergangenen Jahrzehnten als kompetenter Berater bei internationalen Standardsetzern und Regulatoren etabliert. Damit spielt es eine wichtige Rolle für den Standort Deutschland. Wir sind ein hoch angesehener, zentraler Stakeholder – sowohl in Europa als auch global. In der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) ist das DRSC als größter nationaler Standardsetzer in der EU in allen Fachgremien vertreten. Dadurch können wir die deutsche Perspektive frühzeitig auf allen Ebenen einbringen und den Erstellungsprozess konstruktiv begleiten. Diese wichtige Rolle erfüllt uns mit Stolz und ist gleichzeitig eine Verpflichtung.

Gut gerüstet für die Zukunft

Wir wollen auch in Zukunft die Weiterentwicklung der Finanzberichterstattung und der Nachhaltigkeitsberichterstattung begleiten. Die Kompetenz und das Vertrauen, das sich das DRSC erarbeitet hat, sind hierfür die beste Basis. Mit unserer Neuausrichtung, unseren neuen Fachausschüssen Finanzberichterstattung und Nachhaltigkeitsberichterstattung und unserem neuen Leitbild haben wir das optimale Set-up, um uns in die zentralen politischen und regulatorischen Debatten einzubringen.

Ich bin mir sicher, dass das DRSC auch in den kommenden 25 Jahren eine wichtige Rolle in der Unternehmensberichterstattung spielen wird. Für die ersten 25 Jahre gebührt ihm ein großes Dankeschön!

25 Jahre

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

2001

Beginn der Zusammenarbeit mit EFRAG

2003

Erste öffentliche Diskussion, Errichtung des Rechnungslegungs Interpretations Committee (RIC), Prof. Dr. Klaus Pohle wird Präsident des DSR

2005

Erste DRSC Interpretation (IFRS)

2006

Prof. Dr. Harald Wiedmann wird Präsident des DSR

2007

Dr. h. c. Liesel Knorr wird Präsidentin des DSR

2009

Erweiterung der gesetzlichen Aufgaben gem. § 342 Abs. 1 HGB; erster HGB-Anwendungshinweis

2011

Neuordnung des DRSC, Einrichtung des IFRS-FA und HGB-FA, Präsident & Vizepräsident statt Präsident & Generalsekretär, Dr. h. c. Liesel Knorr wird Präsidentin des DRSC

2012

Erster DRSC Anwendungshinweis (IFRS), erster CAO-Call, Verabschiedung der Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit des DRSC

2013

DRSC wird Mitglied bei ASAF

2014

DRSC wird Mitglied bei EFRAG

2015

Erstes Anwenderforum, Prof. Dr. Andreas Barckow wird Präsident des DRSC

2016

DRSC-Präsident Prof. Dr. Andreas Barckow wird Vizepräsident des EFRAG-Boards

2017

Neuer Internetauftritt, Exekutivdirektor statt Vizepräsident

2018

Errichtung des Gemeinsamen Fachausschusses, DRSC wird Mitglied im IFRS Advisory Council

2020

Durchführung der Studie zur CSR-Berichterstattung deutscher Unternehmen im Auftrag des BMJV

2021

Georg Lanfermann wird Präsident des DRSC, Strukturreform des DRSC, Einrichtung des FA FB und des FA NB, Erweiterung des Aufgabenspektrums um die Nachhaltigkeitsberichterstattung und Digitalisierung der Unternehmensberichterstattung, neues DRSC-Leitbild

2022

DRSC-Präsident Georg Lanfermann wird Vizepräsident des EFRAG Administrative Boards, Vereinbarung einer Kooperation mit dem RNE und dem XBRL Deutschland, DRSC wird zum ständigen Beobachter des Sustainable Finance-Beirats der Bundesregierung

2023

DRSC eröffnet Liaison Hub an der Goethe-Universität Frankfurt, Start einer Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland

1998

Einfügung des § 342 in das HGB, Gründung des DRSC, Abschluss des Standardisierungsvertrags mit dem BMJ, Errichtung des Deutschen Standardisierungsrats (DSR)

2000

Erster Deutscher Rechnungslegungs Standard





Pohle. Prof. Dr. Klaus Pohle war Präsident des Deutschen Standardisierungsrats vom 01. Mai 2003 bis zum 31. Dezember 2005. Während seiner Präsidentschaft hat sich die Hauptausrichtung der DRSC-Tätigkeit deutlich verändert.

Relevanz und Handlungsdruck

Sie waren der erste Präsident und es waren die prägenden Jahre für das DRSC. Was waren die wichtigsten Entwicklungen in dieser Zeit?

Ich habe das Amt des Präsidenten nach einer Vakanz der Position seit mehr als einem halben Jahr übernommen. Dank der großen Fürsorge der Generalsekretärin Frau Liesel Knorr waren die laufenden Arbeiten gut weitergeführt worden. Die wesentlichen Schwerpunkte während meiner Präsidentschaft waren die Folgenden. Während bisher nach den Vorstellungen des Gründungspräsidenten Herbert Bienert – nämlich das HGB auf die Grundregeln der IFRS auszurichten – gearbeitet wurde, sollte nun die Arbeit schwerpunktmäßig auf die Erarbeitung der Stellungnahmen zu den Entwürfen des IASB unter starker Einbeziehung der Bilanzierenden in Deutschland gestellt und durch verstärkte Mitarbeit bei EFRAG ein größeres Gewicht der Argumente in der deutschen Stellungnahme erreicht werden. Jedoch wurde auch verstärkt an der zukünftigen Gestaltung der deutschen Konzernberichterstattung nach HGB gearbeitet.

Nachdem bisher nur ein Vertreter des DRSC an den EFRAG-Sitzungen teilnahm und darüber in den Sitzungen des DRSC berichtete, wurde erreicht, dass die drei Präsidenten der drei großen Standardisierungskomitees von England, Frankreich und Deutschland ex officio zunächst ohne Stimmrecht an den Sitzungen der EFRAG teilnahmen. Dadurch konnte auch eine Zusammenarbeit der deutschen Arbeitsgruppen mit den Arbeitsgruppen von EFRAG eingeleitet werden mit der Integrierung der Arbeitsgruppe zu Revenue Recognition unter der Leitung von Prof. Jens Wüstemann in die Arbeit von EFRAG.

Auf Wunsch des Vorsitzenden des DRSC-Verwaltungsrats erfolgte eine Mitarbeit bei der Gründung einer privatwirtschaftlichen Prüfungsstelle für Rechnungslegung.

Das DRSC hat sich die Alleinstellung für die deutschen Stellungnahmen zu den Entwürfen des IASB erarbeitet, da bis zu diesem Zeitpunkt andere Organisation und Unternehmen direkt dem IASB Stellungnahmen übermittelten.

So viel Dynamik und Bewegung in einer kurzen Zeit! Kam danach für das DRSC die Phase der Stabilität?

Viele dieser Ansätze konnten erst in den Folgejahren voll zur Entfaltung kommen, da in dieser Zeit nicht genügend Personal und Mittel zur Verfügung standen. Daher wurden mit dem Verwaltungsratspräsidenten Herrn Jochen Neubürger vielfältige Konzepte erarbeitet zur Neugestaltung der Organisation und Finanzierungsbasis des DRSC, die erst in späteren Perioden realisiert wurde.



Facharbeit dank Engagement deutscher Unternehmen

Wiedmann. Prof. Dr. Harald Wiedmann leitete das DRSC von 2006 bis 2007. Von 2003 bis 2005 war er Vorsitzender des Vorstandes des DRSC. Unter seiner Leitung verstärkte sich die deutsche Vertretung in den internationalen Rechnungslegungsgremien.

Was stand im Fokus Ihrer Arbeit in diesen Jahren?

Die EU-Verordnung zur verpflichtenden Anwendung der IFRS im Konzernabschluss von kapitalmarktorientierten Unternehmen in der EU von 2002 stellte die Rechnungslegung nach IFRS und die Konvergenz der verschiedenen Rechnungslegungssysteme in den Fokus der Arbeit des DRSC in den Jahren 2003 bis 2005.

Die Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze der Konzernrechnungslegung nach HGB waren mit dem DRS 15 *Lageberichterstattung* (Veröffentlichung im Jahr 2004) im Wesentlichen abgeschlossen. Insofern war es eine Periode der Gewichtsverschiebung von der nationalen zur internationalen Rechnungslegung nach IFRS und US-GAAP. Zugleich fand ein Bemühen um die Konvergenz der verschiedenen Rechnungslegungssysteme in einem intensiven Dialog und Zusammenarbeit mit den verschiedenen internationalen Rechnungslegungsorganisationen statt.

War das DRSC gut gerüstet, um diese Gewichtsverschiebung zu meistern?

Das DRSC war als privatrechtlicher Verein mit einer Mitgliedschaft auf freiwilliger Basis organisiert. Ohne das Engagement und die Bereitschaft von einigen Unternehmen, dem DRSC finanzielle Mittel zusätzlich zuzuwenden, wäre die gesamte Facharbeit damals nicht möglich gewesen. Die Vertreter dieser Unternehmen und der übrigen Mitgliedsunternehmen arbeiteten engagiert in einer Vielzahl von internationalen Rechnungslegungsorganisationen, dem IASB Board of Trustees, dem Standards Advisory Council des IASB, der Technical Expert Group des EFRAG mit. Auf nationaler Ebene war das DRSC aufgrund des ersten Standardisierungsvertrages von 1998 mit dem BMJ als Rechnungslegungsgremium anerkannt und übte diese Funktion über den Deutschen Standardisierungsrat und das Rechnungslegungs Interpretations Committee aus.

Gleichzeitig erfolgte in diesen Jahren eine Intensivierung des fachlichen Austausches mit dem BMJ, sowohl mit der für die Rechnungslegung zuständigen Fachabteilung als auch mit der politischen Ebene. Durch die IAS-Verordnung von 2002 war das Interesse an den IFRS auch bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen gewachsen; gleichzeitig gab es aber Vorbehalte bei den mittelständischen Unternehmen, die sich vor allem aus dem kontrovers diskutierten Ausweis des Eigenkapitals ergaben. Wegen der grundsätzlichen Kündbarkeit des Eigenkapitals bei Personengesellschaften war ein Ausweis als Eigenkapital nur sehr bedingt möglich (Statement eines IASB-Mitglieds: „If you have to write a check, it’s a liability.“). Die Einbeziehung der mittelständischen Unternehmen in die nationale und internationale Facharbeit sollte vor allem die Diskussion der nachfolgenden Jahre bis zur Aussetzung des Standardisierungsvertrages im Jahr 2010 bestimmen.

Wie haben Sie die Zusammenarbeit mit dem DRSC erlebt?

Die Berücksichtigung des öffentlichen, insbesondere des gesamtwirtschaftlichen Interesses steht für das DRSC bei seiner Arbeit stets im Vordergrund. Wir sind daher die Instanz, in der alle Interessengruppen gemeinsam aktiv werden. Nur in der Zusammenarbeit können wir unseren Aufgaben gerecht werden. Dies sind einige Stimmen aus der Wirtschaft, der Politik und der Standardsetzung zur Kooperation mit dem DRSC.



Dörschell



Bortenlänger



Herkenhoff



Güntzler



Faber



Russwurm



Liikanen

Engagiert.
Etabliert.
Vertrauensvoll.

Dörschell. WP/StB Andreas

Dörschell, Präsident der Wirtschaftsprüferkammer (WPK): Die vom BMJ veröffentlichten Standards des DRSC zur Konzernrechnungslegung haben zentrale Bedeutung für die Fortentwicklung der Rechnungslegung im gesamtwirtschaftlichen Interesse Deutschlands. Berufsrechtlich kommt ihnen die Bedeutung von Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für die Konzernrechnungslegung nach HGB zu. Die WPK blickt zurück auf 25 Jahre guter Zusammenarbeit mit dem DRSC als dem nationalen Standardsetzer für die Konzernrechnungslegung und wünscht viel Erfolg für die Herausforderungen unserer Zeit, insbesondere im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Faber. Emmanuel Faber, Vorsitzender des International Sustainability Standards Boards der IFRS-Stiftung:

Das International Sustainability Standards Board dankt dem DRSC für seine wertvolle Partnerschaft, mit der es die Arbeit des ISSB bei der Entwicklung vergleichbarer, entscheidungsrelevanter Informationen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung für die globalen Kapitalmärkte unterstützt. Wir schätzen das erkenntnisreiche Feedback, das wir im Rahmen der Konsultationen zur Entwicklung unserer ersten Standards und zu unserem zukünftigen Arbeitsplatz erhalten haben. Darüber hinaus danken wir dem DRSC für seine tatkräftige Unterstützung bei der Gründung des ISSB-Büros in Frankfurt und bei der Förderung und Steigerung des Bekanntheitsgrads unserer Arbeit, unter anderem durch unsere geplante gemeinsame Konferenz im Juni 2024.

Bortenlänger. Dr. Christine

Bortenlänger, Geschäftsführende Vorständin des Deutschen Aktieninstituts: Rechnungslegung ist mehr als nur Zahlenwerk. Rechnungslegung ist eine Kunst, die Genauigkeit und Verantwortung erfordert. Niemand beherrscht diese Kunst so gut wie das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee, das seit 25 Jahren Maßstäbe setzt. Das Deutsche Aktieninstitut gratuliert Ihnen herzlich zum Jubiläum! Wir freuen uns auf weiteren vertrauensvollen Austausch mit dem DRSC! Ob es um Nachhaltigkeitsberichterstattung, die Ansiedlung des ISSB in Frankfurt oder andere Herausforderungen geht – wir wissen, dass wir uns auf Ihre Expertise und Ihr Engagement verlassen können. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg für die nächsten 25 Jahre!

Russwurm. Prof. Dr.-Ing. Siegfried

Russwurm, Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI): Seit 25 Jahren bündelt das DRSC die deutsche Rechnungslegungskompetenz und vertritt die Interessen der deutschen Wirtschaft auf internationaler und europäischer Ebene. Für den BDI ist das unabhängige DRSC mit seinem transparenten Standardsetzungsprozess unter Einbindung aller Stakeholder Garant für hochwertige Standardsetzung, sowohl für die Finanz- als auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Dank des langjährigen Engagements seiner Mitarbeiter und Präsidenten hat sich das DRSC als anerkannter deutscher Standardsetzer auf der europäischen und internationalen Ebene etabliert.

Herkenhoff. Heiner Herkenhoff,

Hauptgeschäftsführer des Bundesverbands deutscher Banken: Der Bankenverband pflegt seit Beginn intensive Kontakte mit dem DRSC. Für uns besonders wertvoll: die vielfältigen Angebote des DRSC zur Diskussion relevanter Bilanzierungsthemen. In diesem Rahmen kommen regelmäßig die unterschiedlichen Stakeholdergruppen wie Ersteller, Prüfer, Nutzer und Wissenschaftler an einem Tisch zusammen. Ich denke dabei besonders an die Anwenderforen. Außerdem organisiert das DRSC öffentliche Anhörungen zu allen wichtigen Konsultationen von Standardentwürfen. Für den Bankenverband ist das eine weitere Möglichkeit, sich zu aktuellen Themen einzubringen.

Liikanen. Erkki Liikanen, Vorsitzender der Treuhänder der IFRS-Stiftung:

Das DRSC ist unser zuverlässiger Partner und Verfechter globaler Standards auf der EU- und Weltbühne. Dazu gehört, dass das DRSC 2019 die Sitzung der Treuhänder der IFRS-Stiftung ausgerichtet hat, dass der ehemalige DRSC-Präsident Andreas Barckow 2021 zum Vorsitzenden des IASB ernannt wurde, dass das DRSC 2022 die Einrichtung des ISSB-Büros in Frankfurt unterstützt hat und dass wir über unser Accounting Standards Advisory Forum von der Beratung durch das DRSC profitieren. Im Juni 2024 wird unsere gemeinsame Konferenz zur Umsetzung der ISSB-Standards unsere kollektiven Anstrengungen weiter vorantreiben, eine globale Ausgangsbasis für nachhaltigkeitsbezogene Informationen für die Kapitalmärkte zu schaffen.

Güntzler. Fritz Güntzler, Mitglied des

Deutschen Bundestages: Für mich als Mitglied des Deutschen Bundestages ist das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee bei komplexen Fragen zur Rechnungslegung immer ein verlässlicher Ansprechpartner. Die Interpretationen des DRSC tragen zur Fortentwicklung der deutschen Rechnungslegung bei. Das DRSC ist eine unverzichtbare Ressource für Fachwissen und kompetente Beratung, sowohl für politische Entscheidungsträger als auch für Unternehmen und Fachleute.

„Wir wissen, dass wir uns auf Ihre Expertise und Ihr Engagement verlassen können.“



Resilienz in Zeiten des Wandels



Knorr. Als Dr. h.c. Liesel Knorr im Sommer 2007 Präsidentin des Deutschen Standardisierungsrats wurde, stand der konzentrierten Facharbeit nichts im Weg. Das DRSC war gut gerüstet. Die Zweigleisigkeit der Konzernrechnungslegung in Deutschland bedeutete zum einen Mitwirkung bei der Fortschreibung der IFRS, zum anderen stand eine Reform der handelsrechtlichen Regeln an.

Und dann kam die Finanzmarktkrise. Welche Auswirkungen hatte sie auf die Rechnungslegung?

Mit der Finanzmarktkrise wurden Zweifel an den IFRS-Regelungen und deren Entstehung laut. Die Dichte der Regelungen ließ insbesondere bei Finanzinstrumenten wenig Spielraum für wohlwollende Interpretation; ihre Überarbeitung wie ihre Entstehung war an supranationale Organisationen delegiert, was schnelle (Ab-)Hilfe auszuschließen schien. Die fachliche Diskussion war auf allen Ebenen starkem politischen Druck ausgesetzt; in mühsamen Debatten konnten Lösungen gefunden werden, regionale oder nationale Sonderwege zu vermeiden, die globale Plattform zu erhalten. Die – relative – Eigenständigkeit der nationalen Regelungen fand eine neue Wertschätzung.

Was waren die Konsequenzen für die Arbeit der Standardsetzer und konkret des DRSC?

Die Prozesse und Organisationsstrukturen wurden auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene infrage gestellt. Für den IASB ergaben sich in mehreren Schritten die Einrichtung eines Überwachungsgremiums und die verstärkte Einbindung der Adressaten sowie die Einbindung nationaler Standardsetzer über das Accounting Standards Advisory Forum. Bei EFRAG wurden nationale Standardsetzer zu einer von zwei tragenden Säulen.

Für das DRSC folgten daraus eine verstärkte direkte und indirekte Präsenz- bzw. Mitwirkungspflicht in den neuen Strukturen sowie die Evaluierung seiner finanziellen Ressourcen. Die Konkurrenz von IASB, EFRAG und DRSC um erhöhte Zuwendungen in Zeiten finanzieller Turbulenzen führte zur Kündigung des Standardisierungsvertrags mit dem BMJ zum 31. Dezember 2010, um so die Möglichkeit zu schaffen, die Meinungsbildung und Vertretung deutscher Interessen neu zu ordnen und deren zukünftige Finanzierung zu sichern. Mit der Verabschiedung einer neuen Satzung und dem erneuten Abschluss eines Standardisierungsvertrags im Dezember 2011 konnte der Schlusspunkt hinter die mehrjährige Diskussion gesetzt werden und die Facharbeit wieder in den Fokus rücken.

„Nichts ist so beständig wie der Wandel“: Themen gehen Standardsetzern nie aus, nicht zuletzt, weil immer wieder neue Formen der wirtschaftlichen Aktivitäten entstehen. Prozesse und Strukturen werden immer wieder hinterfragt werden; das DRSC hat sich bislang als resilient erwiesen.

Für zuverlässige, vergleichbare und relevante Informationen

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung gewinnt enorm schnell an unternehmerischer Relevanz. Eine Experten-Diskussion zu den Zukunftsperspektiven der Unternehmensberichterstattung in Deutschland bringt es auf den Punkt: Der Ruf nach einheitlichen Berichtsstandards ist laut.

„Die Unternehmensberichterstattung befindet sich gerade auf einer Reise, bei der von allen politischen und wirtschaftlichen Akteuren eine große Offenheit gefragt ist. Denn nur zusammen kann eine Transformation gelingen.“

„Die Nachhaltigkeitsberichterstattung darf keine reine Compliance-Pflicht sein. Wichtig ist eine Integration der Nachhaltigkeitskennzahlen in die unternehmerische Steuerung.“

„Der Aufsichtsrat in den Unternehmen ist derzeit gefordert, eine große thematische und regulatorische Vielfalt innerhalb der drei Säulen der Nachhaltigkeit – Ökonomie, Ökologie und Soziales – im Blick zu haben. Neue Herausforderungen bedeuten gleichzeitig neue Möglichkeiten, den gesellschaftlichen Fortschritt gemeinsam voranzutreiben.“

„Die aktuelle Lage der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist durch eine Vielzahl von unterschiedlichen Anforderungen charakterisiert. Eine klare einheitliche Basis für zuverlässige, vergleichbare und relevante Informationen ist daher überfällig. Mit der Überarbeitung der Bilanzrichtlinie durch die CSRD sind nun auch klar politische Steuerungsmotive hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaft erkennbar.“

„Eine größtmögliche Kohärenz und Interoperabilität zwischen den europäischen und den globalen Berichterstattungsstandards ist sowohl aus Ersteller- als auch aus der Nutzerperspektive sehr wichtig.“

„Um Unternehmen bei der Berichterstattung zu unterstützen und die Belastung zu reduzieren, sollte eine übergeordnete Generalnorm für die Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung entwickelt werden.“



Beck (1)
Katharina Beck, MdB, Stellvertretende Vorsitzende des Finanzausschusses des Bundestages.



(2) Sack
Melanie Sack, Stellvertretende Vorstandssprecherin, Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.



Krieger (4)
Alexandra Krieger, Bereichsleiterin Controlling und Compliance, Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IGBCE).



(3) Sauer
Dr. Roman Sauer, Leiter Konzernrechnungenwesen & Berichterstattung, Allianz SE.



(1)

Jones (1)

Richard R. Jones, Vorsitzender des Financial Accounting Standards Board.



(4)

Gentner (4)

Sven Gentner, Referatsleiter für Unternehmensberichterstattung, Wirtschaftsprüfung und Ratingagenturen in der Generaldirektion FISMA der Europäischen Kommission.



(2)

(2) Kawanishi

Yasunobu Kawanishi, Vorsitzender des Accounting Standards Board of Japan und des Sustainability Standards Board of Japan.



(3)

(3) Barckow

Prof. Dr. Andreas Barckow, Vorsitzender des International Accounting Standards Board.

Eine Aufgabe mit Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft

Auf dem Weg zu einer international konsistenten Unternehmensberichterstattung sehen die Standardsetzer ihre Herausforderungen auch als gesamtgesellschaftliche Aufgabe an. Die Interessengruppen sind breit aufgestellt und fordern Transparenz und verlässliche Daten.

„Die Nachhaltigkeitsthemen dürfen nicht getrennt von der Finanzberichterstattung betrachtet werden; sie sind bereits und bleiben ein integraler Bestandteil der Finanzberichterstattung. Aus den Nachhaltigkeitsfaktoren resultierende Chancen und Risiken sind auch für die Finanzberichterstattung relevant und müssen in den Abschlüssen berücksichtigt werden, sofern diese wesentlich sind.“

„Internationale sowie US-amerikanische Nachhaltigkeitsberichtsstandards richten sich primär an die Informationsbedürfnisse von Investoren. Diese achten nicht nur auf rein finanzielle Kennzahlen, sondern auch auf ESG-Komponenten, die sich kurz- oder mittelfristig auf den langfristigen Erfolg eines Geschäftsmodells auswirken. Das Bedürfnis nach verlässlichen Daten und mehr Transparenz aufseiten der Investoren stellt die Standardsetzer vor neue Herausforderungen und Aufgaben.“

„Die im Rahmen der ESRS zu berichtenden Informationen decken ein breites Spektrum von Interessengruppen ab: Mitarbeiter, Lieferanten, Umweltschutzorganisationen sowie die Gesellschaft als Ganzes.“

„Die Verknüpfung und die Konsistenz von Angaben und Annahmen nachhaltigkeitsbezogener und finanzieller Informationen stellen einen bedeutenden Aspekt dar. Dadurch soll es den unterschiedlichen Stakeholdern ermöglicht werden, sich je nach Interessenschwerpunkt ein Gesamtbild über die Entwicklung eines Unternehmens sowie seine Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft zu verschaffen.“

„Bei der Entwicklung der europäischen Berichtsstandards sollen sowohl der politische Zeitplan eingehalten als auch die Proportionalität und die Praktikabilität der Berichtsanforderungen gewahrt werden.“

„Ein hohes Maß an Interoperabilität der ESRS mit den internationalen Standards soll die Notwendigkeit doppelter Meldepflichten verhindern und die übermäßige Komplexität reduzieren.“

Barckow. Auch die Präsidentschaft von Prof. Dr. Andreas Barckow (2015 bis 2021) war geprägt von zahlreichen Veränderungen: Veränderungen in der Unternehmensberichterstattung, in der Mitgliederbasis, im Mitarbeiterstab sowie in den Organen und Gremien des Vereins und organisatorischen Veränderungen wie etwa dem Umzug des Vereins. Und dann war da ja noch die Covid-Pandemie, die dem DRSC ein bis dahin ungewohntes Arbeiten aus der Ferne und über Videokonferenzen aufzwang.

Alle
erfolgreichen
Dinge
sind drei



Gab es unter diesen vielfältigen Veränderungen für Sie besondere Highlights?

Eigentlich war so ziemlich jeder Tag ein Höhepunkt in meiner Amtszeit. Wenn ich dennoch drei einschneidende Ereignisse in meiner Präsidentschaft benennen soll, dann würde ich die erfolgreiche Durchführung der CSR-Studie, den Umzug des DRSC in seine neuen Räumlichkeiten im Berliner Westen und die Initiierung der Umstrukturierung der Fachgremien zum Ende der Amtszeit anführen.

An erster Stelle steht für mich die empirische Studie zur Umsetzung der CSR-Richtlinie in Deutschland, zu der das DRSC im Frühjahr 2020 vom BMJ beauftragt wurde. Es war die bis dato umfangreichste in Eigenregie durchgeführte Erhebung. In nur neun Monaten konnte diese Studie erfolgreich abgeschlossen werden. Die Durchführung war zweifelsohne ein Kraftakt. Ich weiß, dass ich allen Beteiligten viel abverlangt habe – genannt seien insbesondere der Mitarbeiterstab und unsere beiden Fachausschüsse. Mit vereinten Kräften konnten wir die Studie im Januar 2021 abschließen und an den Auftraggeber überreichen. Definitiv ein, wenn nicht der Höhepunkt meiner Amtszeit.

Das zweite einschneidende Ereignis war der Umzug unserer Geschäftsstelle. Die Adresse in der Zimmerstraße war für mich eigentlich mit dem Verein verbunden; umso ungläubiger waren wir ob der erhaltenen Kündigung. Dank des unermüdlichen Einsatzes des Vizepräsidenten Sven Morich gelang es, dem DRSC die jetzige Liegenschaft in der Joachimsthaler Straße zu sichern. Schade nur, dass wir den Sitzungsraum nie für Sitzungen der Fachausschüsse haben nutzen können: zunächst infolge der Covid-Pandemie nicht, dann aufgrund der Vergrößerung der Ausschüsse.

Den dritten Höhepunkt konnte ich nur noch anstoßen: die Neuaufstellung der Fachgremien mit der Zusammenlegung von HGB- und IFRS-Fachausschuss und die Schaffung eines Fachausschusses zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Es war der richtige Schritt zur richtigen Zeit, um das DRSC für die neuen Herausforderungen zu wappnen.

Wie würden Sie Ihre Zeit als Mitarbeiter beim DRSC beschreiben?



Bogajewskaja.

Prof. Dr. Janina Bogajewskaja: Jedem Anfang wohnt ein Zauber inne ... Das DRSC war damals eine junge Organisation, die sich in einem dynamischen Umfeld formierte. Interessante fachliche Inhalte, Gestaltungsspielräume und anregende persönliche Begegnungen. Aus den Letzteren sind auch einige wunderbare Freundschaften hervorgegangen. Und es gab großartige Büros mit Blick auf den Gendarmenmarkt. Ich behalte meine Zeit beim DRSC in allerbesten Erinnerung.

Gestaltungsspielräume nutzen



Schmotz.

Dr. Thomas Schmotz: Seit 2014 nehme ich an der ständigen Weiterentwicklung des DRSC teil und kann mich immer wieder neuen Herausforderungen widmen. Was für mich vor ca. zehn Jahren mit rein finanziellen Themen – wie z. B. Anteilsbasierte Vergütung – begann, nahm seinen Weg über den Konzernlagebericht bis hin zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. In den letzten zwei Jahren durfte ich als sogenanntes Country Liaison-Mitglied Teil der Sustainability Reporting TEG der EFRAG sein, wofür ich sehr dankbar bin.

Aktiv an Entwicklung teilhaben

Werner. Frank Werner: Ich habe mich immer für die Entwicklung und die Verbesserung von Rechnungslegungsstandards interessiert. Und beim DRSC ist man da genau an der richtigen Stelle! Dabei hat mir der fachliche Austausch in den Gremien mit Leuten aus verschiedenen Ländern und aus unterschiedlichen Branchen Freude gemacht; aber auch das Miteinander mit den Kolleginnen und Kollegen des DRSC ist mir in guter Erinnerung geblieben. Insofern bin ich dankbar für eine interessante und gute Zeit beim DRSC.



Buchheim.

Prof. Dr. Regine Buchheim: Bei meinem Start 2001 waren wir nur wenige Kolleginnen und Kollegen im Büro am wunderschönen Gendarmenmarkt. Gerade war die IAS-Verordnung der EU verabschiedet, aber der Schwerpunkt lag noch auf den DRS und der Begleitung der völlig neuen IFRS. Später gefiel mir besonders die Arbeit an der Lageberichterstattung/ Management Commentary beim IASB sowie am BilMoG ... und Frau Knorrs Kostüme vor dem Flug nach Köln und Frau Bahrmanns Lachen.

Kutter. Dr. Denny Kutter:
Als wäre es gestern gewesen: Mein erster Arbeitstag war der 1. März 2023. Von Beginn an war die Arbeit beim DRSC für mich sehr spannend und abwechslungsreich. Dabei haben mir meine kompetenten und hilfsbereiten Kolleginnen und Kollegen den Einstieg sehr leicht gemacht. Ich freue mich, Teil dieses tollen Teams zu sein und aktuelle Entwicklungen der Unternehmensberichterstattung so nah begleiten zu können!



Bericht-
erstattung
nah
begleiten

Liebe. Marco Liebe: In meiner Zeit beim DRSC konnte ich viel über Themen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung dazulernen. Insbesondere der Austausch mit unseren Mitgliedsunternehmen hat mich für die Komplexität der Materie sensibilisiert. Dabei stellt die hohe Anzahl neuer Vorschriften und deren Interdependenzen eine besondere Herausforderung für mich dar, die aber auch den Reiz meiner Arbeit ausmacht.



Hausmann. Kai Hausmann: Mein Start beim DRSC fiel mitten in die Finanzkrise 2008. Eine abwechslungsreiche und herausfordernde Tätigkeit als Teil eines kompetenten Teams. Spannend der Austausch mit nationalen und internationalen Stakeholdern der Finanzberichterstattung, nicht zuletzt durch regelmäßige Besuche bei EFRAG in Brüssel. Rückblickend war es eine tolle Zeit in Berlin.

Vom Team
profitieren



Bognár. Erika Bognár: Meine Zeit beim DRSC ist äußerst bereichernd. Die Arbeit an Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattung beim DRSC ermöglicht mir, aktiv an aktuellen Entwicklungen und Debatten teilzuhaben, und so befruchten sich meine DRSC-Tätigkeit und meine Forschung gegenseitig. Nicht nur fachlich, sondern auch als Teil der DRSC-Familie fühle ich mich wohl. Trotz der räumlichen Distanz zwischen Frankfurt und Berlin bin ich von Anfang an herzlich aufgenommen worden und fühle mich als vollständig integriertes Mitglied des Teams.

Einzug der Nachhaltigkeit

Lanfermann. Als Georg Lanfermann am 1. März 2021 neuer Präsident des DRSC wurde, war mit dem Beginn seiner Amtszeit eines schnell klar: Das DRSC-Mandat wird in Zukunft breiter gedacht.

Wie reagierte das DRSC auf den Wandel der Zeit?

Mit den Pariser Klimabeschlüssen von 2015 kündigte sich schleichend auch ein Paradigmenwechsel in der Unternehmensberichterstattung an, da diese zu einem weltweit gesteigerten Interesse an Nachhaltigkeitsdaten von Unternehmen führte. Regulatorische Initiativen rund um das Thema „Sustainable Finance“ sollten insbesondere in der Europäischen Union die Umlenkung von Investitionen in nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten beschleunigen und so zur Transformation der europäischen Wirtschaft beitragen. Zur Sicherstellung der Versorgung mit Unternehmensdaten wurde mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) eine umfassende Berichtspflicht zu Nachhaltigkeitsdaten vorgesehen – in Deutschland allein ca. 15.000 Unternehmen.

Das DRSC stellte sich auf das neue Umfeld frühzeitig ein. Eine vom BMJ gestützte Satzungsreform erlaubte bereits im Jahr 2021 eine neue Facharbeitsstruktur, wobei neben die Finanzberichterstattung gleichberechtigt ein Fachausschuss für Nachhaltigkeitsberichterstattung gestellt wurde. Zeitgleich wurde auch ein neues DRSC Leitbild konzipiert, der diesen neuen Realitäten Rechnung trug und insbesondere auch Themen wie die Proportionalität von Berichtspflichten im Sinne einer praxisgerechten Umsetzbarkeit betonte. So engagierte sich das DRSC proaktiv bei Standardisierungsaktivitäten auf europäischer als internationaler Ebene. Dabei beteiligte sich das DRSC einerseits bei der Etablierung des International Sustainability Standards Board (ISSB) unter dem Dach der IFRS-

Stiftung als auch bei der institutionellen Erweiterung der Tätigkeit von EFRAG hinsichtlich der Erarbeitung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Ein Hauptaugenmerk der DRSC-Tätigkeiten lag dabei auf der Wahrung der Kompatibilität europäischer und internationaler Berichtsanforderungen und das DRSC hat diese auch immer wieder konsequent eingefordert.

Und was erwartet das DRSC in der nahen Zukunft?

Weitere Herausforderungen sind bereits deutlich erkennbar: zunächst gilt es, die laufende Implementierung der ESRS-Anforderungen zu unterstützen. Konzeptionelle Herausforderungen ergeben sich durch das Zusammenrücken von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung (Stichwort Interkonnektivität), die bisher noch nicht gelöst sind. Schließlich erfordert die schnelle Erarbeitung der ESRS weitere Betrachtungen zur effizienten Ausgestaltung der Berichtsanforderungen. Es gibt also weiter viel zu tun!



Wie haben Sie die Festveranstaltung „25 Jahre DRSC“ wahrgenommen?



Kaufhold. Diana Kaufhold, firesys GmbH: Die Festveranstaltung war nicht nur ein dem Anlass gebührendes Event, sondern ein wahres Geschenk für alle Teilnehmer. Das DRSC-Team hat einmal mehr durch seine herausragende Organisation, beeindruckende Moderation sowie bereichernden Unterhaltungen beim Abendevent brilliert. Die hochkarätigen Experten in den Panels haben zahlreiche Denkanstöße geliefert und die Veranstaltung perfekt abgerundet. Danke für diesen besonderen Tag!



Winter. Anna Maria Winter, Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.: Eine gelungene Veranstaltung! Besonders beeindruckt war ich von den hochrangig besetzten, anregenden Diskussionsrunden zu den Perspektiven der Unternehmensberichterstattung in Deutschland und der spannenden Frage des Zusammenwirkens von klassischer Finanzberichterstattung und Nachhaltigkeitsberichterstattung.



Klinz. Dr. Wolf Klinz, EFRAG Financial Reporting Board: Das DRSC weiß um seine nationale und internationale Rolle. So nennt es sich Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee, nicht Ausschuss und nicht Komitee. Und in der Tat geht es darum, auf internationale Rechnungslegungsstandards so einzuwirken, dass nationale und internationale Belange gleichermaßen zur Geltung kommen. Nicht zuletzt deswegen engagieren sich Präsident Georg Lanfermann und Vizepräsident Sven Morich erfolgreich in den Leitungsgremien von EFRAG. Beide schilderten in ihren perfekt inszenierten Präsentationen, wie das DRSC seine Herausforderungen meistert, auch bei dem immer wichtiger werdenden Thema der Nachhaltigkeit. Hier bemüht sich das DRSC, die Anforderungen an den deutschen Mittelstand so zu gestalten, dass die internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht gefährdet wird. Ich wünsche dem DRSC weiterhin alles Gute und viel Erfolg für die nächsten 25 Jahre.



Botosan. Christine A. Botosan, Financial

Accounting Standards Board: Als Standardsetzer und ehemalige Wissenschaftlerin schätzte ich die Gelegenheit, sowohl mich zu informieren als auch das 25-jährige Jubiläum des DRSC zu feiern. Die Podiumsdiskussion der Standardsetzer über den Weg hin zur internationalen Konvergenz fand ich besonders aufschlussreich, und der Abendempfang bot eine ausgezeichnete Gelegenheit, mit alten und neuen Freunden aus der Standardsetzungsgemeinschaft zusammenzukommen.

Von Keitz. Prof. Dr. Isabel von Keitz, FH Münster:

Die Feier zum 25-jährigen Jubiläum des DRSC war ein lohnenswertes Treffen der Accounting-Community, bei dem das Erreichte in Grußworten gebührend gewürdigt wurde. Im Fokus der Veranstaltung standen allerdings die künftigen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung. In spannenden Diskussionen mit Vertretern verschiedener Interessengruppen wurden fachliche sowie politische Aspekte thematisiert, und dabei wurde auch die wichtige Rolle des DRSC als Vermittler zwischen verschiedenen Stakeholdern deutlich.

Weber. Dr. Christoph Weber, Helaba Landesbank

Hessen-Thüringen: Es war eine großartige 25-Jahr-Feier mit vielen Akteuren, die das DRSC einen Teil dieser Zeit begleitet haben. Neben Grußworten gab es interessante Vorträge und Podiumsdiskussionen mit spannenden Referentinnen und Referenten, perfekt gemischt aus Politik, Unternehmen, Standardsetzern und Prüfern. Inhaltlich war der Blick nach vorne gerichtet. Mein persönlicher Höhepunkt waren die vielen Gespräche vor und nach der Veranstaltung mit Weggefährten und Mitsreitenden, und auch das Knüpfen neuer Kontakte. Die Gespräche reichten weit in den lauen Sommerabend mit fantastischer Kulisse am Brandenburger Tor. Ich freue mich schon auf die 30-Jahr-Feier!

„Eine spannende Mischung hochkarätiger Gäste und Akteure.“
„Mit Themen von nationaler und internationaler Tragweite.“

Berichterstattung in Zeiten der Transformation

Mauderer. Für Dr. Sabine Mauderer, Mitglied des Vorstands der Deutschen Bundesbank, sind 25 Jahre DRSC ein stolzes Jubiläum. Ein guter Zeitpunkt, Bilanz zu ziehen, Erfolge zu würdigen und sich für die Herausforderungen der nächsten 25 Jahre zu wappnen – und diese werden groß sein.

Seit 25 Jahren wirkt das DRSC an der Weiterentwicklung von Rechnungslegungsstandards nicht nur in Deutschland mit. Das DRSC ist eine etablierte und wichtige Institution in Deutschland. Vor zwei Jahren gab es eine Untersuchung der TU Dresden. Diese zeigt, dass das DRSC der aktivste nationale Standardsetzer in Europa ist, was die Teilnahme an Konsultationen angeht. Ich denke, das ist einen Applaus wert!

Der Strukturwandel in Deutschland stellt uns vor große Herausforderungen. Viele Unternehmen, große und kleine, müssen sich angesichts dieser Herausforderungen neu erfinden. Doch Wandel ist auch immer eine Chance.

Welche Rolle spielt die Berichterstattung bei der Transformation der Wirtschaft?

Berichterstattung ist weit mehr als nur eine lästige Pflicht. Es geht vielmehr darum, allen Stakeholdern Informationen, Daten an die Hand zu geben, allen voran Investoren. Investoren werden in den nächsten Jahren sehr viel genauer hinschauen und sich für ganz andere Daten interessieren als bislang. Investoren werden wissen wollen, ob ein Unternehmen in der Lage sein wird, bei all den neuen Herausforderungen zu bestehen.

Und die Herausforderungen sind gewaltig. Das gilt auch und vor allem in Sachen Nachhaltigkeit. Denn sowohl der Klimawandel als auch ein dysfunktionales Ökosystem können Geschäftsmodelle von Unternehmen empfindlich treffen.

Investoren werden genau prüfen, wie gut die Unternehmen darauf vorbereitet sind. Dazu braucht es Transparenz, dazu braucht es Daten in der Berichterstattung. Die Berichterstattung bringt zwei wesentliche Vorteile: 1. Sie zwingt Unternehmen, sich strategisch mit den Herausforderungen und Chancen der Transformation auseinanderzusetzen. 2. Investoren erhalten wertvolle Informationen darüber, ob und wie Unternehmen für die Transformation gerüstet sind. Vielfältige Anreize also für Unternehmen, nachhaltigkeitsbezogene Informationen offenzulegen!

Was gilt es bei den Standards zu beachten?

Die Berichterstattung braucht eine Art Zollstock – mit anderen Worten: einheitliche Standards. Sie sorgen für Vergleichbarkeit und machen Fortschritt überhaupt messbar. Für die Finanzberichterstattung im engeren Sinne gibt es das bereits, etwa die IFRS. Für die Berichterstattung zur Nachhaltigkeit liegt noch ein Stück des Weges vor uns.

Die EU ist Vorreiter in diesem Bereich. Durch die CSRD wird es für deutlich mehr Unternehmen in Europa eine Berichtspflicht geben. Allein aus Deutschland werden voraussichtlich etwa 15.000 Unternehmen neu dazukommen. Kleine Unternehmen werden von der Berichtspflicht nicht in vollem Umfang erfasst. Und das ist auch gut so. Insgesamt ist es für alle Unternehmen wichtig, dass die Berichtspflichten auch umsetzbar und tragbar sind.

Viele Unternehmen in Deutschland und Europa sind global tätig. Sie benötigen weltweit anerkannte Standards. Daran arbeitet der ISSB gerade.

Eine möglichst große Schnittmenge zwischen Standards auf europäischer und internationaler Ebene ist wünschenswert. Die gegenseitige Anerkennung oder Interoperabilität der Standards sind gerade für Deutschland als Exportnation wichtig.

Blick nach vorn

Gute und glaubwürdige Nachhaltigkeitsberichterstattung schafft Transparenz und unterstützt die Transformation – und damit die Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Das DRSC leistet hier sehr wichtige Arbeit. Bleiben Sie dran. Auch die nächsten 25 Jahre. Es gibt genug zu tun!



Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

I. Finanzberichterstattung

Die Förderung der Fortentwicklung der Rechnungslegung im gesamtwirtschaftlichen Interesse gehört laut [Vereinssatzung](#) zu einer unserer Kernaufgaben. Als deutscher Standardsetzer ist das DRSC von der Bundesregierung anerkannt und vertritt international die Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft, was unter anderem auch die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Standardisierungsgremien umfasst.

Unsere Standardsetzungsaufgaben sind gesetzlich in § 342q Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HGB verankert. Hierzu zählen neben der bereits genannten Beratung bei Gesetzgebungsvorhaben und Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Standardisierungsgremien weiterhin die Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung (Deutsche Rechnungslegungs Standards, DRS) sowie die Erarbeitung von Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards. Über den Erlass von DRS und Interpretationen hinaus können die Fachausschüsse auch andere Formen von Verlautbarungen zu spezifischen Themen der nationalen und internationalen Rechnungslegung herausgeben, wie zum Beispiel Anwendungshinweise.

Als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Standardisierungsgremien arbeiten wir auf allen Ebenen mit den entsprechenden Organisationen und Gremien zusammen. Dies umfasst unter anderem die Zusammenarbeit mit IASB und IFRS Interpretations Committee, EU-Kommission einschließlich Europäischer Aufsichtsbehörden und insbesondere EFRAG, mit nationalen Standardsetzern anderer Länder sowie mit sonstigen internationalen, europäischen und nationalen Einrichtungen, die sich mit Themen der Unternehmensberichterstattung befassen.

Themenschwerpunkte und -inhalte in Sachen Finanzberichterstattung bestimmt der FA FB.

Daneben bringen sich das Präsidium und die Mitarbeiter des DRSC direkt in die Gremienarbeit und die Arbeitsgruppen anderer Organisationen ein und nehmen an Workshops teil. Weiterhin sind vielfältige Außenauftritte bei nationalen und internationalen Konferenzen und Podiumsdiskussionen sowie die Veröffentlichung von Fachbeiträgen und Artikeln zu erwähnen.

In diesem Kapitel berichten wir über unsere wesentlichen Projekte und Aktivitäten des abgelaufenen Jahres aus dem Bereich der Finanzberichterstattung.

EIGENE STANDARDSETZUNG UND WEITERE PROJEKTE

Im Rahmen unserer Standardsetzungsaufgaben § 342q Abs. 1 Nr. 2 HGB hat unser FA FB im abgelaufenen Jahr den DRÄS 13 verabschiedet und somit das Projekt zur Änderung von DRS 20 *Konzernlagebericht* sowie DRS 21 *Kapitalflussrechnung* abgeschlossen. Ferner haben wir im abgelaufenen Jahr das Projekt zur Evaluation der Anwendung der IFRS in Deutschland gestartet. Über diese zwei Projekte informieren wir Sie auf den nachfolgenden Seiten.

Schließlich sind unsere Aktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Säule-2-Modellregeln der OECD zur Mindestbesteuerung zu erwähnen. 2023 ist auf diesem Gebiet sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene vieles passiert. Zur Änderung von IAS 12 berichten wir in diesem Kapitel im Abschnitt „Zusammenarbeit mit der IFRS-Stiftung“, zu unseren Aktivitäten im Rahmen der deutschen Umsetzung der Modellregeln informieren wir im Kapitel III.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //



▲▲ Dr. Marco Ebel

▲ Prof. Dr. Brigitte Eierle

Mit dem Ende 2023 verkündeten MinBestRL-UmsG wurden die Vorschriften zur Bilanzierung latenter Steuern nach HGB geändert. Wir werden daher in der Arbeitsgruppe „Steuern“ und unserem FA FB die Vorgaben in DRS 18 *Latente Steuern* an die geänderten gesetzlichen Vorschriften kurzfristig anpassen. Der Entwurf eines Änderungsstandards wurde bereits Ende Februar 2024 zur Konsultation gestellt.

DRÄS 13 – Änderungen des DRS 20 und DRS 21

Mit der Verabschiedung des Deutschen Rechnungslegungs Änderungs Standards Nr. 13 (DRÄS 13) durch den FA FB am 16. Juni 2023 sowie der Bekanntmachung durch das BMJ gemäß § 342q Abs. 2 HGB im Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 27. Juli 2023 ([BAnz AT 27.07.2023 B3](#)) haben wir das Projekt zur Änderung des DRS 20 *Konzernlagebericht* und DRS 21 *Kapitalflussrechnung* abgeschlossen.

Der Änderungsstandard ist erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2022 beginnende Geschäftsjahr. Eine frühere vollumfängliche Anwendung ist zulässig.

Mit dem DRÄS 13 wurden Anwenderfragen hinsichtlich des Ausweises von Einzahlungen aus erhaltenen Ertrags- und/oder Betriebskostenzuschüssen in der Kapitalflussrechnung nach DRS 21 sowie zur Einbeziehung von Cash-Pool-Forderungen in den Finanzmittelfonds nach DRS 21 adressiert. Konkret wurden Regelungen zu den folgenden Themenbereichen in DRS 21 ergänzt:

- Ausweis von Einzahlungen (bzw. Auszahlungen) aus erhaltenen (bzw. gewährten) Zuwendungen und Zuschüssen in der Kapitalflussrechnung des Zuschussempfängers (sowie des Zuschussgebers),

- Einbeziehung von Cash-Pool-Forderungen (bzw. Cash-Pool-Verbindlichkeiten) in den Finanzmittelfonds nach DRS 21, einschließlich des Ausweises von Zahlungsströmen aus der Veränderung von Cash-Pool-Forderungen (bzw. Cash-Pool-Verbindlichkeiten) sowie
- Ausweis von Zahlungsströmen im Zusammenhang mit der Veränderung des Konsolidierungskreises in Bezug auf den übernommenen (bzw. veräußerten) Finanzmittelfonds des Tochterunternehmens.

Zum anderen wurde der Geltungsbereich der branchenspezifischen Anlagen des DRS 20 und DRS 21 auf die Wertpapierinstitute, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sowie auf Pensionsfonds ausgeweitet und somit formal an die Gesetzeslage angepasst.

Schließlich wurden einige redaktionelle Änderungen an den beiden Standards vorgenommen.

Der Verabschiedung von DRÄS 13 war eine öffentliche Konsultation vorausgegangen. [E-DRÄS 13](#) wurde am 6. Januar 2023 zur Konsultation veröffentlicht. Stellungnahmen zu diesem Entwurf waren bis zum 28. April 2023 möglich. Über die Inhalte des E-DRÄS 13 haben wir ausführlich auf Seite 18 f. unseres [Jahresberichts 2022](#) informiert.

Zu E-DRÄS 13 sind insgesamt sechs Stellungnahmen eingegangen. Der FA FB erörterte die in den Stellungnahmen und veröffentlichten Fachbeiträgen vorgebrachten Anmerkungen in seiner Sitzung am 16. Mai 2023 und beschloss einige wesentliche Änderungen, die wir der Öffentlichkeit im Nachgang zur Verabschiedung des DRÄS 13 in einem [Übersichtsdokument](#) zur Verfügung gestellt haben.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

GEGENWÄRTIG GÜLTIGE DRS, DRSC INTERPRETATIONEN UND DRSC ANWENDUNGSHINWEISE

Deutsche Rechnungslegungs Standards

DRS 13	Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern
DRS 16	Halbjahresberichterstattung
DRS 17 (geändert 2010)	Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder
DRS 18	Latente Steuern
DRS 19	Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises
DRS 20	Konzernlagebericht
DRS 21	Kapitalflussrechnung
DRS 22	Konzerneigenkapital
DRS 23	Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)
DRS 24	Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss
DRS 25	Währungsumrechnung im Konzernabschluss
DRS 26	Assoziierte Unternehmen
DRS 27	Anteilmäßige Konsolidierung
DRS 28	Segmentberichterstattung

DRSC Interpretationen (IFRS)

DRSC Interpretation 2 (IFRS)	Verpflichtung zur Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten
DRSC Interpretation 3 (IFRS)	Auslegungsfragen zu Instrumenten mit Gläubigerkündigungsrecht gemäß IAS 32
DRSC Interpretation 4 (IFRS)	Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS

DRSC Anwendungshinweise (IFRS)

DRSC AH 1 (IFRS)	Einzelfragen zur Bilanzierung von Altersteilzeitverhältnissen nach IFRS
DRSC AH 2 (IFRS)	Bilanzierung von Ausgaben zur Registrierung nach der EU-Chemikalienverordnung REACH
DRSC AH 3 (IFRS)	Ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen unter besonderer Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher und unternehmensindividueller Krisensituationen
DRSC AH 4 (IFRS)	In Eigenkapitalinstrumenten erfüllte anteilsbasierte Mitarbeitervergütungen mit Nettoerfüllungsvereinbarungen: Bilanzierung von Kompensationszahlungen

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

DRSC-Studie zur Evaluation der Anwendung der IFRS in Deutschland

Wenngleich sich die Fachausschüsse des DRSC neben der regelmäßigen Kommentierung von Standardsetzungsinitiativen des IASB teilweise auch selbst durch Interpretationen und Anwendungshinweise mit den diesbezüglichen Vorschriften standardsetzend auseinandersetzen, besteht bislang keine systematische Aufarbeitung über Art und Umfang der (freiwilligen) IFRS-Anwendung in Deutschland durch das Rechnungslegungsgremium. In der jüngeren Vergangenheit sind zudem vermehrt Fragestellungen und Anlässe zu beobachten, für die eine solche Erhebung sehr nützlich wäre.

Vor diesem Hintergrund hat sich das DRSC im Frühjahr 2023 mit Vertretern des BMJ darauf verständigt, dass eine Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland ein wichtiger und sinnvoller Beitrag des DRSC sei. Das Ziel der Studie liegt in einer objektiven Aufnahme der verschiedenen Stakeholder-Perspektiven zur Anwendung der IFRS in Deutschland. Neben der Motivation zur Anwendung und den damit verbundenen Herausforderungen aus Sicht der Ersteller sollen auch die Nutzerperspektive sowie die konzeptionellen Wechselwirkungen mit den vielfältigen Funktionen der Finanzberichterstattung einbezogen werden.

In einem ersten Schritt (Phase 1) wurden hierzu im Zeitraum von März bis September 2023 interessierte Stakeholder aus allen Bereichen (Abschlussersteller, Prüfer, Forschung & Lehre, Nutzer) über Interviews beteiligt. Die Gruppeninterviews wurden als nicht öffentliche Videokonferenzen durchgeführt. Zielsetzung war es, die Ausgangslage, Motivation und Bedürfnisse der verschiede-

nen Stakeholder besser zu verstehen – insbesondere zur Kosten-Nutzen-Analyse der IFRS (Konzern- und Jahresabschluss), zu konzeptionellen Herausforderungen für einen IFRS-Jahresabschluss und auch zum Für und Wider einer Option zur befreienden Anwendung der IFRS im Jahresabschluss. Explizit wurden auch Nichtanwender der IFRS beteiligt, um ein vollständiges Meinungsbild zu erhalten.

Phase 1 der Studie wurde somit für eine intensive Betrachtung des Status quo (de lege lata) und die allgemeine und ergebnisoffene Erörterung der Anwendung der IFRS und des HGB, jeweils in Bezug auf den Konzernabschluss und den Einzelabschluss, genutzt. Sie entsprach einer Bestandsaufnahme der Anwendung der beiden Rechnungslegungssysteme und der Identifikation eines ggf. möglichen Verbesserungsbedarfs.

Aus den Interviews mit den Stakeholdern konnten verschiedene wichtige Erkenntnisse abgeleitet werden. So gibt es für beide Rechnungslegungssysteme jeweils reichhaltige Unterstützung, ausgerichtet an den wirtschaftlichen Realitäten der einzelnen Unternehmen und dabei maßgeblich abhängig von der Zusammensetzung der Stakeholder und des Tätigkeitsfelds des Unternehmens. Für international tätige Konzerne wurde eine Berichterstattung nach IFRS als sachgerecht beurteilt. Demgegenüber wurde die Berichterstattung nach HGB für ausschließlich regional oder national tätige und verwurzelte Unternehmen als sachgerecht genannt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die überwiegende Mehrheit der interviewten Unternehmen mit dem derzeitigen Rahmen der Rechnungslegung gut zurechtkommt. Unternehmen, welche nach HGB bilanzieren, wollen dies auch weiterhin beibehalten. Für diese Unternehmen besteht nahezu kein Interesse an der

freiwilligen Anwendung der IFRS sowohl im Einzelabschluss als auch im Konzernabschluss. Ein verpflichtender IFRS-Einzelabschluss wird eindeutig abgelehnt. Kapitalmarktorientierte Unternehmen hingegen sind gesetzlich verpflichtet, für ihren Konzernabschluss IFRS anzuwenden, was von allen Stakeholdern als sachgerecht angesehen wird. Gleichzeitig sind sie jedoch verpflichtet, ihren Einzelabschluss nach den Vorschriften des HGB zu erstellen. Für kapitalmarktorientierte Unternehmen resultiert aus der parallelen Buchhaltung für den HGB-Jahresabschluss und den IFRS-Konzernabschluss somit ein nennenswerter Mehraufwand, verbunden mit Kosten für die „Vergleichbarmachung“ von HGB und IFRS sowie der Erläuterung etwaiger Unterschiede. Von einer Vielzahl der Vertreter kapitalmarktorientierter Unternehmen wurde daher branchenübergreifend der Wunsch geäußert, die IFRS auch im Einzelabschluss befreiend anwenden zu dürfen, damit im Gesamtkonzern eine einheitliche Sprache der Rechnungslegung gesprochen und zusätzliche Kosten vermieden bzw. Synergiepotenziale genutzt werden können.

Auf Basis der Erkenntnisse der Phase 1 plädieren somit nur Unternehmen, welche selbst einen IFRS-Konzernabschluss erstellen oder in einen IFRS-Konzernabschluss einbezogen werden, für eine Veränderung des gesetzlichen Rahmens. Es wurde ange-regt, für diesen Unternehmenskreis ein befreiendes Wahlrecht für die Anwendung der IFRS im Einzelabschluss einzuräumen.

In den Interviews ist jedoch auch deutlich geworden, dass HGB-Bilanzierer ein unbedingtes Wahlrecht für die Anwendung der IFRS im Einzelabschluss ablehnen, da sie befürchten, dass ein unbedingtes Wahlrecht die HGB-Bilanzierer unter Druck setzen und zu einem faktischen Zwang zur Anwendung der IFRS führen könnte.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Diese Unternehmen äußerten das Bedürfnis, vor einer Option geschützt zu werden, damit sich eine faktische Verpflichtung zur Bilanzierung nach IFRS nicht einstellen kann.

Als möglicher Kompromiss wurde die Beschränkung eines Wahlrechts auf Unternehmen, die selbst einen IFRS-Konzernabschluss erstellen oder in den IFRS-Konzernabschluss eines übergeordneten Mutterunternehmens einbezogen werden, genannt. So könnten einzelne Unternehmen von einer Option profitieren, ohne dass andere Unternehmen belastet würden.

Aufbauend auf diesen Erkenntnissen wurde durch das DRSC im Anschluss an Phase 1 ein strukturierter Fragenkatalog entwickelt, welcher als Online-Befragung zur allgemeinen, öffentlichen Konsultation dient und im 1. Quartal 2024 veröffentlicht wurde.

Diese Phase 2 der Studie soll einerseits dazu genutzt werden, in einer öffentlichen Befragung das Interesse an einem bedingten Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss zu eruieren. Andererseits soll erhoben werden, unter welchen Bedingungen bzw. Voraussetzungen ein derartiges bedingtes Wahlrecht für die Unternehmen infrage käme, da für die letztendliche Beurteilung der Vorteilhaftigkeit eines Wahlrechts wohl entscheidend wäre, welche Berichtsanforderungen in diesem Zuge tatsächlich entfallen würden oder fortgeführt werden müssten, insbesondere zum Zwecke der Steuerbemessung und der Ausschüttungsbemessung.

Da von verschiedenen Erstellern im Rahmen der Phase 1 explizit der Wunsch nach einem bedingten Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss geäußert wurde und von einer möglichen Einführung eines derartigen Wahlrechts primär die Stakeholdergruppe der Ersteller betroffen wäre, hat sich das DRSC entschieden, die öffentliche Konsultation in Phase 2 sequenziell durchzuführen und mit einer Befragung der Ersteller mittels eines Online-Fragebogens zu beginnen.

Zeitgleich zur Befragung der Ersteller wird die Befragung der weiteren Stakeholdergruppen (Prüfung, Forschung & Lehre, Nutzer) vorbereitet und voraussichtlich im 2. Quartal 2024 veröffentlicht. Dadurch soll der bessere Zuschnitt eines (weiteren) Fragebogens auf die Spezifika dieser Stakeholdergruppen und deren zielgerichtete Ansprache ermöglicht werden.

Unabhängig davon, ob und inwieweit sich aus den Ergebnissen der Befragung Handlungsempfehlungen für eine Anpassung der gesetzlichen Vorgaben in Deutschland ergeben, kann das Ergebnis der Evaluation auch dazu dienen, die deutsche Stimme bei Diskussionen zum Anwendungsbereich der IFRS im europäischen und globalen Kontext zu stärken.



▲▲ Olga Bultmann
▲ Cedric von Osterroth

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

ZUSAMMENARBEIT MIT EFRAG

Auf europäischer Ebene bildet vor allem die EFRAG eine ausgezeichnete Plattform für unsere Einbringung in die Diskussion zur Weiterentwicklung der Unternehmensberichterstattung. Das DRSC ist als Mitgliedsorganisation nicht nur auf fachlicher Ebene in den Gremien, sondern zudem als Organmitglied auf gesellschaftsrechtlicher Ebene in die Entscheidungen bei EFRAG eingebunden.

Bei der Zusammenarbeit mit EFRAG kommt dem DRSC die Rolle zu, die Positionen der deutschen Wirtschaft im Hinblick auf die europäische Interessenvertretung zu bündeln. Das DRSC ist bei EFRAG in der Säule der Finanzberichterstattung im letztentscheidungsbefugten Financial Reporting Board (EFRAG FR Board) durch seinen Vizepräsidenten Prof. Dr. Sven Morich vertreten; seine derzeitige Amtsperiode endet zum 30. April 2024. Die Position als deutsche Country Liaison in der Fachexpertengruppe Financial Reporting Technical Experts Group (FR TEG) nimmt seit Juli 2021 die DRSC-Projektmanagerin Dr. Ilka Canitz wahr; ihre derzeitige Amtsperiode endet zum 30. November 2024. In dieser Funktion, die den großen europäischen Standardsetzern aus Deutschland, Frankreich und Italien vorbehalten ist, bringen wir uns aus nationaler Sicht im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Konstituenten ein.

Daneben stehen wir in einem engen Austausch mit den weiteren deutschen Mitgliedern der EFRAG FR TEG, Jens Berger (Deloitte GmbH, auch Mitglied des FA FB, seit dem 1. April 2022 stellvertretender Vorsitzender und bis zum Herbst 2023 amtierender Vorsitzender von EFRAG FR TEG) und Christoph Schauerte (Vonovia SE), welche beide seit Anfang 2020 Mitglieder des Gre-

miums sind. Insbesondere sind hier die im Vorfeld einer jeden TEG-Sitzung regelmäßig stattfindenden Briefings zu nennen. Diese dienen dem Ziel, die Sichtweisen der deutschen Mitglieder im Hinblick auf die jeweils anstehenden fachlichen Diskussionen vorab auszutauschen und in den TEG-Sitzungen koordiniert zu vertreten. Im Frühjahr 2024 wurden beide Mitglieder für eine weitere zweijährige Amtszeit ab dem 1. April 2024 wiederberufen.

Nicht zuletzt pflegen wir einen engen Kontakt zu Wolf Klinz, der am 15. November 2022 durch die EFRAG General Assembly zum Vorsitzenden des EFRAG FR Board gewählt wurde.

Neben dieser unmittelbaren Mitwirkung in den Gremien von EFRAG befassen wir uns in unseren eigenen Gremien, namentlich dem FA FB, kontinuierlich mit den auf der Tagesordnung von EFRAG FR Board und EFRAG FR TEG stehenden Themen. Dabei greift der Fachausschuss auch auf die Expertise unserer Arbeitsgruppen zurück (2023 vor allem auf die der Arbeitsgruppen „Immaterielle Werte“ und „Steuern“). Diese Befassungen dienen zum einen dazu, die Mitglieder der Geschäftsstelle bei der Ausübung ihrer Gremientätigkeit bei EFRAG fachlich zu unterstützen. Bei weitreichenderen Konsultationen, wie beispielsweise umfangreicheren Stellungnahmeentwürfen an den IASB, Übernahmeempfehlungen an die Europäische Kommission sowie proaktiven Konsultations- oder Positionspapieren, nimmt der FA FB situationsabhängig selbst und unmittelbar Stellung gegenüber EFRAG.

Zum anderen nehmen wir regelmäßig Stellung zu den Entwürfen der EFRAG-Empfehlungen an die Europäische Kommission hinsichtlich der Übernahme/Nichtübernahme der jeweiligen IFRS-Vorschrift ins europäische Recht (Draft Endorsement Advice).

Im Jahr 2023 wurden drei IFRS-Änderungen indossiert, zu denen EFRAG jeweils Empfehlungen zu einer uneingeschränkten Übernahme veröffentlicht hat:

- Einstufung von Schulden als kurz- oder langfristig und Langfristige Schulden mit Nebenbedingungen (Änderungen an IAS 1 *Darstellung des Abschlusses*),
- Internationale Steuerreform-Säule-2-Mustervorschriften (Änderungen an IAS 12 *Ertragsteuern*) sowie
- Leasingverbindlichkeit in einer Sale-and-Leaseback-Transaktion (Änderungen an IFRS 16 *Leasingverhältnisse*).

Auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung war unsere Zusammenarbeit mit EFRAG im Jahr 2023 vor allem geprägt durch die Befassung mit Standardsetzungsaktivitäten des IASB. Des Weiteren haben wir auch zum EFRAG-Diskussionspapier *Bilanzierung von variablen Gegenleistungen aus Sicht des Käufers* Stellung genommen. Darauf gehen wir im Folgenden näher ein.

Zu unserer Mitwirkung bei EFRAG im Hinblick auf die Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattung verweisen wir auf die Ausführungen im Kapitel II.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //



▲▲ Gero Bothe
▲ Dr. Werner Rockel

EFRAG-Konsultation zur Bilanzierung von variablen Gegenleistungen

EFRAG betreibt regelmäßig Forschungsprojekte. Das sind Projekte, bei denen EFRAG sich Themen widmet, denen künftige Bedeutsamkeit zugerechnet wird, obwohl der internationale Standardsetzer selbst daran derzeit nicht arbeitet.

Im Jahr 2023 war nur ein solches Projekt von Relevanz. EFRAG hatte im September 2022 eine Konsultation zur Bilanzierung variabler Gegenleistungen gestartet und ein [Diskussionspapier](#) (DP) veröffentlicht. Die Konsultation war zunächst bis Mai 2023 geplant und wurde später bis November 2023 verlängert. In dem DP wurde die bilanzielle Abbildung von variablen Gegenleistungen aus Sicht des Schuldners einer variablen Gegenleistung thematisiert. Konkret wurden alternative Ansätze zu zwei Fragestellungen erörtert: (1) Wann ist eine Schuld für eine variable Gegenleistung zu passivieren? (2) Führen spätere Änderungen der variablen Gegenleistung zur Anpassung der Anschaffungskosten des erworbenen Vermögenswerts, und wenn ja, wann? EFRAG sieht bestehende und vermutet zunehmende Herausforderungen bei der Bilanzierung variabler Gegenleistungen. Daher ist EFRAG der Auffassung, der IASB solle in naher Zukunft ein solches Projekt starten, und sieht ihre diesbezüglichen (Vor-)Arbeiten als nützlich an.

Wir haben die Inhalte dieses DP Anfang 2023 im FA FB erörtert und stellten fest, dass das Thema „Avacon“ von großer Reichweite ist und die zu betrachtenden Aspekte komplex sind. Obwohl EFRAG im DP hierzu zahlreiche Details und Facetten darlegt, sind ihre Ausführungen zum Thema nicht erschöpfend. Konkret ist unvollständig, dass für Verbindlichkeiten nur der Ansatz(zeitpunkt), jedoch nicht Bewertungsfragen zur Diskussion gestellt werden und dass für Vermögenswerte wiederum nur die Bewertung, hingegen nicht der Ansatz thematisiert wird.

Wegen der Komplexität des Themas und vor dem Hintergrund der früheren Debatten im IFRS Interpretations Committee, welches feststellte, dass dieses Thema von großer Breite ist und einer intensiveren Diskussion bedarf, empfehlen wir, momentan keine öffentliche Diskussion zum Thema „Avacon“ zu führen. Vielmehr ist maßgeblich, ob und wann der IASB selbst dieses Thema aufgreift. Da der IASB als Folge der jüngsten Agendakonsultation dieses Thema nicht (mehr) auf seiner Agenda hat und auch für viele Stakeholder derzeit andere Themen Priorität haben, halten wir eine weitere Befassung mit dem Thema „Avacon“ derzeit für nicht zweckmäßig.

Dieses Meinungsbild haben wir in unserer [Stellungnahme](#) Ende März 2023 – also deutlich vor Ablauf der Kommentierungsperiode – an EFRAG übermittelt. Welche Erkenntnisse EFRAG gewonnen hat und welche weiteren Schritte beabsichtigt sind, ist noch nicht endgültig bekannt.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

ZUSAMMENARBEIT MIT DER IFRS-STIFTUNG

Die Zusammenarbeit mit den Gremien und Organen der IFRS-Stiftung bildete auch im abgelaufenen Jahr einen der wesentlichen Schwerpunkte unserer Arbeit.

Die regelmäßigen Kontakte zu den Fachkollegen im Board und Mitarbeiterstab des IASB bieten uns die Möglichkeit, uns gegenseitig über unsere Tätigkeiten, aber auch über aktuelle Entwicklungen, Strömungen und Herausforderungen zu informieren und auf dem Laufenden zu halten. Eine besondere Form der Zusammenarbeit mit der IFRS-Stiftung ist für uns der Austausch mit dem IASB-Vorsitzenden Prof. Dr. Andreas Barckow, dem ehemaligen DRSC-Präsidenten. Durch den persönlichen Bezug hält das Präsidium des DRSC einen engen Kontakt zum IASB und den verschiedenen Protagonisten bei der IFRS-Stiftung.

Einen stetigen und intensiven Austausch pflegten wir darüber hinaus mit den beiden deutschen Mitgliedern im IFRS Interpretations Committee, Karsten Ganssaugue und Dr. Jens Freiberg. Sie nehmen als Gäste an vielen unserer Fachausschusssitzungen teil und bereichern mit ihrer profunden Kenntnis und den unmittelbaren Beobachtungen aus den Sitzungen des Komitees unsere inhaltlichen Befassungen.

Zudem ist unsere aktive Mitwirkung bei ASAF, dem fachlichen Beratungsgremium des IASB, zu erwähnen. Hierzu berichten wir im Anschluss.

Auf den nachfolgenden Seiten informieren wir Sie über die wesentlichen Projekte des IASB und des IFRS Interpretations Committee, die wir im abgelaufenen Jahr mit unseren Befassungen im FA FB eng begleitet haben.

Mitwirkung bei ASAF

Das DRSC ist seit dem Jahr 2022 nach einer fast vierjährigen Pause wieder als Mitglied im Accounting Standards Advisory Forum (ASAF) des IASB vertreten, um dort die Erfahrungen aus der deutschen Anwenderpraxis in den Entwicklungsprozess der IFRS einzubringen.

Das ASAF wurde als fachliches Beratungsgremium des IASB mit dem Ziel eingerichtet, die Zusammenarbeit mit nationalen und regionalen Standardsetzern zu institutionalisieren und zu bündeln, um ein möglichst breites Spektrum an Rückmeldungen zu wichtigen fachlichen Anwendungsfragen zu erhalten. Das ASAF besteht aus insgesamt zwölf nationalen und regionalen Standardsetzern im Bereich der Finanzberichterstattung (darunter mindestens je drei Mitglieder aus Europa, Asien und Amerika sowie eines aus Afrika), die jeweils von designierten Personen vertreten werden. Das DRSC wird durch seinen Vizepräsidenten Prof. Dr. Sven Morich im ASAF vertreten.

Das ASAF trifft sich im Allgemeinen viermal im Jahr in London. Es berät in öffentlicher Sitzung unter der Leitung des Vorsitzenden des IASB Prof. Dr. Andreas Barckow oder der stellvertretenden Vorsitzenden des IASB Linda Mezon-Hutter und unter Beteiligung der Mitglieder des IASB. In den jeweils ein- oder zweitägigen Sitzungen befasst sich ASAF mit spezifischen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm des IASB – aber auch anderen Themen, die für die Arbeit des IASB von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Darüber hinaus bieten die ASAF-Sitzungen auch die Möglichkeit, eigene Themenvorschläge einzubringen. Auf Anregung des DRSC befasste sich ASAF im September 2023 mit den Auswirkungen der Säule-2-Modellregeln der OECD zur Mindestbesteuerung sowie der Implementierung der vom IASB im Juli 2023 in diesem Zusammenhang veröffentlichten Änderungen an IAS 12 *Ertragsteuern*. Weiterhin hat sich ASAF – ebenfalls auf Anregung des DRSC – in der Sitzung im September 2023 mit der Bilanzierung von Energielieferverträgen (Power Purchase Agreements) unter IFRS 9 befasst. Zur Vorbereitung der ASAF-Befassungen haben wir im Jahr 2023 im Vorfeld der ASAF-Sitzungen jeweils die Themen und Fragestellungen mit unserem FA FB erörtert.

Das ASAF stellt damit für uns ein wesentliches Instrument dar, mit dem wir regelmäßig nicht nur mit dem IASB, sondern auch mit den anderen nationalen und regionalen Standardsetzungsorganisationen in einen multilateralen Austausch gehen können.

Bilanzierung von Energielieferverträgen nach IFRS 9

Energielieferverträge und deren Bilanzierung sind in jüngster Vergangenheit in die Diskussion geraten, weil sich die Ausgestaltung solcher Verträge gewandelt hat. Die Gründe dafür sind vielfältig: Einerseits gab es externe Einflüsse auf Unternehmen, die deren Energiebedarf veränderten; primär sind Produktionseinschränkungen aufgrund von Lieferkettenproblemen oder wirtschaftlichen Sanktionen zu nennen. Andererseits gab es unternehmensinterne Gründe für geänderten Energiebedarf; dies sind gezielte Energie-

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

einsparungen (etwa infolge von Knappheiten oder Preissteigerungen) oder der bewusste Wechsel von Energieträgern (z. B. Strom statt Gas) oder der Art des Energiebezugs (insbesondere regenerative statt fossiler Quellen).

Insgesamt ergaben sich Fragen zur Bilanzierung gemäß IFRS 9 *Finanzinstrumente*. Energielieferverträge im Allgemeinen und Stromlieferverträge im Besonderen werden häufig für den Eigenbedarf geschlossen, d. h. die kontrahierte und gelieferte Strom-/Energie menge wird im Unternehmen genutzt und verbraucht. Unter dieser Bedingung ist eine Ausnahmeregelung – die sogenannte *own use exemption* – in IFRS 9 anwendbar. Demnach werden solche Verträge als schwebende Geschäfte gar nicht bilanziert. Würde diese Ausnahme nicht angewendet, ist ein solcher Vertrag wie ein Derivat zu bilanzieren und zum Zeitwert zu bewerten.

Die Herausforderung besteht nun darin, dass in der Vergangenheit diese Ausnahme häufig anwendbar war, jedoch neuerdings für anders ausgestaltete Verträge seltener oder nicht mehr anwendbar ist. Die Einsparungen oder der Bezugswechsel führen nämlich dazu, dass die bezogene Energie entweder nicht vollständig benötigt wird oder – im Fall von Stromlieferungen – die in Wind- oder Solarparks erzeugte und gelieferte Strommenge naturgemäß schwankt und somit den Eigenbedarf allenfalls in Summe, aber nicht jederzeit deckt. Mangels Speicherbarkeit müssen entstehende Über- oder Untermengen verkauft oder hinzugekauft werden. Letztlich ist für solche Verträge die Bedingung der Lieferung für den Eigenbedarf mitunter nicht erfüllt – es kommt zur Pflichtbilanzierung solcher Verträge. Ökologisch vorteilhaftes Handeln hat also bilanzielle, als nachteilig empfundene Folgen.

Dieses Problem wurde Ende 2022 von Industrieunternehmen der EU erstmals aufgebracht. Als bald wurde das Thema dem IASB vorgetragen und zugleich formell beim IFRS Interpretations Committee eingereicht. Beide Gremien haben das Problem erkannt und umgehend detailliert erörtert. Das DRSC hat sehr frühzeitig die Diskussion aufgegriffen und Unternehmen in Deutschland erstens darauf aufmerksam gemacht und zweitens in die Diskussion eingebunden. Wir haben sukzessive den Grad der Betroffenheit eruiert sowie teilweise Vertragsarten und Umfang erhoben. Hierdurch konnten wir helfen, die wichtigen Fragen zu Verbreitung und relevanten Anwendungsfällen nach und nach klarer zu beantworten.

Nach Erstbefassung durch das IFRS Interpretations Committee und den IASB im Sommer 2023 wurde das Thema umgehend in das IASB-Arbeitsprogramm aufgenommen. Im weiteren Verlauf des Jahres 2023 haben das ASAF, in dem wir als DRSC mitwirken, und das IFRS Interpretations Committee mehrfach dem IASB erwünschtes Feedback gegeben. Bis Ende 2023 hat der IASB nicht nur die starke Relevanz und Dringlichkeit bestätigt, sondern bereits Ansätze für IFRS 9-Änderungen beschlossen. Konkret wurde festgelegt, dass sowohl die Anforderungen an die Eigenbedarfsausnahme als auch spezifische Kriterien für das Hedge Accounting klarzustellen oder nachzuschärfen sind. Damit wurde bestätigt, dass nicht nur Stromlieferverträge, sondern auch andere Energieträger im Fokus stehen. Ferner sind auch solche Verträge eingeschlossen, bei denen markt- und infrastrukturbedingt keine unmittelbare physische Lieferung, sondern lediglich eine mittelbare Vertragserfüllung (faktisch eine virtuelle Lieferung) in Form einer finanziellen Kompensation möglich ist.

Das DRSC empfindet das Vorgehen des internationalen Standardsetzers als sehr zügig und zielgerichtet. Wir werden den weiteren Fortgang eng begleiten und unsere Stakeholder über die aktuellen Entwicklungen informieren und bei Bedarf weiterhin einbinden.

Hauptabschlussbestandteile – Allgemeine Darstellung und Angaben

Der IASB hat im November 2023 – rund vier Jahre nach der Veröffentlichung seines Standardentwurfs [ED/2019/7 Allgemeine Darstellung und Angaben](#) – seine fachlichen Beratungen zu seinem Projekt „Hauptabschlussbestandteile“ (*Primary Financial Statements*) nunmehr abgeschlossen. Der neue Standard IFRS 18 *Presentation and Disclosure in Financial Statements* wurde am 9. April 2024 veröffentlicht.

Im Kern sieht IFRS 18, der IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* ersetzt, insbesondere folgende Neuerungen vor:

- die Verbesserung der Struktur und der Vergleichbarkeit der Gewinn- und Verlustrechnung durch die Einführung von verpflichtenden Zwischensummen (wie beispielsweise ein „betriebliches Ergebnis vor Finanzierung und Steuern“) sowie Kategorien („*Operating*“, „*Investing*“ und „*Financing*“),
- die Einführung zusätzlicher Leitlinien zur Aggregation und Disaggregation von Posten,

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

- zusätzliche Angaben zur Aufgliederung bestimmter betrieblicher Aufwendungen nach Kostenarten, sofern ein Unternehmen seine Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren aufstellt, und
- Angaben zu unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen (*management performance measures*).

Im Jahr 2023 haben wir die Befassungen des IASB weiter eng verfolgt und aktiv mit unserem FA FB begleitet. Im Fokus unserer Aktivitäten standen dabei die vorläufigen Entscheidungen des IASB zu den folgenden Themen:

- Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung (insbesondere die überarbeitete Definition der Kategorie „Financing“),
- Angaben zu unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen,
- Zusatzangaben zu den betrieblichen Aufwendungen nach Kostenarten sowie
- ungewöhnliche Erträge und Aufwendungen.

Zu diesen vier Themengebieten hatte der IASB im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2022 in Kooperation mit den ASAF-Mitgliedern gezielte Einbindungsaktivitäten durchgeführt, um Rückmeldungen zu seinen ausgewählten vorläufigen Entscheidungen zu erhalten. Das DRSC hatte sich als ASAF-Mitglied an diesen Einbindungsaktivitäten beteiligt und im November 2022 – in Kooperation mit dem IASB und EFRAG – eine Roundtable-Diskussion durchgeführt. Im Ergebnis dieser Einbindungsaktivitäten hatte das DRSC im Januar 2023 eine Stellungnahme an den IASB übermittelt. Über die

Inhalte unserer Einbindungsaktivitäten und unsere Rückmeldung an den IASB haben wir ausführlich auf Seite 29 f. unseres [Jahresberichts 2022](#) informiert.

2024 werden wir die weiteren Aktivitäten des IASB im Zusammenhang mit seinem Projekt „Hauptabschlussbestandteile“ weiter aktiv begleiten. Zum einen ist zu erwarten, dass der IASB zur Unterstützung der Implementierung des neuen Standards zahlreiche begleitende Schulungsmaterialien veröffentlichen wird. Zum anderen beabsichtigt der IASB, im zweiten Quartal 2024 Vorschläge zu Änderungen an der IFRS-Taxonomie – zur Reflexion des neuen Standards in der IFRS-Basistaxonomie – zur Konsultation zu stellen. Darüber hinaus werden wir die Aktivitäten der EFRAG zur Vorbereitung der Indossierung des neuen Standards u. a. über unsere Vertretung in den fachlichen Gremien der EFRAG begleiten.

Tochterunternehmen, die keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen: Angaben

Darüber hinaus begleiten wir weiterhin aktiv die Erörterungen des IASB im Rahmen seines Projekts der umfassenden Angabeninitiativen. Als Teilprojekt davon hatte der IASB im Juli 2021 den Entwurf [IASB ED/2021/7 Tochterunternehmen, die keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen: Angaben](#) veröffentlicht und zur Kommentierung gestellt. Damit hatte der IASB einen Standardentwurf vorgelegt, der es Unternehmen, die keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen (das heißt im Wesentlichen Unternehmen, die nicht kapitalmarktorientiert sind und auch keine Treuhänder-

funktion innehaben), erlauben würde, die IFRS mit einer reduzierten Anzahl von Angabepflichten in ihrem Einzelabschluss (oder einem Teilkonzernabschluss) anzuwenden, wenn sie in einen übergeordneten Konzernabschluss nach IFRS einbezogen werden.

Wir haben uns im Jahr 2023 insbesondere über unsere Gremienmitgliedschaften – nach vorheriger Sondierung im FA FB – in die fortlaufenden Erörterungen des IASB zu diesem Projekt eingebracht. So wurden zuletzt in der ASAF-Sitzung im März 2023 die erwarteten Kosten und Nutzen des vorgeschlagenen neuen IFRS diskutiert. Im Hinblick auf die Anwendbarkeit des Standardentwurfs für deutsche Tochterunternehmen sind dabei zum einen die Indossierungsfähigkeit und zum anderen die jeweilige Umsetzung der Mitgliedstaatenwahlrechte der IAS-Anwendungsverordnung 1606/2002 in nationales Recht entscheidend.

Der IASB hat seine fachlichen Beratungen zu diesem Projekt nahezu abgeschlossen und geht derzeit davon aus, den finalen Standard, IFRS 19, im zweiten Quartal 2024 zu veröffentlichen.

2024 werden wir die weiteren Entwicklungen zu diesem Projekt eng verfolgen und aktiv begleiten. Zum einen beabsichtigt der IASB, nach der Veröffentlichung des neuen IFRS für Tochterunternehmen einen Änderungsentwurf zu diesem Standard zu veröffentlichen. Mit diesem Entwurf will der IASB die Änderungen an den Angabepflichten in den IFRS, die der IASB seit der Veröffentlichung seines Standardentwurfs [IASB ED/2021/7](#) publiziert hat, in dem neuen IFRS für Tochterunternehmen reflektieren bzw. reduzierte Angabepflichten vorschlagen. Zum anderen werden wir die Aktivitäten der EFRAG zur Vorbereitung einer möglichen Indossierung des neuen Standards eng begleiten.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //



Säule-2-Modellregeln der OECD – Änderung des IAS 12

Der IASB hat am 23. Mai 2023 Änderungen an IAS 12 *Ertragsteuern* veröffentlicht. Mit den Änderungen an IAS 12 reagiert der IASB auf die Bedenken der Stakeholder hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veröffentlichten [Modellvorschriften der Säule-2](#) auf die Bilanzierung von latenten Steuern. Konkret wird Folgendes eingeführt:

- Eine vorübergehende Ausnahme von der Bilanzierung latenter Steuern, die sich aus der Umsetzung der globalen Steuervorschriften zur Mindestbesteuerung durch die jeweiligen Länder ergeben. Ein Unternehmen hat anzugeben, dass es die Ausnahme angewendet hat.
- Gezielte Angabepflichten, die den Abschlussadressaten helfen sollen, das Risiko eines Unternehmens in Bezug auf die Ertragsteuern im Zusammenhang mit der Umsetzung der Säule-2-Regeln besser zu verstehen, insbesondere in den Perioden, in denen die Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Regeln noch nicht anzuwenden sind.

Der zugehörige Entwurf [IASB/ED/2023/1 Internationale Steuerreform – Säule-2-Modellregeln \(Vorgeschlagene Änderungen an IAS 12\)](#) wurde am 9. Januar mit einer Kommentierungsfrist bis zum 10. März 2023 veröffentlicht. Diesen Entwurf haben wir intensiv in der Arbeitsgruppe „Steuern“ sowie im FA FB diskutiert und am 27. Februar 2023 unsere Stellungnahme an den IASB übermittelt. Wir unterstützten den Vorschlag des IASB zur Einführung einer verpflichtenden Ausnahme von der Bilanzierung latenter Steuern, die



▲ Noura Rhemouga



▲▲ Georg Lanfermann
▲ Dr. Stefan Wich

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

sich aus der Umsetzung der Säule-2-Regeln ergeben. Allerdings äußerten wir erhebliche Bedenken daran, dass die im ED vorgeschlagenen Angabepflichten, die Unternehmen bereits vor der Erstanwendung der Säule-2-Rechtsvorschriften befolgen müssen, zu entscheidungsnützlichen Informationen für die Abschlussadressaten führen werden. Gleichzeitig würden sie für die Ersteller einen erheblichen zusätzlichen operativen Aufwand bedeuten. Daher regten wir an, diese Angabevorschriften zu überdenken. Ähnliche Bedenken wurden auch von einigen anderen Stakeholdern an den IASB herangetragen. Der IASB hat die Kritikpunkte aufgenommen und die Angabevorschriften im finalen Standard geändert.

Inzwischen wurden die IAS 12-Änderungen indossiert, sodass die Regelungen für alle Unternehmen, die gemäß den EU-Regelungen die IFRS anwenden, nun verpflichtend sind.

Als Hilfestellung für die Praxis hat die Arbeitsgruppe „Steuern“ ein Papier zu Berichterstattungspflichten zur Anwendung der neuen IAS-Vorschriften erarbeitet. Dieses Papier wurde durch den FA FB in seiner 20. Sitzung im September 2023 erörtert. Aufgrund der Aktualität und der Dringlichkeit der Thematik, insbesondere für Konzernabschlüsse per 30. September 2023 sowie Zwischenberichterstattung für das 3. Quartal 2023, haben wir den Inhalt des Papiers im Ergebnisbericht der 20. Sitzung wiedergegeben und der Öffentlichkeit somit im [Ergebnisbericht](#) zur Verfügung gestellt.

Post-Implementation Reviews des IASB

Die Aktivitäten zur Interpretation und Pflege der IFRS-Standards umfassen u. a. die systematische Überprüfung neuer Standards, nachdem diese bereits einige Jahre angewendet wurden. Solche Post-Implementation Reviews (PIR) werden durchgeführt, um die Auswirkungen eines neuen Standards zu bewerten und festzustellen, ob ein Standard wie vorgesehen anwendbar ist bzw. inwieweit Anwendungsschwierigkeiten, Unklarheiten oder gar eine uneinheitliche Anwendung auftreten.

Üblicherweise startet jeder PIR mit einer ersten Phase, in der zunächst sogenannter Outreach und Research betrieben wird. Sodann folgt eine zweite Phase, in der mittels eines konkreten Dokuments (Request for Information, RfI) eine öffentliche Konsultation durchgeführt wird. Der IASB will die Rückmeldungen zum RfI nutzen, um jeweils festzustellen, ob weitere Schritte im Sinne von Standardisierungs- oder Standardpflfemaßnahmen erforderlich sind.

Im Jahr 2023 liefen Aktivitäten zu zwei solchen PIR.

PIR von IFRS 9 *Finanzinstrumente*

PIR von IFRS 9 erfolgt in mehreren Teilen, wobei für jeden Teil die beiden erwähnten Phasen durchlaufen werden.

Der erste Teil des PIR von IFRS 9 umfasst den Teilbereich „Kategorisierung und Bewertung“ und begann bereits im Jahr 2021 mit dessen erster Phase (Outreach + Research). Die zweite Phase, also die öffentliche Konsultation, lief von Herbst 2021 bis Ende Januar 2022. An dieser Konsultation hatten wir uns beteiligt. Im An-

schluss hatte der IASB die Rückmeldungen erörtert und in Einklang mit den gewonnenen Erkenntnissen zwei Folgeschritte beschlossen.

Ende 2022 hat der IASB sodann den zweiten Teil des PIR von IFRS 9 gestartet. Dieser Teil 2 umfasst die Regelungen zu Wertminderungen. Dessen erste Phase hat abermals die Gremien der IFRS-Stiftung, etwa das ASAF und das IFRS Interpretations Committee, einbezogen. Die öffentliche Konsultation als zweite Phase wurde im Mai 2023 gestartet, als der IASB ein [RfI](#) publizierte. Darin wurden folgende Aspekte aus dem IFRS 9-Regelungsbereich zu Wertminderungen zur Diskussion gestellt:

- allgemeines Modell zur Erfassung erwarteter Kreditausfälle,
- Bestimmung einer signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos,
- Ermittlung erwarteter Kreditausfälle,
- vereinfachtes Modell für Forderungen aus Lieferungen/Leistungen, Vertragsvermögenswerte und Leasingforderungen,
- erworbene oder herausgegebene wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte,
- Anwendung der IFRS 9-Wertminderungsvorschriften gemeinsam mit anderen Regelungen,
- Angaben zu Kreditrisiken.

Das DRSC hat die Inhalte des RfI sowohl im FA FB als auch in der Arbeitsgruppe „Finanzinstrumente“ erörtert und die Ergebnisse der Diskussion in einer [Stellungnahme](#) vom 27. September 2023 an den IASB übermittelt. Darin äußern wir, dass nach unserer Auffassung die Wertminderungsvorschriften prinzipiengetreu sind und zu nützlichen Informationen führen. Wenngleich die Kosten der Einführung des neuen Wertminderungsmodells teilweise hoch waren, werden die laufenden Kosten als moderat eingeschätzt.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Sie erscheinen angesichts der nützlicheren Finanzinformationen gerechtfertigt. Insgesamt ist das neue Wertminderungsmodell in der Bilanzierungspraxis gut anwendbar; etwaige Anwendungsfragen und Herausforderungen wurden nach Einführung und nunmehr fast fünfjähriger Anwendung weitgehend geklärt. Entsprechend äußern wir nur wenige gezielte Kritikpunkte bzw. machen vereinzelt Verbesserungsvorschläge für die Standardsetzung.

Angemerkt sei abschließend, dass Teil 3 des PIR von IFRS 9 den Regelungsbereich „Hedge Accounting“ abdecken soll. Dieser Teil 3 wird – nach derzeitigem Kenntnisstand – aber wohl erst 2025 beginnen.

PIR von IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden

Der PIR von IFRS 15 hatte ebenfalls bereits im Herbst 2022 begonnen, indem Phase 1 und somit die Anhörung der Gremien der IFRS-Stiftung eingeläutet wurde.

Mit der Veröffentlichung des RfI am 29. Juni 2023 hat der IASB die Phase 2 dieses PIR eingeleitet. Darin bat der IASB die Stakeholder bis 27. Oktober 2023 um Feedback zu den folgenden Themen:

- Gesamtbeurteilung des IFRS 15 (etwa Zielerreichung, Klarheit und Eignung des Kernprinzips des Standards und des fünfstufigen Modells für Entscheidungsfindung, Kosten-Nutzen-Relation),
- Identifizierung von Leistungsverpflichtungen in einem Vertrag,
- Bestimmung des Transaktionspreises,
- Bestimmung des Zeitpunkts der Umsatzrealisierung,
- Prinzipal-Agenten Beziehungen,

- Bilanzierung von Lizenzen,
- Angabevorschriften einschließlich der Kosten-Nutzen-Überlegungen,
- Übergangsvorschriften,
- Zusammenspiel mit anderen IFRS,
- Konvergenz zwischen IFRS 15 und dem FASB's Topic 606,
- sonstige Themen.

Wir haben am 27. Oktober 2023 Stellungnahmen zum Post-Implementation Review von IFRS 15 an den IASB sowie an EFRAG zu ihrem Stellungnahmeentwurf vom 24. Juli 2023 übermittelt.

In der Stellungnahme an den IASB äußern wir die Ansicht, dass IFRS 15 ein prinzipienbasierter, gut strukturierter und verständlicher Standard ist, der in der Praxis im Allgemeinen gut funktioniert. Insgesamt sind wir der Auffassung, dass das Kernprinzip und das unterstützende fünfstufige Modell zur Umsatzrealisierung nützliche Informationen über die Erlöse eines Unternehmens aus Verträgen mit Kunden liefern.

Wenngleich verschiedene Aspekte von IFRS 15 während der Einführungsphase des Standards eine Herausforderung darstellen, wurden im Laufe der Zeit in der Praxis pragmatische und gut funktionierende Lösungen gefunden. Wir sind daher der Ansicht, dass Stabilität das vorrangige Ziel des PIR sein sollte und grundlegende konzeptionelle Diskussionen und Standardänderungen vermieden werden sollten. Entsprechend äußern wir in der Stellungnahme an den IASB nur einzelne gezielte Kritikpunkte bzw. machen Verbesserungsvorschläge für die Standardsetzung.



▲▲ Marco Liepe
▲ Dr. Patrick Bosch

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Unserer Kommentierung ging ein intensiver Einbindungsprozess des DRSC voraus, den wir über Anwenderforen und eine öffentliche Diskussionsveranstaltung, die wir gemeinsam mit den Standardsetzern aus Österreich (AFRAC) und der Schweiz (FER) sowie mit EFRAG und IASB durchgeführt haben, begleitet haben.

Interpretationen und Standardpflege

Die Aktivitäten zur Interpretation und Pflege der IFRS-Standards umfassen zum einen die Erörterung und Beantwortung eingereicherter Anwendungs- oder Zweifelsfragen zu IFRS durch das IFRS Interpretations Committee. Die Behandlung solcher Fragen und Themen führt entweder zu Agendaentscheidungen, die das IFRS Interpretations Committee trifft, oder zu nachfolgenden Standardsetzungsaktivitäten, welche dann in die Erarbeitung einer (geringfügigen) Standardänderung oder Interpretation münden. Zum anderen werden auch durch den IASB selbst Themen eingebracht und erörtert, für welche die Erarbeitung einer Standardanpassung oder -klarstellung geboten erscheint.

Wie jedes Jahr haben wir diese Aktivitäten auch 2023 intensiv begleitet. Konkret haben wir sämtliche Diskussionen aller Sitzungen des IFRS Interpretations Committees aufgegriffen sowie die Erkenntnisse gewürdigt und in den meisten Fällen kommentiert.

Das IFRS Interpretations Committee hat im vergangenen Jahr fünf Agendaentscheidungen zu verschiedenen Themen respektive Standards getroffen. Konkret betrafen die Fragestellungen die

Bilanzierung von Leasingverträgen (IFRS 16), von Finanzinstrumenten (IFRS 9), von Versicherungsverträgen (IFRS 17) und von Leistungen an Arbeitnehmer (IAS 19). In zwei Fällen hat das IFRS Interpretations Committee klargestellt und ausführlich begründet, dass – und warum – die bestehenden relevanten IFRS-Vorschriften ausreichend sind, um die jeweilige Fragestellung hinreichend klar zu beantworten. In den übrigen drei Fällen hat das IFRS Interpretations Committee mangels erheblicher Verbreitung, mangels Wesentlichkeit oder mangels uneinheitlicher Bilanzierung statutengemäß festgelegt, dass eine weitere Befassung nicht gerechtfertigt und auch nicht erforderlich ist. In allen Fällen wurde somit beschlossen, dass keine etwaigen Standardisierungsarbeiten geboten sind.

Wir erlauben uns, auch dieses Jahr zu erwähnen, dass die Agendaentscheidungen des IFRS Interpretations Committees von bilanzierenden Unternehmen regelmäßig verfolgt und dahin gehend geprüft werden sollten, ob die eigene Bilanzierung der Sichtweise des Committees entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, ist zu prüfen, ob eine abweichende Vorgehensweise gerechtfertigt ist oder aber angepasst werden sollte. Agendaentscheidungen stellen neue Informationen im Sinne von IAS 8 dar, die ggf. zu einer Änderung der Bilanzierungsmethode führen, dann jedoch keinen Fehler begründen.

Schließlich möchten wir in diesem Zuge berichten, dass im Jahr 2023 einige wenige Standardänderungen – im Sinne der Standardpflege – seitens des IASB finalisiert und veröffentlicht wurden. Zum einen wurden Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 betreffend Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen verabschiedet. Zum anderen wurde eine Änderung an IAS 21 finalisiert, welche die Bilan-

zierung im Fall von Beschränkungen beim Fremdwährungsumtausch klarstellt. Zum dritten hat der IASB eine Änderung an IAS 12 verabschiedet; dazu berichten wir ausführlicher weiter oben in diesem Kapitel.

Ferner arbeitet der IASB derzeit an drei Änderungsvorhaben, die es noch abzuschließen gilt. Dies sind Änderungen an IFRS 9 betreffend die Klassifizierung und Bewertung spezifischer Finanzinstrumente, bei denen die Anwendung des sogenannten Zahlungsstromkriteriums unklar scheint. Diese Änderungsvorschläge resultieren aus dem Feedback im Rahmen des PIR zu IFRS 9 (Teil „Klassifizierung und Bewertung“). Ferner wurden Vorschläge für redaktionelle Anpassungen mehrerer IFRS im Rahmen eines Sammeländerungsstandards (*annual improvements*) erarbeitet und publiziert. Schließlich läuft der schon 2022 gestartete zweite Review des IFRS für KMU derzeit in seiner Schlussphase.

Hinzu kommt, dass der IASB als Folge einer Befassung und Entscheidung des IFRS Interpretations Committees im Frühjahr 2023 jüngst eine weitere, sehr spezifische Änderung von IFRS 9 erwägt. Aufgrund aktueller Entwicklungen beim Abschluss von Energielieferverträgen ergaben sich Schwierigkeiten mit der Anwendung der Eigenbedarfsausnahmeregelung in IFRS 9, denn solche Verträge fallen grundsätzlich in diesen Anwendungsbereich. Da das daraufhin kurzfristig initiierte Änderungsvorhaben große Aufmerksamkeit erfährt, stellen wir dieses Thema weiter oben gesondert dar.

Wie gewohnt werden wir all diese Entwicklungen in unseren Fachgremien sowie unter Einbeziehung der breiteren Öffentlichkeit verfolgen und eng begleiten.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN STANDARDSETZERN

World Standard Setters Conference

Die umfangreichste Zusammenkunft der nationalen Standardsetzer und Regionalorganisationen, die sich mit Fragen der Rechnungslegung befassen, ist die World Standard Setters Conference (Konferenz der nationalen Standardsetzer, WSS-Konferenz). Auf dieser Veranstaltung, die einmal im Jahr stattfindet und deren Teilnehmer aus der gesamten Welt anreisen, war das DRSC auch im Jahr 2023 durch sein Präsidium vertreten. Die WSS-Konferenz wird durch die IFRS-Stiftung ausgerichtet, welche auch die zu behandelnden Inhalte vorgibt.

Die WSS-Konferenz dient dem IASB in erster Linie als Forum zur Information der Standardsetzer über die Entwicklungen des abgelaufenen Jahres, aktuelle Themen und die nächsten Schritte. Gleichmaßen werden Rückmeldungen zu Projektfortschritten sowie Anwendungs- und Umsetzungsfragen aktiv gesucht. Für uns ist das eine gute Möglichkeit, uns mit einer großen Zahl an Partnerstandardsetzern auszutauschen und Kontaktpflege zu betreiben.

Neben der Vorstellung des aktuellen Stands und der Fortschritte bei den Arbeitsprogrammen des IASB und des ISSB wurden an den zwei Tagen wie gewohnt in mehreren Breakout-Sitzungen sowohl Themen der Finanzberichterstattung (unter anderem die Projekte „Hauptabschlussbestandteile“ sowie „Tochterunternehmen, die keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen: Angaben“) als auch Nachhaltigkeitsthemen erörtert. Ferner wurde



▲ Prof. Dr. Christian Fink



▲ Erika Bognár



▲ Dr. Michael Seifert

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

im Rahmen der Paneldiskussion „Internationale Perspektiven der Anwendung des ISSB-Standards“ das Zusammenspiel (*interconnectivity*) beider Regelungsbereiche diskutiert. An der Diskussion nahm der DRSC-Präsident Georg Lanfermann als Panellist teil und beleuchtete die Entwicklungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung aus der europäischen Perspektive.

International Forum of Accounting Standard Setters

Das International Forum of Accounting Standard Setters (IFASS) ist ein weltweites, informelles Netzwerk nationaler Standardsetzer und weiterer Organisationen mit enger Beziehung zur Finanzberichterstattung. Zusammenkünfte des Forums werden zweimal im Jahr abgehalten und kommen im Gegensatz zur WSS-Konferenz auf Initiative der nationalen Standardsetzer zustande. Das Forum hat ferner das Ziel, die Zusammenarbeit der Standardsetzer untereinander zu fördern. Im abgelaufenen Jahr hatte Chiara Del Prete, Vorsitzende der EFRAG SR TEG, den Vorsitz von IFASS inne. Die Zusammenkünfte von IFASS sind für uns von entscheidender Bedeutung, um gemeinsame Themen mit anderen Standardsetzern zu erörtern, Erfahrungswerte auszutauschen und Partner für gemeinsame Anstrengungen zu finden.

Das erste Treffen des Jahres im April 2023 fand in den Räumlichkeiten des US-amerikanischen Standardsetzers FASB in Norwalk, USA und virtuell statt. Von den drei Tagen war einer der Finanzberichterstattung, einer den Nachhaltigkeitsthemen und der übrige Tag übergreifenden Themen gewidmet. Folgende konkrete Aspekte wurden u. a. erörtert: Aktuelles von IASB und ISSB, Schwerpunkt Konnektivität – Verknüpfung zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung, Immaterielle Vermögenswerte; Digitale Vermögenswerte. Ferner gab es wie üblich Präsentationen über Schwerpunkte und Prioritäten einzelner Standardsetzer in deren Jurisdiktionen.

Die zweite Tagung fand wie üblich im September im Anschluss an das WSS-Meeting in London mit Möglichkeit zur virtuellen Teilnahme statt. Zu den erörterten Themen gehörten unter anderem die Berichterstattung über die immateriellen Werte, klimabezogene Risiken im Abschluss, Kapitalflussrechnung, Hyperinflation und die Bilanzierung von CO₂-Kompensationen. Des Weiteren fanden drei Podiumsdiskussionen statt: zur Überprüfung nach der Einführung von IFRS 15, zur ISSB-Konsultation zu Agenda-Prioritäten und Perspektiven der Interoperabilität sowie zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Anderweitige Plattformen

Neben den vorstehend beschriebenen Zusammenkünften auf globaler Ebene bringen wir uns zudem regelmäßig mit aktuellen Themen und Standpunkten in verschiedene Diskussionsrunden anderer Standardsetzer ein. Hier ist unter anderem das Consultative Forum of Standard Setters (CFSS) zu nennen, in welchem die durch EFRAG beim Accounting Standards Advisory Forum (ASAF) zu vertretenden Positionen mit den Standardsetzern in Europa vorbereitet und abgestimmt werden. Daneben befinden wir uns in einem regelmäßigen direkten Kontakt zu ausgewählten Standardsetzern, mit denen wir in nicht öffentlichen Sitzungen auch vertrauliche Themen ansprechen und sondieren können. Dabei stehen auf mehrmals jährlich stattfindenden multilateralen Treffen länderübergreifende Rechnungslegungsthemen von gemeinsamem Interesse auf der Agenda. So haben wir 2023 unter anderem die Umsetzung der Säule-2-Modellregeln der OECD zur Mindestbesteuerung, die Bilanzierung von CO₂-Kompensationen, die Interkonnektivität zwischen der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie die Bilanzierung von Crypto-Assets und anderen elektronischen Zahlungsmitteln intensiv diskutiert.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

STELLUNGNAHMEN UND SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

2023 haben wir die folgenden Stellungnahmen sowie sonstigen Verlautbarungen auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung veröffentlicht. Die vollständigen Texte der nebenstehend genannten Dokumente können auf unserer [Internetseite](#) abgerufen werden.

Veröffentlichungsdatum Thema

I. Stellungnahmen an EFRAG

27/02/2023	Draft Comment Letter on IASB/ED/2023/1 International Tax Reform – Pillar Two Model Rules
27/03/2023	EFRAG DP Accounting for variable considerations
27/10/2023	Draft Comment Letter on IASB RfI Post-implementation Review IFRS 15
01/12/2023	Draft Comment Letter on IASB/ED/2023/4 Annual Improvements – Volume 11

II. Stellungnahmen an den IASB

10/01/2023	Targeted Outreach Activities on Primary Financial Statements
22/02/2023	ED/2022/1 Third edition of the IFRS for SMEs Accounting Standard
27/02/2023	IASB/ED/2023/1 International Tax Reform – Pillar Two Model Rules
19/07/2023	IASB/ED/2023/2 – Amendments to the Classification and Measurement of Financial Instruments (Proposed amendments to IFRS 9 and IFRS 7)
27/09/2023	IASB RfI Post-implementation Review IFRS 9 – Impairments
27/10/2023	IASB RfI Post-implementation Review IFRS 15
01/12/2023	IASB/ED/2023/4 Annual Improvements – Volume 11

III. Stellungnahmen an das IFRS Interpretations Committee

18/05/2023	Outreach Request – IFRS 9 – Application of the ‘own use exemption’ in the light of current market and geopolitical questions
------------	--

IV. Stellungnahmen an andere Organisationen und weitere Veröffentlichungen

06/10/2023	Entwurf eines delegierten Rechtsakts zur Änderung der Schwellenwerte in Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2013/34 (Bilanzrichtlinie)
16/10/2023	Finanzberichterstattung unter IFRS über Mindeststeuern aus der Gesetzgebung zur Umsetzung der OECD BEPS-Pillar-II-Modellregeln (als Teil des Ergebnisberichts der 20. Sitzung des FA FB)
06/12/2023	DRSC Briefing Paper zum IASB/ED/2023/5 Finanzinstrumente mit Eigenkapital-Merkmalen

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung

Seit unserer Strukturreform im Jahr 2021 stellen wir die Nachhaltigkeits- und Finanzberichterstattung gleichwertig nebeneinander.

Wir unterstützen aktiv die Entwicklung international konsistenter Berichtsstandards. Dies gilt zunächst für die Beteiligung des DRSC an den europäischen Standardsetzungsvorhaben der EFRAG. In gleicher Weise begleiten wir die international ausgerichteten Standardsetzungsvorhaben beim ISSB mit Blick auf deren Anwendung in Deutschland. Wir bringen uns aktiv in die Erarbeitung der Berichtsstandards ein, sei es in Form von Entsendungen in die Gremien der EFRAG, durch die Unterstützung deutscher Mitglieder in verschiedenen internationalen Gremien und Arbeitsgruppen, durch Stellungnahmen zu Standardentwürfen oder durch diverse Kooperationsprojekte. DRSC-Präsident Georg Lanfermann ist bereits seit Februar 2022 Vizepräsident des EFRAG Administrative Board und wurde im Dezember 2023 für eine weitere zweijährige Amtszeit mit Wirkung vom 22. Januar 2024 ernannt. Prof. Dr. Kerstin Lopatta, Mitglied des FA NB, ist die stellvertretende Vorsitzende des EFRAG SR Board. Dr. Thomas Schmotz, Technischer Direktor beim DRSC, vertritt uns in der EFRAG SR TEG. Wir pflegen ferner einen engen Austausch zu den anderen deutschen Vertretern in den Gremien und Arbeitsgruppen der EFRAG und des ISSB.

Im März 2023 haben wir in Kooperation mit der Goethe-Universität Frankfurt ein Verbindungsbüro – Liaison Hub – zum ISSB eröffnet. Ziel ist es, wissenschaftliche Evidenz für die Standardsetzung zu gewinnen. Im Zentrum stehen die Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie deren Harmonisierung wie auch die Konnektivität

mit der Finanzberichterstattung. Mit dem Liaison Hub möchten wir ein Zeichen für die Unterstützung internationaler Standardsetzungsaktivitäten am Standort Frankfurt setzen, da die räumliche Nähe die Intensivierung der Zusammenarbeit des DRSC mit dem ISSB fördert.

Wir nutzen den engen Draht zu allen relevanten Organisationen, um ein kritisches Sprachrohr der deutschen Stakeholder bei der Weiterentwicklung der Unternehmensberichterstattung zu bleiben. Maßgebend bleiben dabei unser gesamtwirtschaftlicher Blickwinkel und unser Anspruch, die Sicht der deutschen Stakeholder aufzunehmen und diese gebündelt in die nationalen, europäischen und internationalen Beratungen zu Fragestellungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung einzubringen sowie die Themen der Finanz- und der Nachhaltigkeitsberichterstattung integrierter zu diskutieren.

Darüber hinaus bringen wir uns in die Diskussion um die gesetzgeberischen Grundlagen der Nachhaltigkeitsberichterstattung aktiv ein und unterstützen hierbei das BMJ im Rahmen des Anerkennungsvertrags gemäß § 342q HGB.

Für die Themen und Fragestellungen in Sachen der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist der FA NB zuständig.

Auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist im vergangenen Jahr sehr viel passiert. Über die wesentlichen Entwicklungen und unsere Aktivitäten berichten wir detailliert in den nachfolgenden Kapitelabschnitten.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

ZUSAMMENARBEIT MIT NATIONALEN INSTITUTIONEN

Kooperation zwischen DRSC und RNE

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ist ein Meilenstein in der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Erstmals müssen auch kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) über Nachhaltigkeitsaspekte berichten. Dies betrifft explizit nur die von der CSRD adressierten, mit ca. 140 Unternehmen vergleichsweise wenigen kapitalmarktorientierten KMU. Allerdings sind auch Tausende von nichtkapitalmarktorientierten KMU aufgefordert, über die Nachhaltigkeit ihrer Unternehmenstätigkeit zu berichten. Solche Anforderungen resultieren beispielsweise daraus, dass diese KMU in Wertschöpfungsketten berichtspflichtiger Unternehmen eingebunden sind oder von Banken im Rahmen von Kreditvergabeprozessen berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund haben wir im September 2022 eine Kooperation mit dem Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) vereinbart und die Pilotgruppe „Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU“ unter Leitung von Prof. Dr. Alexander Bassen, Universität Hamburg, initiiert. Ziel ist es, gemeinsam die KMU in Deutschland bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Anforderungen zu unterstützen und darüber hinaus die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU proaktiv zu diskutieren. Die Pilotgruppe setzt sich aus erfahrenen Vertretern aus KMU und verschiedenen Stakeholdergruppen der KMU-Nachhaltigkeitsberichterstattung zusammen. Mit Carsten Beisheim, Prof. Dr. Christian



▲ Prof. Dr. Corinna Ewelt-Knauer

▲▲ Dr. Thomas Schmotz
▲ Andreas Bödecker

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Fink und Noura Rhemouga sind auch Mitglieder unseres FA NB in dieser Gruppe vertreten.

Im Jahr 2023 hat die DRSC/RNE-Pilotgruppe ihre Arbeit fortgesetzt und sich insbesondere mit den Informationsbedarfen der verschiedenen Stakeholder von KMU-Nachhaltigkeitsinformationen befasst. Der dazu erarbeitete [Überblick](#) wurde im August 2023 veröffentlicht und zeigt auf, dass Nachhaltigkeitsinformationen von KMU zwar auch aufgrund direkter gesetzlicher Anforderungen erforderlich sind, insbesondere aber aus indirekten Auswirkungen von gesetzlichen Anforderungen an andere Stakeholder resultieren. Hier sind insbesondere die Einhaltung der Lieferkettensorgfaltspflichten für große Unternehmen oder regulatorische Anforderungen im Finanzsektor zu nennen. Auch aus anderen Bedürfnissen, wie etwa Zertifizierungsvorgaben von Kunden der KMU, können sich Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung ergeben. Für die Erarbeitung zielgerichteter und gleichzeitig angemessener Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU ist es erforderlich, die unterschiedlichen Bedarfe zu kennen und zusammenzuführen.

Die Pilotgruppe befasste sich darüber hinaus im Detail mit den Principal-Adverse-Impact(PAI)-Indikatoren, die als wesentlicher Bestandteil der KMU-Nachhaltigkeitsberichterstattung angesehen werden. So integrieren beispielsweise die derzeit von EFRAG erarbeiteten europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU diese Anforderungen. Dies gilt sowohl für den von kapitalmarktorientierten KMU in Zukunft verpflichtend anzuwendenden LSME (ESRS for Listed Small and Medium-Sized Entities) als auch – in reduziertem Umfang – für den freiwillig anwendbaren

VSME (Voluntary Standard for SME). Diese wurden am 22. Januar 2024 zur Konsultation veröffentlicht. Ein wichtiger Aspekt der weiteren Arbeit der DRSC/RNE-Pilotgruppe wird die Befassung mit diesen Entwürfen sein.

Kooperation zwischen DRSC und XBRL Deutschland

Im November 2022 haben der XBRL Deutschland und das DRSC beschlossen, einen gemeinsamen Arbeitskreis „Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung“ einzurichten. Damit bündeln beide Vereine ihre Expertise im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie der Digitalisierung.

Ziel des Arbeitskreises sind das Monitoring und die Würdigung von Initiativen zur digitalen Nachhaltigkeitsberichterstattung, insbesondere der laufenden Gesetzes- und Standardsetzungsvorhaben. Hierzu soll der Arbeitskreis:

- aktuelle Aktivitäten und Arbeitsergebnisse – wie z. B. die Entwicklung einer XBRL-Taxonomie zu den ESRS und der Taxonomieberichterstattung – diskutieren und konstruktiv begleiten,
- die Umsetzung einer solchen XBRL-Taxonomie in der Praxis erproben,
- proaktiv Digitalisierungsmöglichkeiten und -alternativen (Inline XBRL-Berichte und -Taxonomien) erheben sowie die Qualität der Taxonomie-Designpatterns anhand von Beispielen verproben,
- die Auswirkungen der Digitalisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auch auf nicht berichtspflichtige Unternehmen

(z. B. in der Lieferkette) sowie gegebenenfalls Wechselwirkungen mit lokalen Digitalisierungsbestrebungen betrachten und

- die Grundlagen für eine fachliche Kommentierung schaffen.

Der Arbeitskreis umfasst neben Vertretern des XBRL Deutschland und des DRSC weitere Mitglieder aus den Bereichen berichterstellende Unternehmen, Abschlussprüfer, Softwareanbieter sowie Nutzer der digitalen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Ca. 20 DRSC-Mitgliedsunternehmen sind im Arbeitskreis vertreten. Die Sitzungen des Arbeitskreises sind nichtöffentlich.

Im Jahr 2023 fanden insgesamt neun Sitzungen des Arbeitskreises statt, die sich ausschließlich mit dem anstehenden Konsultationsentwurf der XBRL-Taxonomie beschäftigten. Der Konsultationsentwurf wurde von EFRAG am 8. Februar 2024 veröffentlicht. Die Sitzungen dienten der Vorbereitung eines Field Test zum Konsultationsentwurf.

Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung

Das DRSC ist offizieller Beobachter im Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung und unterstützt die Arbeit des Beirats insbesondere im Hinblick auf seine Expertise in der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Der Beirat wurde bereits in der 19. Legislaturperiode ins Leben gerufen. Er steht der Bundesregierung mit der Zielsetzung, Deutschland zu einem führenden Sustainable Finance-Standort zu entwickeln, beratend zur Seite. In der 20. Legislaturperiode setzte der Beirat unter Neuberufung seiner [Beiratsmitglieder und Beobachter](#) seine Arbeit fort.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Aus der Arbeit im vergangenen Kalenderjahr hervorzuheben sind:

- eine **Publikation zu den Herausforderungen bei der Umsetzung der EU-Taxonomie** mit Lösungsansätzen, wie strukturelle und inhaltliche Probleme gelöst sowie praktische Hürden bei der Erstanwendung überwunden werden können;
- ein **Positionspapier zur EU-weiten Regulierung von ESG-Rating-anbietern**,
- vier Diskussionspapiere zur zukunftsfähigen Transformationsfinanzierung: (1) **Diskussionspapier KMU: Finanzierungsimpulse für nachhaltige Entwicklung**, (2) **Diskussionspapier Startups Hardware Financing: Schließung von Finanzierungslücken**, (3) **Diskussionspapier Transformationsfinanzierung von Industrieunternehmen: CO₂-neutrale Wirtschaft im Fokus**, (4) **Diskussionspapier Ausbau nachhaltiger Infrastruktur: Ein Beitrag des SFB zum „Deutschland-Pakt“** und
- die **Kooperationsvereinbarung** mit dem Pariser Institut für Nachhaltige Finanzen (IFD – Institut de la finance durable), um die Effizienz und Effektivität der Sustainable Finance-Agenda in Europa zu fördern.

Im Hinblick auf die künftige Arbeit definiert der Beirat die drei Wirkungsschwerpunkte: (1) Transformationsfinanzierung, (2) Sustainable Finance-Regulierung und (3) Internationales Engagement und ordnet damit einhergehend seine **bisherige Arbeitsgruppen-Struktur** neu. Künftig erfolgt die Arbeit des Beirats innerhalb der folgenden Arbeitsgruppen:

- Transformationsfinanzierung: „Kapitalmarkt“, „Förder- und Kreditinstrumente“ und „Transitionspläne“,

- Sustainable Finance-Regulierung: „Regulierungskohärenz“, „Sustainable Accounting“ und „KMU“;
- Internationales Engagement: „Internationale Zusammenarbeit“ und „Charlemagne“ (dt.-fr. Kooperation in Europa).

Im Kontext der Nachhaltigkeitsberichterstattung besitzen insbesondere die Arbeiten zur Sustainable Finance-Regulierung und damit die Arbeitsgruppen „Regulierungskohärenz“, „Sustainable Accounting“ und „KMU“ Relevanz.

Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Vorträge

Neben den oben beschriebenen Kooperationen mit nationalen Institutionen haben wir im abgelaufenen Jahr mit vielen weiteren Organisationen in Deutschland auf verschiedene Art und Weise zusammengearbeitet. Auch diese Aktivitäten standen im engen Zusammenhang mit der Entwicklung von Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung bzw. der Verbreitung von Know-how über die neuen Regelungen der CSRD und der ESRS.

Im Oktober 2023 veranstaltete der BDI gemeinsam mit dem DRSC, econsense sowie Ernst & Young als Kooperationspartner eine Konferenz mit dem Titel „ESG-Reporting: Was erwartet die Wirtschaft ab 2024?“. Im Rahmen dieser hybriden Veranstaltung zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland informierten die Veranstalter mit Vorträgen und Podiumsdiskussionen über die Anforderungen und Herausforderungen der erweiterten Unternehmensberichterstattung ab 2024. Die Teilnehmenden, Verantwortliche aus Politik und Verwaltung, Standardsetzer sowie

Experten aus der Wissenschaft diskutierten die Ziele der Politik und die Rolle der Wirtschaft, Herausforderungen für den Mittelstand und die aktuelle Gesetzesinitiative zur Umsetzung der durch die CSRD geänderten EU-Bilanzrichtlinie. Das DRSC wurde auf dieser Veranstaltung aktiv u. a. durch DRSC-Präsident Georg Lanfermann und Prof. Dr. Kerstin Lopatta (Mitglied des FA NB) vertreten.

Seine Rolle als Multiplikator nahm das DRSC außerdem durch eine Vielzahl von Vorträgen des Präsidiums und von Mitarbeitern der Geschäftsstelle auf verschiedenen Veranstaltungen wahr, so z. B. bei der Deutschen Bundesbank, der European Business School und bei zahlreichen Unternehmensverbänden sowie – im Rahmen eines Lehrauftrags des DRSC-Präsidenten Georg Lanfermann – an der Universität Potsdam.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

ZUSAMMENARBEIT MIT EUROPÄISCHEN INSTITUTIONEN

Die durch die CSRD geänderte EU-Bilanzrichtlinie verpflichtet eine Vielzahl von EU- sowie bestimmte Drittstaatenunternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Anwendung von EU-Standards (European Sustainability Reporting Standards, ESRS). Die Standards werden als fachliche Stellungnahme durch die EFRAG erarbeitet und in Form delegierter Rechtsakte durch die Europäische Kommission erlassen. Der delegierte Rechtsakt zum sogenannten Set 1 der ESRS wurde Ende Juli 2023 durch die Europäische Kommission angenommen und zum Jahresende 2023 im [EU-Amtsblatt](#) veröffentlicht. Damit treten für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2024 in der Europäischen Union erstmals verbindliche Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in Kraft.

Das Set 1 der ESRS umfasst zwölf sektorübergreifende Standards zu Umwelt-, Sozial- und Governanceaspekten. Bereits im März 2023 hat EU-Kommissarin McGuinness die EFRAG aufgefordert, der Erarbeitung von Implementierungshilfen zum Set 1 der ESRS höhere Priorität beizumessen und die Entwicklung weiterer Standardentwürfe zunächst nachrangig zu behandeln. In der Folge wurden durch die EFRAG erste Anwendungsleitlinien zur Wesentlichkeitsanalyse, Wertschöpfungskette und ESRS-Datenarchitektur erarbeitet. Daneben wurde im Oktober 2023 eine [Q&A-Plattform](#) zur Behandlung von Anwendungsfragen in Betrieb genommen. Bereits begonnene Arbeiten zu sektorspezifischen ESRS, die von Unternehmen mit Aktivitäten in bestimmten Sektoren zusätzlich anzuwenden sind, wurden weitestgehend ins Jahr 2024 verschoben, ebenso die Konsultation der ESRS für kleine und mittlere Unternehmen.



▲▲ Tanja Castor
▲ Birgit Weisschuh

▲▲ Dr. Jan Techert, BMJ
▲ Jens Berger

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Konsultation der Europäischen Kommission zum Set 1 der ESRS

Nachdem EFRAG im November 2022 den Entwurf zum Set 1 der ESRS als fachliche Stellungnahme der Europäischen Kommission übermittelt hatte, durchliefen die Standardentwürfe einen weiteren formalen Prozess auf Ebene der Kommission. Anfang Juni veröffentlichte die Europäische Kommission daraufhin den [Entwurf des delegierten Rechtsakts](#) zu den ESRS des Set 1 für eine einmonatige, öffentliche Konsultation. Dieser Entwurf beinhaltete die eigentliche Delegierte Verordnung und zwei Anhänge (Annex I: ESRS, Annex II: Abkürzungen und Glossar) und war gegenüber der fachlichen Stellungnahme in einigen Belangen deutlich verändert. Damit verfolgte die Kommission das Ziel, die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten und die korrekte Anwendung der Standards durch die Unternehmen zu erleichtern. Unter anderem wurde die Bedeutung des Wesentlichkeitsgrundsatzes gestärkt, indem nunmehr mit Ausnahme von ESRS 2 sämtliche Angabepflichten unter dem Vorbehalt der Wesentlichkeitsprüfung stehen. Außerdem wurden Übergangszeiträume für Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern für ein deutlich breiteres Spektrum von Angaben sowie weitere inhaltliche Erleichterungen bei einigen Details eingearbeitet.

Trotz des umfangreichen Konsultationsgegenstands und der sehr kurzen Frist zur Abgabe von Rückmeldungen haben wir Anfang Juli 2023 der Europäischen Kommission unsere [Stellungnahme](#) übermittelt. In dieser haben wir viele der vorgenommenen Anpassungen positiv hervorgehoben, die aus unserer Sicht die Praktika-

bilität, Klarheit und Verhältnismäßigkeit der Berichtsanforderungen erhöhen. Ein bedeutsamer Punkt hierbei war die Reintegration des Wesentlichkeitsprinzips in die Berichtsstandards, welchem in der fachlichen Stellungnahme der EFRAG eine eher geringe Bedeutung beigemessen wurde, da nur ein kleiner Teil der Angaben dem Wesentlichkeitsvorbehalt unterliegen sollte. Anlass zur Kritik sahen wir (und zahlreiche andere Konsultationsteilnehmende) unter anderem in der fehlenden Verknüpfung des Entwurfs mit den Berichtspflichten von Finanzmarktteilnehmern gemäß der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR, Verordnung (EU) 2019/2088), da diese eine Wesentlichkeitsgrenze nicht vorsieht. Außerdem forderten wir eine Positionierung der Europäischen Kommission bezüglich der Anschlussfähigkeit der ESRS an die IFRS Sustainability Reporting Standards; hier galt es insbesondere, eine klare Konsistenz in Bezug auf die Definition der finanziellen Wesentlichkeit herzustellen. Wir kritisierten außerdem die Regelung zur ausschließlichen Bruttodarstellung bei der Angabe erwarteter finanzieller Effekte aus umweltbezogenen Risiken und Chancen sowie erwarteter Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit.

Insgesamt hatten mehr als 600 Organisationen und Privatpersonen an der Konsultation teilgenommen. Die Europäische Kommission nahm den [Delegierten Rechtsakt](#) Ende Juli 2023 an und veröffentlichte diesen schließlich am 31. Juli 2023, wobei hierbei nochmals einige Änderungen festzustellen waren. Unter anderem wurde in ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen* eine deutlichere Sprachregelung gefunden, wonach die Beurteilung der finanziellen Wesentlichkeit gemäß ESRS der Bestimmung jener Informationen entspricht, die von Primär-Nutzern der allgemeinen Finanzberichterstat-

tung für ihre Entscheidung über die Bereitstellung von Ressourcen als wesentlich angesehen werden. Der Kritik aus der Perspektive der Finanzmarktteilnehmer zur Stärkung des Wesentlichkeitsgrundsatzes wurde zudem Rechnung getragen, indem bei unwesentlichen Datenpunkten (betreffend u. a. die SFDR) nunmehr explizit anzugeben ist, dass die betreffenden Informationen unwesentlich sind.

Mit diesen und einigen weiteren Änderungen wurde der Delegierte Rechtsakt dem Rat der Europäischen Union (EU Ministerrat) und dem Europäischen Parlament Anfang August 2023 offiziell zugeleitet, um diesen zu prüfen und ggf. binnen zwei Monaten Einspruch zu erheben. Diese Möglichkeit wurde jedoch nicht wahrgenommen. Die ESRS erschienen somit am 22. Dezember 2023 im offiziellen Amtsblatt der Europäischen Union. Aufgrund ihres Verordnungscharakters ist eine Umsetzung in nationales Recht nicht notwendig.

Sektorspezifische Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Zusätzlich zu den sektorübergreifenden ESRS Set 1 sieht Artikel 29 b der EU-Bilanzrichtlinie die Entwicklung von sektorspezifischen Berichtsstandards vor. In der Nachhaltigkeitsberichterstattung soll damit dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Unternehmen mit Aktivitäten in verschiedenen Sektoren unterschiedlichen nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen ausgesetzt sind.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Dessen ungeachtet hat die Europäische Kommission im März 2023 gefordert, der Implementierung des Set 1 Priorität beizumessen und bereits begonnene Arbeiten an den Sektorstandards zurückzustellen. In der Folge startete im Oktober 2023 eine zwei-monatige Konsultation zur Verschiebung der Annahme erster delegierter Rechtsakte zu den sektorspezifischen ESRS von Juni 2024 auf Juni 2026. Wir befürworteten diesen Schritt in unserer Stellungnahme vom Dezember 2023 ausdrücklich, um betroffenen Unternehmen mehr Zeit zur Implementierung und laufenden Verbesserung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu gewähren. Notwendige Implementierungshilfen zum Set 1 sollten stattdessen auch weiterhin priorisiert werden.

Seitens der EFRAG sollen die Arbeiten zu den Sektorstandards im Jahr 2024 wieder intensiviert werden. So ist u. a. vorgesehen, die Standardentwürfe zur Sektorklassifikation (ESRS SEC 1; ggf. ESRS SEC 2) sowie für die beiden Sektoren „Mining, Quarrying and Coal“ und „Oil and Gas“ noch im ersten Halbjahr 2024 zu finalisieren und anschließend öffentlich zu konsultieren. Darüber hinaus sollen die Arbeiten zu drei Standards für den Finanzsektor („Banking“; „Insurance“; „Capital Markets“) vorgezogen werden. Gegenwärtig ist gemäß dem aktuellen [Arbeitsprogramm](#) der EFRAG die Erarbeitung von bis zu 40 Sektorstandards über mehrere Jahreszyklen vorgesehen.

Wir begleiten die Arbeiten zu den Sektorstandards von Beginn an intensiv. Bereits im Dezember 2022 haben wir unsere [Empfehlungen](#) zur Erarbeitung der sektorspezifischen Standards an EFRAG übermittelt, um in einem frühen Stadium u. a. die Notwendigkeit von verhältnismäßigen und für den jeweiligen Sektor rele-

vanten Berichtsanforderungen hervorzuheben. Im ersten Halbjahr 2023 haben wir verschiedene Gesprächskreise und Diskussionsrunden mit Branchenexperten zu den im März 2023 veröffentlichten Arbeitspapieren der EFRAG „Mining, Quarrying and Coal“, „Oil and Gas“, „Road Transport“ und „Agriculture, Farming and Fishing“ geführt. Diese Gesprächsformate werden im Jahr 2024 fortgesetzt und die daraus gewonnenen Erkenntnisse genutzt, um EFRAG bei der Entwicklung von Sektorstandards zu unterstützen, welche die zugrunde liegenden wirtschaftlichen Gegebenheiten und Anforderungen in den jeweiligen Sektoren berücksichtigen. Darüber hinaus veröffentlichten wir im April 2023 das [Briefing Paper](#) „Sektorspezifische Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung“, um Unternehmen angesichts der dynamischen Entwicklungen einen ersten Überblick zu den zukünftigen Berichtsanforderungen zu geben.

Kurzumfrage des DRSC zur Implementierung der ESRS in den deutschen DAX 40-Unternehmen

Große Unternehmen, die bisher schon nichtfinanzielle (Konzern-) Erklärungen abgegeben haben, müssen erstmals für die Geschäftsjahre, die ab dem 1. Dezember 2024 beginnen, Nachhaltigkeitsberichte im Einklang mit den ESRS erstellen. Die ESRS konkretisieren auf hohem Detailniveau die Vorgaben der CSRD, die im Vergleich zu den bisherigen Vorgaben eine deutliche inhaltliche Ausweitung der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung vorsieht. Wir haben vor diesem Hintergrund im Juni/Juli 2023 eine Kurzumfrage unter den DAX 40-Unternehmen durchgeführt, um einen

Einblick in den Stand und die Schwierigkeiten der ESRS-Implementierungsprojekte in diesen Unternehmen zu erhalten.

39 der DAX 40-Unternehmen beteiligten sich an der Online-Umfrage, wodurch aussagekräftige Rückschlüsse zu den ESRS-Implementierungsprojekten gezogen werden konnten. Für die Teilnahme an der Kurzumfrage danken wir allen Unternehmen!

Wir konnten feststellen, dass beinahe alle befragten Unternehmen (37) das Projekt zur Implementierung der ESRS bereits gestartet haben. Die Hälfte der DAX 40-Unternehmen hat im Jahr 2022 begonnen, die anderen Unternehmen begannen im ersten Halbjahr des Jahres 2023. Die erstmalige Wesentlichkeitsanalyse als Kern des ESRS-Implementierungsprojekts ist in ca. 75 % der DAX 40-Unternehmen bereits abgeschlossen (20) oder in Bearbeitung (9). Die größte Schwierigkeit bestand für die Unternehmen zum Zeitpunkt der Umfrage in der „Unklarheit bezüglich der Berichtsanforderungen“ (80 % der Unternehmen) und in der „Datenqualität/ Prüfbarkeit“. Weitere Schwierigkeiten stellen für die große Mehrheit der Unternehmen die „unzureichende Datenverfügbarkeit“ sowie „personelle Ressourcen“ und „zeitliche Herausforderungen“ dar.

Beinahe alle befragten Unternehmen befassen sich neben den ESRS mit (mindestens zwei) weiteren Berichtsvorgaben. Besondere Bedeutung kommt gegenwärtig der Global Reporting Initiative (GRI) zu, die derzeit in vielen Unternehmen (29) Grundlage eines eigenständigen Nachhaltigkeitsberichts sind. Mit den nicht verpflichtend anzuwendenden SASB-Standards und ISSB-Standards beschäftigt sich mehr als die Hälfte der DAX 40-Unternehmen.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Die Ergebnisse der Kurzumfrage wurden im September 2023 veröffentlicht und konnten unter anderem in die Diskussion mit der Europäischen Kommission über die Notwendigkeit und die sinnvolle Ausgestaltung von Unterstützungsmaßnahmen bei der Implementierung der ESRS durch EFRAG eingebracht werden. Auch die ESRS-Anwenderforen des DRSC zielen darauf ab, von Unternehmen identifizierte ESRS-Implementierungsfragen zu adressieren (vgl. hierzu separaten Abschnitt weiter unten). Gleichzeitig zeigen die Ergebnisse auf, dass viele dieser Unternehmen weiterhin eine international vergleichbare Berichterstattung im Blick haben. Hierfür ist die Interoperabilität zwischen den verpflichtend anzuwendenden ESRS einerseits und den ggf. freiwillig berücksichtigten ISSB-Standards andererseits bedeutsam.

Umwelttaxonomie-Verordnung

Die Umwelttaxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852) bildet ein Kernelement des EU-Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums (Mitteilung COM/2018/097 final) vom März 2018, welcher in den europäischen Green Deal (Mitteilung COM/2019/640 final) vom Dezember 2019 aufging. Dabei ist die Umwelttaxonomie-Verordnung insbesondere im Zusammenspiel mit der Offenlegungs-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/2088), der CSRD und dem EU Green Bond Standard (Verordnung (EU) 2023/2631) zu sehen.

Mit der Umwelttaxonomie-Verordnung sowie den zugehörigen delegierten Rechtsakten wird einerseits ein Klassifikationschema für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten geschaffen (Umwelttaxonomie). Andererseits wird eine Taxonomieberichterstattung für Finanzprodukte und für EU-Unternehmen verpflichtend.

Die Taxonomieberichterstattung für EU-Unternehmen wird in Artikel 8 der Umwelttaxonomie-Verordnung festgelegt und durch die Delegierten Verordnung (EU) 2021/217 präzisiert. Insbesondere müssen EU-Unternehmen im persönlichen Anwendungsbereich der CSRD auch Taxonomieangaben offenlegen.

Die Europäische Kommission hat mehrere FAQ veröffentlicht, um Zweifelsfragen zur Umwelttaxonomie-Verordnung zu klären. Ebenso das IDW. Der [EU Taxonomy Navigator](#) bietet eine Reihe von Hilfestellungen an, die die Anwendung der EU-Vorschriften erleichtern sollen. Im Oktober 2023 wurde der [Stakeholder Request Mechanism](#) in Betrieb genommen. Dieser erlaubt es Interessenträgern, Vorschläge zur Aufnahme neuer Wirtschaftstätigkeiten mit neuen technischen Bewertungskriterien oder zur Änderung der technischen Bewertungskriterien bereits erfasster Wirtschaftstätigkeiten einzureichen.

Die [Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen](#) ist eine Expertengruppe und berät die Europäische Kommission bei der Erarbeitung der Umwelttaxonomie. Die Plattform hat mehrere Berichte und Stellungnahmen veröffentlicht, die sich mit der Anwendung und der Weiterentwicklung der Umwelttaxonomie und anderer EU-Initiativen für ein nachhaltiges Finanzwesen beschäftigen.

Am 5. April 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission [Konsultationsentwürfe](#) für zwei delegierte Rechtsakte zur Umwelttaxonomie-Verordnung. Wir übermittelten eine [Stellungnahme](#), die sich auf die Berichtspflichten für Nicht-Finanzunternehmen und somit auf die Überarbeitungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 fokussierte.

Im November 2023 haben wir ein [Briefing Paper](#) zu den Berichtspflichten der Umwelttaxonomie-Verordnung veröffentlicht.

Das DRSC wurde im Juni 2022 zum ständigen Beobachter des Sustainable Finance-Beirats der Bundesregierung ernannt und kann in dieser Kapazität auch seine Erfahrungen mit der Umwelttaxonomie-Verordnung in die Arbeit des Beirats einbringen.

Die Umwelttaxonomie-Verordnung spielte zudem eine große Rolle bei einer Vielzahl an Vorträgen von Mitarbeitern der DRSC-Geschäftsstelle. Darunter fielen Vorträge bei der Universität Potsdam und der EBS Universität für Wirtschaft und Recht in Wiesbaden, der Bankenakademie, dem Verband der Chemischen Industrie, dem 22. IFRS Kongress 2023 von Ernst & Young, der e3 Akademie und econsense.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //



▲▲ Carsten Beisheim

▲ Andreas Thiele



▲ Prof. Dr. Kerstin Lopatta

ZUSAMMENARBEIT MIT INTERNATIONALEN INSTITUTIONEN

ISSB-Konsultation zu den künftigen Arbeitsschwerpunkten

Am 4. Mai 2023 startete der ISSB eine [Konsultation](#) zu seinen künftigen Arbeitsschwerpunkten. Ziel der Konsultation ist, öffentliche Meinungen zur strategischen Ausrichtung des ISSB, zur Ausgewogenheit seines Arbeitsprogrammes und zu den Themenprioritäten künftiger Standardsetzungsaktivitäten einzuholen. Die Konsultation bezieht sich auf die ISSB-Aktivitäten in den kommenden zwei Jahren. Rückmeldungen waren bis zum 1. September 2023 erbeten.

Das ca. 30 Seiten umfassende [Konsultationsdokument](#) – sogenannter *Request for Information* – adressiert die drei Themenbereiche: (1) Strategische Ausrichtung und Ausgewogenheit der ISSB-Aktivitäten, (2) Kriterien für die Bestimmung der Priorität neuer Forschungs- und Standardsetzungsaktivitäten des ISSB und (3) Themenvorschläge für Forschungs- und Standardsetzungsaktivitäten des künftigen ISSB-Arbeitsplans.

Generell unterteilt der ISSB seine Aktivitäten in:

- grundlegende Arbeiten, die auf den bisherigen Arbeiten zu IFRS S1 und IFRS 2 beruhen und zu denen sich der ISSB bereits verpflichtet hat, und
- neue Forschungs- und Standardsetzungsaktivitäten, deren Umfang, Inhalt und Struktur im Fokus der Konsultation steht.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Zu den grundlegenden ISSB-Arbeiten zählen z. B. unterstützende Aktivitäten bei der Implementierung von IFRS S1 und IFRS S2, Untersuchungen zu gezielten Verbesserungen von IFRS S1 und IFRS S2 sowie die Arbeiten an den SASB-Standards. In Bezug auf neue Forschungs- und Standardsetzungsaktivitäten schlägt der ISSB vier Themen vor: (1) biologische Vielfalt, Ökosysteme und Ökosystemleistungen, (2) Humankapital, (3) Menschenrechte und (4) Integration innerhalb der Berichterstattung. Die Ressourcen für neue Forschungs- und Standardsetzungsaktivitäten sind durch die grundlegenden Arbeiten begrenzt. Der Priorisierung von einzelnen Themen im Ergebnis der Agendakonsultation kommt damit ein hoher Stellenwert zu.

Wir erörterten das Konsultationsdokument im FA NB und im Gemeinsamen FA. Darüber hinaus veranstalteten wir am 28. Juni 2023 gemeinsam mit ISSB und EFRAG eine **Öffentliche Diskussion** zur Konsultation. Die Erörterungen flossen in unsere Stellungnahme ein. Vom 1. bis 14. August 2023 stand der Entwurf unserer Stellungnahme selbst zur öffentlichen Konsultation, um ein breites Meinungsbild deutscher Stakeholder einzuholen.

In der finalen **Stellungnahme** vom 1. September 2023 unterstützen wir das Ziel des ISSB, globale Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu entwickeln. Das Engagement und die Zusammenarbeit mit Stakeholdern und Jurisdiktionen heben wir als besonders wichtig hervor. Von grundlegender Bedeutung stellen wir darüber hinaus die Interoperabilität der ISSB-Standards mit nationalen und regionalen Standards heraus. Im Hinblick auf die Einführung der ESRS betonen wir das Erfordernis, Unterschiede zwischen den beiden Normensystemen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Interoperabilität der ISSB-Standards besitzt einen übergeordneten Stellenwert.

Zukünftige ISSB-Aktivitäten sollten sich nach unserer Auffassung insbesondere auf die Unterstützung der Umsetzung der ISSB-Standards IFRS S1 und IFRS S2 fokussieren. Prioritär beurteilen wir ferner Aktivitäten, die auf gezielte Verbesserungen der ISSB-Standards abzielen. Die Einbeziehung von Erfahrungen aus der Umsetzung und Anwendung der Standards sind für die Qualität und Anerkennung der ISSB-Standards entscheidend.

Gegenwärtig wertet der ISSB die eingegangenen Stellungnahmen aus und erörtert die erhaltenen Rückmeldungen in seinen monatlichen Board-Sitzungen. Die Veröffentlichung des sogenannten Feedback Statement und des künftigen Arbeitsplans soll in der ersten Jahreshälfte 2024 erfolgen.

ISSB-Konsultation zur vorgeschlagenen Vorgehensweise für die Internationalisierung der SASB-Standards

Nach einem mehrmonatigen Konsultations- und Diskussionsprozess hat der ISSB im Dezember 2023 die internationalisierten SASB-Standards veröffentlicht. Die SASB-Standards umfassen 77 Branchenstandards, die jeweils die für eine Branche relevanten Nachhaltigkeitsthemen aufführen und entsprechende Indikatoren für Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte definieren. Diese Branchenstandards wurden ursprünglich von dem US-amerikanischen Sustainability Accounting Standards Board (SASB) entwickelt und enthielten daher zahlreiche US-amerikanische Referenzen und Metriken.

Die Internationalisierung dieser Standards ist zum einen Aufgabe des ISSB, seit mit der Fusion der Value Reporting Foundation und der IFRS-Stiftung im August 2022 die Verantwortung für die Pflege, Überarbeitung und Fortentwicklung der SASB-Standards auf den ISSB übergegangen ist. Zum anderen stellen die SASB-Standards eine wichtige Informationsquelle für die Anwender dar. Ziel des ISSB war es daher, deren Überarbeitung rechtzeitig zum 1. Januar 2024 – dem Zeitpunkt der Erstanwendung der IFRS Sustainability Disclosure Standards (IFRS S1 und IFRS 2) – abzuschließen. Im Dezember 2023 und damit rechtzeitig vor dem Erstanwendungszeitpunkt wurden die internationalisierten SASB-Standards vom ISSB ratifiziert.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Wir befassten uns intensiv mit den vom ISSB im Mai 2023 unterbreiteten Vorschlägen zur Vorgehensweise bei der Internationalisierung. Dafür wurden zum einen Gespräche mit Unternehmen geführt, die die SASB-Standards anwenden. Zum anderen wurden die Rückmeldungen aus den Unternehmensgesprächen und die Vorschläge des ISSB im FA NB diskutiert. Diese vorläufige Einschätzung des FA NB wurde in einer Öffentlichen Diskussion am 28. Juni 2023 vorgestellt. Auf dieser gemeinsamen Veranstaltung mit ISSB und EFRAG stellte Frau Jenny Bofinger-Schuster, Mitglied des ISSB, die Inhalte des Entwurfs vor. Frau Prof. Dr. Kerstin Lopatta, Universität Hamburg und Mitglied des FA NB, stellte in ihrer Funktion als stellvertretende Vorsitzende des EFRAG SRB die vorläufige Einschätzung des EFRAG SRB vor.

Im Anschluss finalisierte der FA NB seine **Stellungnahme** an den ISSB. Darin drückte der FA NB zum einen seine Unterstützung für die vorgeschlagene Vorgehensweise aus, wies jedoch unter anderem auch darauf hin, dass die SASB-Standards einer grundlegenden Überarbeitung bedürfen, um diese an den aktuellen Stand der Nachhaltigkeitsberichterstattung anzupassen. Die Befassung mit diesen Standards sieht der FA NB auch deshalb als wichtig an, weil die SASB-Standards nicht nur den Anwendern der IFRS Sustainability Disclosure Standards, sondern auch ESRS-Anwendern als Referenz für branchenspezifische Nachhaltigkeitsinformationen dienen können.



▲▲ Dr. Ilka Canitz
▲ Dr. Jan-Velten Große

▲ Martin Bolten

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

STELLUNGNAHMEN UND SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

2023 haben wir die folgenden Stellungnahmen sowie sonstigen Verlautbarungen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht. Die vollständigen Texte der nebenstehend genannten Dokumente können auf unserer [Internetseite](#) abgerufen werden.

Veröffentlichungsdatum Thema

I. Stellungnahmen/Positionspapiere/Eingaben

09/01/2023	BMJ: DRSC-Hinweise zu den ESRS
31/01/2023	Europäische Kommission: Draft European Sustainability Reporting Standards (ESRS)
03/05/2023	Europäische Kommission: EU-Umwelttaxonomie
07/07/2023	Europäische Kommission: Delegierter Rechtsakt für die ESRS
12/07/2023	ISSB: ED Methodology for Enhancing the International Applicability of the SASB Standards and SASB Standards Taxonomy Updates
01/09/2023	ISSB: Request for information – Consultation on Agenda priorities
23/11/2023	EFRAG: Eingabe zur ESRS-Implementierung auf der EFRAG Q&A-Plattform
22/12/2023	Europäische Kommission: Fünfte Eingabe zur Taxonomieberichterstattung

II. Briefing-Papiere und andere Veröffentlichungen

14/04/2023	DRSC Briefing Paper: Sektorspezifische Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung
12/06/2023	DRSC Briefing Paper: Europäische Kommission beginnt Konsultation des Set 1 der ESRS
15/06/2023	Umwelttaxonomie-Verordnung: Aktualisiertes DRSC Briefing Paper zu den Berichtspflichten
21/06/2023	CSRD: Vergleichsdokumente zur ESRS-Konsultation
09/08/2023	Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU: Ein aktueller Überblick über Informationsbedarfe von Stakeholdern (gemeinsame Veröffentlichung der DRSC/RNE-Pilotgruppe „KMU-Reporting“)
29/09/2023	Ergebnisse der Kurzumfrage des DRSC zur Implementierung der ESRS in den deutschen DAX 40-Unternehmen
25/10/2023	DRSC Briefing Paper: Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD für Drittstaatenunternehmen
22/11/2023	Umwelttaxonomie-Verordnung: Aktualisiertes DRSC Briefing Paper zu den Berichtspflichten für Nicht-Finanzunternehmen

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. **Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //**

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung

Einige Themen der Unternehmensberichterstattung sind übergreifend und gleichermaßen für die Finanzberichterstattung und für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Bedeutung. Für die Bearbeitung solcher Themen ist der Gemeinsame Fachausschuss zuständig, der aus den beiden Fachausschüssen – FA FB und FA NB – besteht. Über diese Themen berichten wir auf nachfolgenden Seiten.

EIGENE STANDARDSETZUNG

Überarbeitung des DRS 20 Konzernlagebericht

Die durch die CSRD veranlassten Änderungen an der EU-Bilanzrichtlinie sind von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht zu transformieren. Da von den neuen Vorgaben der Lage- bzw. Konzernlagebericht betroffen ist, werden entsprechende Änderungen des DRS 20 *Konzernlagebericht* notwendig. Aufgrund der Zuordnung des Themas sowohl zur finanziellen als auch nachhaltigkeitsbezogenen Sphäre der Unternehmensberichterstattung wurde der Gemeinsame Fachausschuss des DRSC als verantwortliches Fachgremium festgelegt. Dieser hat im abgelaufenen Jahr bereits eine Reihe grundsätzlicher Entscheidungen getroffen.

Zunächst hatte der Gemeinsame Fachausschuss festgestellt, dass die Regelungsmechanik der CSRD eine weitere inhaltliche Konkretisierung der Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in DRS 20 bereits formal stark begrenzt. Daneben werden die inhaltlichen Vorgaben der CSRD mit den ESRS detailliert und umfangreich konkretisiert und durch die Europäische Kommission

im Wege einer Delegierten Verordnung für alle betroffenen Unternehmen direkt vorgeschrieben. Damit besteht mit den ESRS ein stark ausdifferenziertes Regelwerk, das sowohl den Inhalt der Nachhaltigkeitsberichterstattung als auch entsprechende Bemessungsmethoden für die Angaben konkretisiert. Demzufolge beschloss der Gemeinsame Fachausschuss, den Abschnitt „Nichtfinanzielle Konzernklärung“ des DRS 20 zu streichen, da dieser mit der neuen Rechtslage nicht länger vereinbar ist.

Eine weitere, sehr bedeutsame Feststellung war, dass einige Inhalte des DRS 20 (im Wesentlichen außerhalb des derzeitigen Kapitels „Nichtfinanzielle Konzernklärung“) Bezüge sowohl zur finanziellen als auch zur nichtfinanziellen (bzw. nachhaltigkeitsbezogenen) Berichterstattung aufweisen. Zur Unterstützung bei der Identifikation solcher Schnittstellen und der Erarbeitung von Vorschlägen zu ihrer Behandlung in DRS 20 ist die Arbeitsgruppe „Konzernlagebericht“ des DRSC unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Peter Kajüter eingebunden, die auch die weitere inhaltliche Vorbereitung der Standardänderungen (inkl. Identifikation und Bearbeitung weiterer Themen) für den Gemeinsamen Fachausschuss übernimmt.

Zu den identifizierten Schnittstellenthemen gehören z. B. die Angaben zum Geschäftsmodell des Konzerns, zu strategischen Zielen, zum Internen Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess und weitere Inhalte des Konzernlageberichts. Für diese Schnittstellenthemen soll DRS 20 zukünftig eine gemeinsame Behandlung, d. h. Berichterstattung im Konzernlagebericht außerhalb des Abschnitts zur Nachhaltigkeitsberichterstattung explizit gestatten. In diesem Zusammenhang wurde auch die generelle Regelung zu Verweisen erörtert.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. **Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //**

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Gegenstand der Diskussionen waren weiterhin das übergeordnete Ziel der Lageberichterstattung bzw. die Relevanz der Information über Auswirkungen vor dem Hintergrund des DRS 20-Anwendungsbereichs und die Relevanz des Grundsatzes der doppelten Wesentlichkeit. Die Arbeitsgruppe und der Gemeinsame Fachausschuss untersuchten außerdem die Notwendigkeit, mit dem Konzept der Konnektivität einen weiteren Grundsatz der Lageberichterstattung zu definieren.

Zum Ende des Jahres 2023 waren die Diskussionen zu DRS 20 noch nicht abgeschlossen, da die vorläufigen Vorschläge des Gemeinsamen Fachausschusses bzw. der Arbeitsgruppe unter dem Vorbehalt der CSRD-Umsetzung in Deutschland stehen.

Konkretisierung der CSRD-Anforderungen zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen

Die CSRD sieht eine verbesserte Berichterstattung über immaterielle Ressourcen vor. Im allgemeinen Teil des Lageberichts sind künftig Angaben zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen aufzunehmen. Ferner ist zu erläutern, inwiefern das Geschäftsmodell des Unternehmens grundlegend von diesen Ressourcen abhängt und inwiefern diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für das Unternehmen darstellen. Der Richtlinienwortlaut enthält keine weiteren Konkretisierungen. Ausschließlich in den Erwägungsgründen werden die Motivation der neuen Berichtspflicht und das Verhältnis derselben zu den Inhalten der Nachhaltigkeitsberichterstattung umrissen.

Im Hinblick auf eine zu erwartende 1:1-Umsetzung der Richtlinienvorgaben in das HGB beauftragte der Gemeinsame Fachausschuss die Arbeitsgruppe „Immaterielle Werte“, die CSRD-Vorgaben zu erörtern und Vorschläge für eine entsprechende Erweiterung des DRS 20 zu erarbeiten. Zielstellung ist eine nähere Bestimmung der Vorgaben. Damit soll einerseits den Informationsbedürfnissen der Adressaten Rechnung getragen und andererseits sogenannten Boilerplate-Angaben entgegengewirkt werden. Gleichermaßen sollen Ersteller und Abschlussprüfer bei der Umsetzung der Berichtspflicht unterstützt und eine einheitliche Anwendung der Vorschriften sichergestellt werden.

Gegenstand der bisherigen Arbeit der Arbeitsgruppe bildeten die Formulierung der Zielstellung, die Festlegung von Definitionen, die Konkretisierung des Berichtsgegenstands, der zugrunde zu legende Zeitbezug sowie eine Kategorisierung von immateriellen Werten. Aufgrund der zeitlich verzögerten Veröffentlichung des Referentenentwurfs und damit des gesamten Gesetzgebungsprozesses verzögern sich auch die DRS-Arbeiten. Geplant ist eine gemeinsame Konsultation mit den Anpassungen an DRS 20. Im Hinblick darauf, dass Unternehmen bereits 2025 für das Geschäftsjahr 2024 die neue Berichtspflicht über immaterielle Ressourcen erfüllen müssen, soll der Konsultationsentwurf noch im ersten Halbjahr 2024 veröffentlicht werden. Bedingung bildet jedoch ein hinreichend fortgeschrittenes Gesetzgebungsverfahren.

ANDERE PROJEKTE UND KOOPERATIONEN

Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz

Am 27. Dezember 2023 wurde das Gesetz zur Umsetzung der [Richtlinie \(EU\) 2022/2523](#) des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen (Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – [MinBestRL-UmsG](#)) verkündet. Darin enthalten ist vor allem die Einführung eines Gesetzes zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen (Mindeststeuergesetz, [MinStG](#)) als neues Stammgesetz. Zudem enthält das [MinBestRL-UmsG](#) steuerliche Begleitmaßnahmen sowie Anpassungen des HGB.

Ziel des Gesetzes ist die Umsetzung zentraler Elemente der internationalen Vereinbarungen zur Säule 2 der sogenannten Zwei-Säulen-Lösung. Von der Mindeststeuer sind große Unternehmensgruppen betroffen, welche die Umsatzgrenze von 750 Mio. Euro Umsatzerlöse in mindestens zwei der vier vorangegangenen Geschäftsjahre erreichen. Erfasst werden sowohl international als auch national tätige Unternehmensgruppen.

Der [Diskussionsentwurf](#) wurde durch das BMF im März 2023, der [Referentenentwurf](#) im Juli 2023 und der [Regierungsentwurf](#) im August 2023 veröffentlicht.

Wir haben uns intensiv in den Gesetzgebungsprozess eingebracht, sei es durch Stellungnahmen zu den oben genannten Entwürfen ([Stellungnahme zum Diskussionsentwurf](#), [Stellungnahme zum Referentenentwurf](#), [Stellungnahme zum Regierungsentwurf](#)), sei es durch persönlichen Austausch mit zuständigen Mitarbeitern

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. **Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //**

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

bei dem BMF und dem BMJ. Unsere Arbeitsgruppe „Steuern“ hat alle Entwürfe ausführlich erörtert und eingehende Kommentierung für die Verabschiedung im Gemeinsamen Fachausschuss vorbereitet. Aufgrund eines übergreifenden, sowohl finanziellen als nachhaltigkeitsbezogenen Charakters des Themas der Mindestbesteuerung wurde der Gemeinsame Fachausschuss des DRSC als verantwortliches Fachgremium festgelegt. Sachverhalte, die nur die Finanzberichterstattung betreffen, wie etwa die HGB-Änderung durch das MinBestRL-UmsG, werden im FA FB erörtert.

Zum einen wiesen wir in den Stellungnahmen auf einige Punkte in Bezug auf die Vorschriften zur Mindestbesteuerung hin, die aus unserer Sicht noch im weiteren Gesetzgebungsverfahren geklärt werden sollten. Einer der wesentlichen Punkte dabei war das Verständnis der Datengrundlage als Startpunkt für die Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts und hier konkret die Frage hinsichtlich der Nutzung von Reporting Packages als Datengrundlage und der potenziellen Minimierung von zahlreichen notwendigen Anpassungen der Reporting Packages, etwa die Rücknahme aller in den Reporting Packages enthaltenen vorweggenommenen Konsolidierungsbuchungen.

Zum anderen haben wir bereits in unserer Kommentierung zum Diskussionsentwurf angeregt, eine (ggf. vorübergehende) verpflichtende Ausnahme von der Bilanzierung latenter Steuern im Zusammenhang mit der Anwendung des MinStG, analog zu IAS 12, gesetzlich zu kodifizieren. Diese Anregung wurde durch den Gesetzgeber aufgegriffen und im Regierungsentwurf umgesetzt. Wir haben dies in unserer Stellungnahme zum Regierungsentwurf, die wir am 12. Oktober an den Finanzausschuss im Deutschen Bundestag

sowie an das Bundesministerium der Finanzen adressiert haben, in der Sache ausdrücklich begrüßt, regten jedoch einige Klarstellungen bzw. Änderungen an der Formulierung an.

Mit dem verkündeten MinBestRL-UmsG wurde nun eine verpflichtende Ausnahme von der Bilanzierung latenter Steuern im Jahres- und Konzernabschluss eingeführt, die sich aus der Anwendung des Mindeststeuergesetzes oder entsprechender ausländischer Mindeststeuergesetze ergeben (§§ 274 Abs. 3 und 306 Satz 5 HGB). Diese Ausnahme wurde den entsprechenden IFRS-Neuregelungen in IAS 12.4A nachgebildet. Zur Sicherstellung der Transparenz und Information der Abschlussadressaten wurden zudem zusätzliche Angabepflichten geschaffen (§§ 285 Nr. 30a und 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB). Diese HGB-Änderungen werden wir nun in DRS 18 *Latente Steuern* umsetzen.

Unsere Arbeitsgruppe „Steuern“ wird sich auch im Jahr 2024 intensiv mit den – insbesondere rechnungslegungsbezogenen – Vorschriften des MinStG beschäftigen und über die diskussionsbedürftigen Themen mit dem BMF austauschen. Einiges gilt es klarzustellen. Ob und welche Klarstellungen in einem künftigen BMF-Schreiben oder/und durch die Gesetzesänderung erfolgen, ist derzeit noch offen.

Kooperation mit der Bertelsmann Stiftung zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen

Das DRSC und die Bertelsmann Stiftung haben gemeinsam das [Whitepaper](#) *Immaterielle Ressourcen als Werttreiber für (nachhal-*

tiges) Wirtschaften – Chancen und Herausforderungen der neuen Berichtspflicht veröffentlicht. Die Autorinnen Isabel von Keitz (Professorin für BWL, insb. Rechnungswesen an der FH Münster) und Kristina Schwedler (Forschungsdirektorin beim DRSC) erörtern darin sowohl die Notwendigkeit einer verbesserten Berichterstattung über immaterielle Ressourcen als auch Möglichkeiten der Umsetzung der neuen Berichtspflicht gemäß CSRD.

Anlässlich der Veröffentlichung des Whitepapers fand am 20. Oktober 2023 bei der Bertelsmann Stiftung in Berlin eine öffentliche Diskussionsveranstaltung statt. Unter Einbezug von Wissenschaftlern, Erstellern und Adressaten der Berichterstattung wurde die neue Berichtspflicht über immaterielle Ressourcen eingehend erörtert. Die Diskussion können Sie [hier](#) nachverfolgen.

Die regulative Architektur der Europäischen Union für eine nachhaltigere Wirtschaft sieht vermehrte Berichtspflichten vor. Sie sollen sowohl Transparenz und Vergleichbarkeit schaffen als auch die Transformation von Unternehmensaktivitäten voranbringen. Einen zentralen Baustein stellt hierbei die neue Berichtspflicht zu immateriellen Ressourcen gemäß der CSRD dar, die finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Aspekte umfasst. Mit dem Whitepaper möchten wir und die Bertelsmann Stiftung einen Diskussionsbeitrag zur Umsetzung der neuen Berichts-anforderung leisten. Das Whitepaper unterstützt ferner unsere Standardisierungsarbeiten zur Auslegung der neuen CSRD-Berichtspflicht über immaterielle Ressourcen. Zu den laufenden Standardisierungsarbeiten vgl. die vorherigen Ausführungen.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. [Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung](#) //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

STELLUNGNAHMEN UND SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

2023 haben wir die folgenden Stellungnahmen sowie sonstigen Verlautbarungen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht. Die vollständigen Texte der nebenstehend genannten Dokumente können auf unserer [Internetseite](#) abgerufen werden.

Veröffentlichungsdatum Thema

I. Stellungnahmen

21/04/2023	BMF: Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes
19/07/2023	BMF: Stellungnahme zum Referentenentwurf des Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes
12/10/2023	Finanzausschuss im Deutschen Bundestag: Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes

II. Briefing-Papiere und sonstige Veröffentlichungen

23/06/2023	DRSC-Briefing Paper zum länderbezogenen Ertragsteuerinformationsbericht
10/10/2023	Immaterielle Ressourcen als Werttreiber für (nachhaltiges) Wirtschaften – Chancen und Herausforderungen der neuen Berichtspflicht (gemeinsames Whitepaper DRSC/Bertelsmann Stiftung)

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

[IV. Mitglieder im Fokus //](#)

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

IV. Mitglieder im Fokus

Dieses Kapitel widmet sich unseren Aktivitäten, die wir im Jahr 2023 exklusiv für unsere Mitglieder erbracht haben: den regelmäßig stattfindenden Videokonferenzen mit den Rechnungswesenleitern (sogenannte CAO-Calls) sowie unseren Anwenderforen.

Bei dieser Art der Zusammenarbeit ist es uns besonders wichtig, dass die Kommunikation multidirektional stattfindet. Einerseits versorgen wir unsere Mitglieder mit Informationen zu aktuellen Themen der Unternehmensberichterstattung. Andererseits fordern wir die Meinungsäußerung und ausdrückliches Feedback zu ausgewählten Themen bei unseren Mitgliedern aktiv ein. Nicht zuletzt bieten wir ihnen Möglichkeiten zu einem Austausch von Erfahrungen und Fragen untereinander.

ANWENDERFOREN

Anwenderforen werden von uns für unterschiedliche Themen der Unternehmensberichterstattung eingerichtet und dienen exklusiv dem Austausch der Teilnehmer aus dem DRSC-Mitgliederkreis. Insbesondere wollen wir damit unseren Mitgliedern, die den Verein finanziell tragen und unterstützen, einen weiteren Mehrwert bieten. Sie bieten den Teilnehmern Einblick in aktuelle Entwicklungen und dienen als Plattform zum Austausch von Umsetzungsfragen. Auch wenn die Abschlussersteller im Fokus stehen, sind alle Mitglieder des DRSC zur Mitwirkung aufgerufen und eingeladen.

Das Anwenderforum zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF, das wir bereits 2019 etabliert haben, sowie das 2021 ins Leben gerufene Anwenderforum zur Umwelttaxonomie-

Verordnung erfreuen sich nach wie vor einer regen Beteiligung. Unmittelbar nach Vorlage des finalen Set 1 der ESRS haben wir ab September 2023 eine neue Serie von Anwenderforen zu diesen ESRS begonnen. Schließlich haben wir das Anwenderforum zu IFRS 15, das sich zuletzt 2017 getroffen hat, wieder einberufen, um die Fragen des IASB in seinem RfI zu PIR IFRS 15 zu erörtern. Über den Hintergrund und die Inhalte dieser vier Foren berichten wir auf den nachfolgenden Seiten.

Wir bedanken uns bei unseren Mitgliedsunternehmen und -verbänden für die aktive Beteiligung und freuen uns bereits auf weitere Anwenderforen zu diesen und anderen Themen im Jahr 2024.

Anwenderforum zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF

Hintergrund der ESEF-Einführung

Seit dem 1. Januar 2020 sind kapitalmarktorientierte Unternehmen in der EU nach Art. 4 Abs. 7 der [Richtlinie 2004/109/EG](#) (Transparenzrichtlinie), geändert durch [Richtlinie 2013/50/EU](#) (Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie), dazu verpflichtet, ihre Jahresfinanzberichte in einem einheitlichen europäischen elektronischen Berichtsformat (European Single Electronic Format, ESEF) zu erstellen. Diese Regelung verfolgt das Ziel, die (elektronische) Zugänglichkeit des Jahresfinanzberichts als Ganzes zu vereinfachen sowie die Analyse und Vergleichbarkeit des darin enthaltenen Konzernabschlusses durch dessen Strukturierung entlang einer vorgegebenen Taxonomie zu verbessern.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //



▲ Dr. Lothar Rieth



▲▲ Dr. Denny Kutter
▲ Nicolette Behncke



Das anzuwendende einheitliche elektronische Berichtsformat wurde durch die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2019/815](#) (sogenannte ESEF-Verordnung) festgelegt. Gemäß Art. 3 der ESEF-Verordnung sind die Jahresfinanzberichte im XHTML-Format (Extensible Hypertext Markup Language) zu erstellen. Auszeichnungen der darin enthaltenen Konzernabschlüsse nach IFRS werden unter Anwendung der im Anhang der ESEF-Verordnung aufgeführten Inline-XBRL-Spezifikationen (iXBRL) eingebettet. Hierzu stellt die Verordnung auch eine (erweiterbare) Basistaxonomie zur Verfügung.

Um Änderungen der IFRS, Änderungen an der XBRL-Spezifikation oder andere technische Entwicklungen zu berücksichtigen, wird die ESEF-Verordnung periodisch aktualisiert. Zuletzt wurde die Basistaxonomie durch die fünfte Fassung der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2022/2553](#) der Europäischen Kommission vom 21. September 2022 aktualisiert.

Um den Emittenten eine angemessene Zeit zur Anpassung an die Anwendung der iXBRL-Technologie zu gewähren, mussten für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 lediglich die primären Abschlussbestandteile (d. h. Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung) sowie bestimmte Basisinformationen ausgezeichnet werden.

Die Auszeichnung der Anhangangaben ist obligatorisch auf Abschlüsse für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen, vorzunehmen. Im Unterschied zur detaillierten Auszeichnung der primären Abschlussbestandteile erfolgt die Auszeichnung der Anhangangaben nur blockweise, d. h. ganze Abschnitte der Anhangangaben sind unter Verwendung einzelner Elemente der

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Taxonomie auszuzeichnen. Anhang II der ESEF-Verordnung enthält für die Auszeichnung der Anhangangaben derzeit insgesamt rund 250 Basistaxonomieelemente, die verpflichtend anzuwenden sind.

Sitzungen des Anwenderforums im Jahr 2023

Im Jahr 2023 fanden insgesamt drei Sitzungen des Anwenderforums statt. Der inhaltliche Schwerpunkt der Sitzungen lag dabei wie im Vorjahr auf der Umsetzung der Anforderungen zur Auszeichnung der Anhangangaben.

In der Januar-Sitzung des Anwenderforums diskutierten die Teilnehmer in einer offenen Fragerunde akute Anwendungsfragen im Zusammenhang mit der blockweisen Auszeichnung der Anhangangaben:

- Hierarchie einzelner Taxonomieelemente,
- Erfordernis von Mehrfachauszeichnungen im Zusammenhang mit spezifischen Taxonomieelementen,
- Auszeichnung von Negativaussagen sowie
- Anwendungsfragen zu spezifischen Taxonomieelementen, insbesondere zu den als „übliche Praxis“ gekennzeichneten Taxonomieelementen der ESEF-Basistaxonomie.

Dabei wurde deutlich, dass auch die blockweise Auszeichnung der Anhangangaben mit einigen Herausforderungen und Unsicherheiten verbunden ist. Ursächlich hierfür ist, dass die ESEF-Verordnung nur generische Vorgaben zur Auszeichnung der Anhangangaben enthält und sich in der Praxis noch keine einheitliche Auffassung zu bestimmten Anwendungs- und Umsetzungsfragen herausgebildet hat. So bleibt beispielsweise weiterhin offen,

in welcher Hierarchie die obligatorisch anzuwendenden Taxonomieelemente zueinander stehen. Zudem weisen einige Taxonomieelemente (angesprochen sind insbesondere die als „übliche Praxis“ gekennzeichneten Taxonomieelemente) keine detaillierte Beschreibung auf, sodass unklar bleibt, welche Anhangangaben mit diesen Taxonomieelementen ausgezeichnet werden sollen.

Im Nachgang zur Berichtssaison 2022 haben wir im Mai 2023 eine weitere Sitzung des Anwenderforums durchgeführt. Diese Sitzung diente als Debriefing zur Berichtssaison 2022 sowie dem Erfahrungsaustausch zur blockweisen Auszeichnung der Anhangangaben. Die Teilnehmer tauschten sich in der Sitzung insbesondere zu prozessualen und organisatorischen Aspekten der Erstellung der ESEF-Berichte aus. Anlässlich einer vom Statistischen Bundesamt im Zeitraum März bis April 2023 durchgeführten Online-Befragung zur Evaluierung der ESEF-Anforderungen diskutierten die Teilnehmer ferner, ob das Regelungsziel des ESEF-Umsetzungsgesetzes erreicht wurde und ob sich die „Offenlegungslösung“ als praktikabel erwiesen hat.

Im August 2023 veröffentlichte die ESMA ihre jährliche Aktualisierung des [ESEF Reporting Manual](#). Insbesondere hat die ESMA – auf Grundlage der in der Berichtssaison 2022 gesammelten Erfahrungen – die Leitlinien zur blockweisen Auszeichnung der Anhangangaben aktualisiert. In diesem Zusammenhang hat die ESMA auch ihre Erwartungshaltung hinsichtlich der Umsetzung der blockweisen Auszeichnung der Anhangangaben und des erwarteten Grads der Lesbarkeit der aus einer blockweisen Auszeichnung extrahierten Information konkretisiert. Ein weiterer wesentlicher Impuls ging von der vom IDW im September 2023 veröffentlichten

Aktualisierung der IDW-Arbeitshilfe *Fragen & Antworten: Blocktagging des IFRS-Konzernanhangs nach der ESEF-Verordnung* aus.

Diese Entwicklungen haben wir im Anwenderforum eng begleitet und im Oktober 2023 eine weitere Sitzung des Anwenderforums durchgeführt. Im Rahmen dieser Sitzung wurden schwerpunktmäßig die folgenden Themen diskutiert:

- aktualisierte Leitlinien im ESEF Reporting Manual der ESMA,
- aktualisierte Fragen und Antworten in der IDW-Arbeitshilfe zum ESEF-Blocktagging,
- Stand der Entwicklung der XBRL-Taxonomie zu den ESRS durch EFRAG und
- Erfahrungen mit Softwarelösung (ESEF-Tools).

Die rege Teilnahme an den Sitzungen des Anwenderforums belegt, dass weiterhin umfassend und anhaltend der Diskussions- und Austauschbedarf besteht.

In prozessualer Hinsicht ist unverändert festzustellen, dass die ESEF-Einführung zu einer nicht unerheblichen Verdichtung des Erstellungsprozesses für die betroffenen Unternehmen geführt hat. Prozessuale Herausforderungen bestehen weiterhin dahingehend, dass kurz vor dem Testatsdatum faktisch keine Änderungen mehr an der ESEF-Datei vorgenommen werden können, da bereits geringfügige Änderungen eine neue Prüfsumme auslösen und somit eine erneute Prüfung der ESEF-Datei durch den Abschlussprüfer erforderlich machen würde.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Ausblick

Auch für das Jahr 2024 sind weitere Sitzungen des Anwenderforums zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF vorgesehen.

Im Jahr 2024 werden wir die Weiterentwicklung der Vorgaben zum ESEF-Berichtsformat aktiv begleiten. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang zum einen die Weiterentwicklung der IFRS-Taxonomie durch die IFRS-Stiftung, ebenso wie die sich anschließende jährliche Aktualisierung der ESEF-Basistaxonomie, aber auch die jährliche Aktualisierung des ESEF Reporting Manual durch die ESMA.

Zum anderen werden wir im Anwenderforum auch weitere Entwicklungen mit Bezug zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF begleiten. Insbesondere ist hier die anstehende nationale Umsetzung der [Richtlinie \(EU\) 2022/2464](#) (CSRD-Richtlinie) zu nennen. Diese sieht vor, dass schrittweise ab dem Geschäftsjahr 2024 die Lageberichte und Konzernlageberichte großer (haftungsbeschränkter) Unternehmen im ESEF erstellt werden und zusätzlich bestimmte (im (Konzern-)Lagebericht verortete) Nachhaltigkeitsinformationen taxonomisch ausgezeichnet werden. Da gemäß der CSRD das ESEF wiederum als Format der Erstellung des (Konzern-)Lageberichts angelegt ist, stellen sich dieselben formaljuristischen Fragen (unter anderem „Aufstellungs- versus Offenlegungsformat“), wie sie im Rahmen der ESEF-Einführung für die Jahresfinanzberichte kapitalmarktorientierter Unternehmen diskutiert wurden. Darüber hinaus werden wir auch die Entwicklung der XBRL-Taxonomie zur Auszeichnung der Nachhaltigkeitsinformationen aktiv begleiten.

Der Entwurf einer XBRL-Taxonomie zur Auszeichnung der Nachhaltigkeitsangaben wurde am 8. Februar 2024 durch EFRAG zur Konsultation gestellt.

Anwenderforum zur Umweltaxonomie-Verordnung

Das DRSC hat bereits im März 2021 das Anwenderforum zur Umweltaxonomie-Verordnung eingerichtet. Sinn und Zweck dieses Anwenderforums ist der Austausch bezüglich Anwendungsfragen und Erfahrungen, die sich aus der Anwendung und Umsetzung der Umweltaxonomie-Verordnung bei deutschen Unternehmen ergeben. Die wichtigsten Anwendungsfragen werden gesammelt, mögliche Lösungsansätze aufbereitet, in einer konsistenten Struktur (Problemstellung, Lösungsalternativen, vorläufiger Lösungsansatz) zusammengefasst und beständig aktualisiert. Die aufbereiteten Auslegungsfragen werden anschließend der Europäischen Kommission mit der Bitte um fachliche Einwertung als Eingabe übermittelt. Sie können berichtenden Unternehmen aber auch als Referenzpunkt bei eigenen Überlegungen zur Anwendung der Umweltaxonomie-Verordnung dienen. Wir haben am 22. Dezember 2023 die fünfte [Eingabe](#) zur Taxonomieberichterstattung bei der Europäischen Kommission eingereicht. Bisher erhielten wir zwei Antwortschreiben zu unseren Eingaben, und einige der in den Eingaben aufgeworfenen Fragestellungen werden in den FAQ der Europäischen Kommission behandelt.

Im Jahr 2023 haben wir zwei Sitzungen des Anwenderforums zur Umweltaxonomie-Verordnung durchgeführt. Am 20. Ok-

tober 2023 veranstalteten wir das zwölfte Anwenderforum zur Umweltaxonomie-Verordnung mit über 70 Teilnehmenden. Zu Beginn des Anwenderforums stellten econsense und der Verband der Chemischen Industrie jeweils eine Studie zur deutschen Taxonomieberichterstattung der letzten Berichtssaison vor. Die Teilnehmenden diskutierten folgende Themen:

- die Anwendung der neuen Meldebögen für Nicht-Finanzunternehmen bei Wirtschaftstätigkeiten, die im Rahmen mehrerer Umweltziele taxonomiefähig sind,
- die Anwendung der neuen Tabelle gem. Fn. c der neuen Meldebögen für Nicht-Finanzunternehmen,
- die Anwendung der Meldebögen bez. Wirtschaftstätigkeiten i. V. m. Atomenergie und der Energieerzeugung aus Erdgas und
- die Berichterstattung von CapEx-Plänen.

Am 7. November 2023 fand das dreizehnte Anwenderforum zur Umweltaxonomie-Verordnung mit über 75 Teilnehmenden statt, die folgende Themen erörterten:

- die Anwendung der NACE-Codes bez. bestimmter neuer Wirtschaftstätigkeiten und der Wirtschaftstätigkeiten i. V. m. Atomenergie und der Energieerzeugung aus Erdgas,
- die Prüfung der technischen Bewertungskriterien in Anlage C bez. der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zum Umweltziel „Vermeidung der Umweltverschmutzung“
- die Zuordnung der Umsatzkennzahl zu solchen taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten, die Bestandteil eines nicht-taxonomiefähigen Produktionsprozesses sind, und
- die Anwendung der Meldebögen für Nicht-Finanzunternehmen bei neuen Wirtschaftstätigkeiten.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Anwenderforum zu ESRS-Anwendung

Unternehmen im Anwendungsbereich der CSRD sind zukünftig zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Anwendung der ESRS verpflichtet. Dabei werden ab dem Geschäftsjahr 2024 (Berichterstattung in 2025) zuerst große kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern sowie bestimmte Kreditinstitute und Versicherungen erfasst. Bereits ab dem Geschäftsjahr 2025 (Berichterstattung in 2026) werden die Berichtspflichten auf alle großen Unternehmen unabhängig von deren Kapitalmarktorientierung ausgeweitet. Ab dem Geschäftsjahr 2026 (Berichterstattung in 2027) werden auch kapitalmarktorientierte KMU sowie bestimmte kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen verpflichtet. Kapitalmarktorientierte KMU haben dabei die Möglichkeit, von einem zweijährigen „Opting-out“ Gebrauch zu machen, wodurch der Erstanwendungszeitpunkt auf das Geschäftsjahr 2028 (Berichterstattung in 2029) verschoben werden kann. Darüber hinaus sollen ab dem Geschäftsjahr 2028 auch bestimmte Drittstaatenunternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden.

Um eine fristgerechte Erfüllung der Berichtspflichten sicherzustellen, ist es für betroffene Unternehmen entscheidend, sich intensiv mit den in den ESRS verankerten Berichtsanforderungen zu beschäftigen. Veranlasst durch den Delegierten Rechtsakt zum Set 1 der ESRS haben wir im September 2023 eine neue Serie von Anwenderforen zu den ESRS ins Leben gerufen, um Unternehmen bei der ESRS-Einführung zu unterstützen. In den Anwenderforen werden Fragestellungen zur Implementierung der ESRS sowie

potenzielle Lösungsansätze durch Ersteller und Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten diskutiert. Besonders kritische (und ungeklärte) Fragestellungen sollen anschließend (in anonymisierter Form) der EFRAG übermittelt werden. Die erste Eingabe hat das DRSC im November des abgelaufenen Jahres über die ESRS Q&A-Plattform bei der EFRAG eingereicht. Die Inhalte wurden auch in einem separaten Dokument ([ESRS Application Issues: Questions & Answers](#)) zusammengetragen, welches im Zuge weiterer DRSC-Eingaben laufend aktualisiert wird.

Die ESRS-Anwenderforen starteten am 22. September 2023 und erfreuten sich von Beginn an großer Resonanz. Beim ersten Termin tauschten sich rund 120 Teilnehmer über erste Erfahrungen bzw. Herausforderungen bei der Implementierung der ESRS aus. Der Schwerpunkt dieser Veranstaltung lag auf der Wesentlichkeitsanalyse, wobei insbesondere deren organisatorische und prozessuale Ausgestaltung, die Identifikation wesentlicher Nachhaltigkeitsthemen und die Bewertung von Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie die Integration der Nachhaltigkeitsberichterstattung in die Unternehmensstrategie und das Risikomanagement diskutiert wurden.

Im Anschluss daran führten wir bis Dezember 2023 fünf weitere Anwenderforen mit sehr unterschiedlichen Themenschwerpunkten durch, wobei z. B. die Architektur von Implementierungsprojekten, die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, relevante Emissionsfaktoren zur Klimaberichterstattung sowie die Auslegung bestimmter Anforderungen der ESRS zu Sozialthemen diskutiert wurden. Im Rahmen zweier Gastbeiträge erläuterten Mitglieder der EFRAG-Geschäftsstelle den Teilnehmern des ESRS-Anwender-



▲▲ Prof. Dr. Sven Morich
▲ Dr. Julia Menacher, Mitglied der EFRAG SR TEG

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

forums die Q&A-Plattform der EFRAG, die am 24. Oktober 2023 in Betrieb genommen wurde und der strukturierten Behandlung von Anwendungsfragen dienen soll. Darüber hinaus wurden regelmäßig Fragen rund um das Thema der Wesentlichkeitsanalyse besprochen, z. B. die Wesentlichkeitsanalyse entlang der Wertschöpfungskette oder die Festlegung von Schwellenwerten.

Wir führen die ESRS-Anwenderforen auch im Jahr 2024 weiter. Mit dem Ende der Berichtssaison für das Geschäftsjahr 2023 stehen bereits die ersten Termine fest.

Anwenderforum zum PIR von IFRS 15

Im abgelaufenen Jahr haben wir zwei Sitzungen des Anwenderforums zu IFRS 15 durchgeführt, am 13. September und 17. Oktober 2023. Anlass dazu war das vom IASB am 29. Juni 2023 im Rahmen des PIR von IFRS 15 veröffentlichte Konsultationsdokument, RfI (Näheres hierzu siehe weiter oben).

Das Ziel der beiden Treffen war es, ein breites Meinungsbild über die Erfahrungen und Herausforderungen der Anwendung von IFRS 15 seit seiner Einführung und ggf. Klarstellungsnotwendigkeiten in Deutschland zu bekommen. Dazu haben wir die Forumsteilnehmer gezielt um deren Positionen zu den Fragen des IASB in seinem RfI befragt.

Die Mehrheit der Forumsteilnehmer betonte, dass die Implementierungskosten sehr hoch waren, inzwischen jedoch ein stabiler Stand erreicht wurde – sowohl für Ersteller als auch für Prüfer. Statt Standardänderungen wurde der Wunsch nach illustrativen Beispielen oder Leitlinien für komplexere Sachverhalte geäußert, um bestimmte Anwendungsprobleme in der Praxis zu adressieren.

Von einigen Teilnehmern wurde das Kosten-Nutzen-Verhältnis bei der Einführung des Standards infrage gestellt, da die Umsetzungskosten beträchtlich, die Auswirkungen auf die Höhe der in den Abschlüssen ausgewiesenen Umsatzerlöse in vielen Fällen begrenzt waren. Auch die laufenden Kosten sind für einige Branchen nach wie vor erheblich. Der Hauptkostentreiber scheint die Datenerhebung zur Erfüllung der Angabepflichten zu sein.

Der FA FB hat anschließend alle Rückmeldungen der Teilnehmer des Anwenderforums ausführlich erörtert. Die Fragestellungen, die der FA FB als weitverbreitet in der Praxis beurteilt hat, wurden in der [Stellungnahme](#) an den IASB adressiert.

CAO-CALLS

Eine weitere Form, in den direkten Dialog mit unseren Mitgliedern zu kommen, ist der Austausch mit den Rechnungswesenleitern (Chief Accounting Officers Calls, CAO-Calls) jener DRSC-Mitglieder, die börsennotierte Unternehmen sind. Diese werden angesichts der größeren Themenbreite in einer besonderen Form angesprochen: Drei- bis viermal pro Jahr führen wir eine Videokonferenz durch, in der wir sorgsam ausgewählte aktuelle Themen ansprechen.

Neben den eigenen Standardsetzungsaktivitäten (etwa DRÄS 13, Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland) haben wir in den Calls sämtliche Standardsetzungsaktivitäten zu den IFRS-Rechnungslegungsstandards sowie die umfassenden Entwicklungen rund um die Nachhaltigkeitsberichterstattung präsentiert. Überdies haben wir auch weitere Regulierungsthemen und deren praktische Umsetzung (wie etwa ESEF, ESAP, EU-Taxonomien) vorgestellt und teils diskutiert.

Das DRSC führt diese Videokonferenzen durch, um die Unternehmen in komprimierter Form vorrangig über solche Themen zu unterrichten, die aktuell sind und unmittelbar Handlungsbedarf mit sich bringen. Hierdurch soll – trotz oder gerade wegen der Informationsflut aus vielerlei Richtungen – ein konzentrierter Überblick gegeben werden, was zurzeit an Themen der Unternehmensberichterstattung diskutiert wird und für die Zielgruppe der börsennotierten Unternehmen relevant ist. Zugleich bittet das DRSC die Unternehmen zu ausgewählten Themen oder Fragen um ausdrückliches Feedback, wobei dieses Feedback eben nicht nur dem DRSC zugeht, sondern auch unmittelbar untereinander ausgetauscht wird.

Die zahlreiche und regelmäßige Teilnahme bestätigt, dass diese „Institution“ fraglos erwünscht und in ihrer konkreten Gestaltung äußerst gelungen ist. Unsererseits gilt den Beteiligten ein ausdrücklicher Dank für das Interesse und zugleich der Wunsch, an Feedback und Meinungsäußerungen – zum Vorteil aller – nicht zu sparen.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. **Finanzielle Informationen** //

VI. Organe und Gremien //

V. Finanzielle Informationen

FINANZIERUNG

Das DRSC finanziert seine Tätigkeit vollständig aus den Mitgliedsbeiträgen sowie durch Lizenzvergabe, Veröffentlichungen und sonstige Einnahmen. Etwaige Erlöse aus der Verwertung seiner Arbeit darf das DRSC nur für die satzungsmäßigen Zwecke einsetzen; insofern verfolgt der Verein nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele, sondern ist selbstlos tätig und erfüllt seinen Zweck als Berufsverband für seine Mitglieder. Ungeachtet der Tätigkeit im gesamtwirtschaftlichen Interesse erhält das DRSC für die Wahrnehmung seiner Aufgaben keine Mittel der öffentlichen Hand.

Die Höhe der Jahresbeiträge wird gemäß § 5 der Satzung von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die aktuelle Beitragsordnung mit Stand vom 2. Juli 2015 sieht folgende Jahresbeiträge vor:

Jahresbeiträge	EUR
Unternehmen (je nach Notierung)	10 000 – 50 000
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (je nach Prüfungsumsatz)	10 000 – 50 000
Verbände	ab 20 000
Natürliche Personen	1 000

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. [Finanzielle Informationen](#) //

VI. Organe und Gremien //

JAHRESABSCHLUSS

Bilanz zum 31. Dezember 2023

AKTIVA (TEUR)	31/12/2023	31/12/2022
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen	36	10
	36	10
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	32	39
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2 702	2 665
	2 734	2 704
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2	2
Summe Aktiva	2 772	2 716

PASSIVA (TEUR)	31/12/2023	31/12/2022
A. Eigenkapital		
I. Ergebnisvortrag	2 306	2 009
II. Jahresüberschuss	- 5	297
	2 301	2 306
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	358	304
C. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1	4
II. Sonstige Verbindlichkeiten	67	42
	68	46
D. Rechnungsabgrenzungsposten	45	60
Summe Aktiva	2 772	2 716

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. [Finanzielle Informationen](#) //

VI. Organe und Gremien //

JAHRESABSCHLUSS

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023

(TEUR)	2023	2022
1. Mitgliedsbeiträge	2 489	2 368
2. Einnahmen EFRAG-Beiträge	400	536
3. Sonstige Erträge	81	54
4. Personalaufwand	- 1 865	- 1 674
5. Abschreibungen	- 7	- 5
6. Sonstige Aufwendungen	- 595	- 458
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	18	0
8. Beiträge an die EFRAG	- 525	- 525
Einnahmen IASB-Beiträge	741	617
Weiterleitung IASB-Beiträge	- 741	- 617
9. Ergebnis aus der Weiterleitung von IASB-Beiträgen	0	0
Einnahmen ISSB-Beiträge	1 225	1 156
Weiterleitung ISSB-Beiträge	- 1 226	- 1 155
10. Ergebnis aus der Weiterleitung von ISSB-Beiträgen	- 1	1
11. Jahresfehlbetrag/-überschuss	- 5	297

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. [Finanzielle Informationen](#) //

VI. Organe und Gremien //

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.,
Berlin:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu

ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschluss-

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. **Finanzielle Informationen** //

VI. Organe und Gremien //

prüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 15. Februar 2024

FGS Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Hoppen

Wirtschaftsprüfer

Jachtner

Wirtschaftsprüfer

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

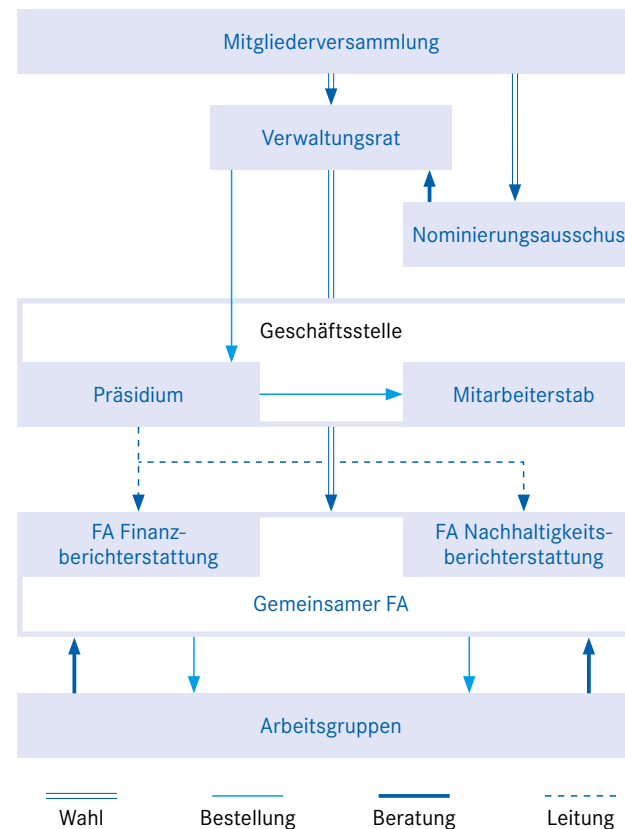
IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

VI. Organe und Gremien

Gemäß aktueller Satzung vom 1. Juli 2022 verfügt das DRSC über folgende Organe und Gremien, die die Arbeit des Vereins steuern und gestalten:



MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung, die einmal jährlich stattfindet, beschließt unter anderem über die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Nominierungsausschusses, die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags, den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über Satzungsänderungen.

Da die Mitgliederstruktur im gesamtwirtschaftlichen Interesse die unterschiedlichen Belange der an der Rechnungslegung Beteiligten repräsentieren soll, wird jedes Mitglied einem der folgenden Segmente zugeordnet:

- kapitalmarktorientierte Industrieunternehmen und Verbände (Segment „A“),
- nichtkapitalmarktorientierte Industrieunternehmen und Verbände (Segment „B“),
- Banken und Verbände (Segment „C“),
- Versicherungen und Verbände (Segment „D“),
- Wirtschaftsprüfung und Verbände (Segment „E“).

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

DRSC-Mitglieder (Stand 31. Dezember 2023)

Unternehmen und Verbände

Aareal Bank AG	Deutsche Telekom AG	OSRAM Licht AG
Accenture GmbH	Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.	Otto GmbH & Co. KG
adidas AG	DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.	PKF Deutschland GmbH
Allianz SE	Drägerwerk AG & Co. KGaA	PricewaterhouseCoopers GmbH
Altana AG	DVS Technology AG (<i>bis Januar 2024</i>)	ProSiebenSat.1 Media SE
AMANA treuhand WP- und StBG mbH	E.ON SE	Robert Bosch GmbH
Baker Tilly GmbH & Co. KG	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	Rödl & Partner GmbH
Bansbach GmbH	Ernst & Young GmbH	RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Barmenia Krankenversicherung AG	ETL AG	RWE AG
BASF SE	Evonik Industries AG	SAP SE
Bayer AG	Firesys GmbH	Sartorius AG
BDO AG	Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA	Schaeffler AG
Bertelsmann SE & Co. KGaA	Fresenius SE & Co. KGaA	Schwarz Dienstleistung KG
Bilfinger SE	Freudenberg & Co. KG	Siemens AG
BMW – Bayerische Motoren Werke AG	GEA GROUP AG	Siemens Energy AG
Bundesanzeiger Verlags GmbH	Generali Deutschland AG	Siemens Healthineers AG
Bundesdruckerei GmbH	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)	Stakeholder Reporting GmbH (<i>bis Januar 2024</i>)
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)	Grant Thornton AG	Südzucker AG
Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR)	Henkel AG & Co. KGaA	Talanx AG
Bundesverband Deutscher Banken e.V.	Hornbach Holding AG & Co. KGaA	thyssenkrupp AG
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, e.V.	Infineon Technologies AG	Traton SE
BWI-Bau GmbH	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW)	TÜV SÜD AG
Commerzbank AG	K+S AG	Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V. (VMEBF)
Continental AG	Klöckner & Co SE	Volkswagen AG
Covestro AG	KPMG AG	Vonovia SE
Daimler Truck AG	LANXESS AG	Wintershall Dea AG
Deloitte GmbH	Mazars GmbH & Co. KG	Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts
Deutsche Bahn AG	Mercedes-Benz Group AG	WTS Advisory AG
Deutsche Bank AG	Merck KGaA	ZF Friedrichshafen AG
Deutsche Post AG	Metro AG	
	MTU Aero Engines AG	
	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	
	Nordex SE	

Natürliche Person: Prof. Dr. Edgar Löw, Kriftel/Ts

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat hat 20 Mitglieder, die für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Verwaltungsrat legt unter Berücksichtigung des gesamtwirtschaftlichen Interesses die Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit des Vereins, insbesondere der Fachausschüsse und des Präsidiums, fest. Er wählt die Mitglieder der Fachausschüsse; er bestellt, berät und überwacht das Präsidium.

Vorsitzender

Dr. Nicolas Peter *(bis 31. Dezember 2023)*

Bayerische Motoren Werke AG

Marco Swoboda *(Vorsitzender des Verwaltungsrats seit 1. Januar 2024)*

Henkel AG & Co. KGaA

Stellvertretender Vorsitzender

Prof. Dr. Dieter Truxius

ACCOBIS GmbH & Co. KG

Schatzmeister

Christian Sailer (WP)

KPMG AG

Mitglieder

Georg Baur *(bis 6. Juli 2023)*

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V.

Anke Daßler *(seit 6. Juli 2023)*

Evonik Industries AG

Klaus Eckmann (WP, StB)

BDO AG

Marc Oliver Heß *(bis 6. Juli 2023)*

Aareal Bank AG

Robert Köthner *(bis 6. Juli 2023)*

Mercedes-Benz Group AG

Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann (WP, StB) *(bis 6. Juli 2023)*

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

Walter Mertl *(seit 1. Januar 2024)*

Bayerische Motoren Werke AG

Thomas Messerle *(seit 6. Juli 2023)*

Infineon Technologies AG

Dr. Eckhard Ott (RA, WP, StB)

DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

Daniel Quitten *(bis 6. Juli 2023)*

BVR Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

Andreas Roeper

Uniper SE

Melanie Sack *(seit 6. Juli 2023)*

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

Dr. Roman Sauer

Allianz SE

Dr. Jochen Schmitz

Siemens Healthineers AG

Dr. Sven Schneider *(bis 6. Juli 2023)*

Infineon Technologies AG

Stefan Schnell

BASF SE

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Andrea Schriber (seit 6. Juli 2023)

Deutsche Bank AG

Karolin Schriever (seit 6. Juli 2023)

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Dr. Christopher Sessar

SAP SE

Götz Treber

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)

Dr. Jürgen Wagner

Siemens AG

Harald Wilhelm (seit 6. Juli 2023)

Mercedes-Benz Group AG

Ute Wolf (bis 6. Juli 2023)

Evonik Industries AG

Dr. Hilmar Zettler (seit 6. Juli 2023)

Bundesverband deutscher Banken e. V.

NOMINIERUNGSAUSSCHUSS

Der Nominierungsausschuss hat neun Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt werden. Der Nominierungsausschuss unterbreitet dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Fachausschüsse.

Vorsitzender

Jonathan Townend (seit 6. Juli 2023)

Bayerische Motoren Werke AG

Dr. Thomas Wittig (bis 6. Juli 2023)

Stellvertretender Vorsitzender

Santokh Advani (Stellvertretender Vorsitzender
des Verwaltungsrats seit 6. Juli 2023)

Marquard & Bahls AG

Rolf Friedhofen (WP, StB) (bis 6. Juli 2023)

eigene Praxis

Mitglieder

Prof. Dr. Alexander Bassen

Universität Hamburg

Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking (bis 6. Juli 2023)

Goethe-Universität Frankfurt a. M.

Andreas Dörschell (WP StB) (seit 6. Juli 2023)

Wirtschaftsprüferkammer

Prof. Dr. Rolf Uwe Fülbier (seit 6. Juli 2023)

Universität Bayreuth

Prof. Dr. Joachim Hennrichs (seit 6. Juli 2023)

Universität zu Köln

Gerhard P. Hofmann (seit 6. Juli 2023)

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken

Prof. Dr. Joachim Kölschbach (seit 6. Juli 2023)

KPMG AG

Prof. Dr. Bernhard Pellens (bis 6. Juli 2023)

Ruhr-Universität Bochum

Hans-Jürgen Säglitz (bis 6. Juli 2023)

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. GDV

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Gerhard Ziegler (WP, StB) *(bis 6. Juli 2023)*

Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Yvonne Zwick *(bis 6. Juli 2023)*

B.A.U.M. e. V.

PRÄSIDIUM

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Die Mitglieder des Präsidiums werden von dem Verwaltungsrat auf Vorschlag des Nominierungsausschusses für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins, vertritt den Verein und die Fachausschüsse und deren Arbeit nach außen und ist gesetzlicher Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB. Es leitet die Fachausschüsse ohne Stimmrecht.

Präsident



Georg Lanfermann (WP, StB)

Vizepräsident



Prof. Dr. Sven Morich (WP, StB)

FACHAUSSCHÜSSE

Die Facharbeit des DRSC erfolgt in den FA FB, FA NB und dem Gemeinsamen FA.

Der FA FB und der FA NB bestehen aus jeweils elf Mitgliedern. Der Gemeinsame FA besteht aus den Mitgliedern beider Fachausschüsse.

Der FA FB ist insbesondere zuständig für

- die Erarbeitung und Verlautbarung von deutschen Rechnungslegungsstandards im Sinne von § 342q HGB im Bereich der Finanzberichterstattung,
- die Erarbeitung und Verlautbarung von Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne von § 315e Abs. 1 HGB,
- die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Entwürfen des IASB und anderer Gremien der IFRS-Stiftung zur Finanzberichterstattung,
- die Zusammenarbeit mit und die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Entwürfen der EFRAG, den europäischen Finanzaufsichten und der Europäischen Kommission im Bereich der Finanzberichterstattung,
- die Beratung bei Gesetzgebungsvorhaben und zur Umsetzung von EU-Richtlinien sowie
- die Stellungnahmen zu EU-Richtlinien.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Der FA NB ist insbesondere zuständig für

- die Erarbeitung und Verlautbarung von deutschen Rechnungslegungsstandards im Sinne von § 342q HGB im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung,
- die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Entwürfen von internationalen Standardisierungsinitiativen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung,
- die Zusammenarbeit mit und die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Entwürfen der EFRAG, den europäischen Finanzaufsichten und der Europäischen Kommission im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung,
- die Beratung bei Gesetzgebungsvorhaben und zur Umsetzung von EU-Richtlinien sowie
- die Stellungnahmen zu EU-Richtlinien.

FA FB



Leitung

Prof. Dr. Sven Morich (WP, StB)
Vizepräsident des DRSC



Dr. Patrick Bosch

Kategorie: Ersteller
Leiter Accounting Policy Department, Allianz SE
(seit 1. Dezember 2023)

Mitglieder



Jens Berger

Kategorie: Wirtschaftsprüfer
Leiter des IFRS Centre of Excellence,
Deloitte GmbH



Gero Bothe

Kategorie: Ersteller
Leiter Financial Reporting,
Deutsche Pfandbriefbank AG



Andreas Bödecker

 (WP, StB)

Kategorie: Wirtschaftsprüfer
Leiter National Office,
PricewaterhouseCoopers GmbH



Dr. Marco Ebel

Kategorie: Ersteller
Leiter Accounting & Controlling Policies,
Siemens AG



Prof. Dr. Brigitte Eierle

Kategorie: Hochschullehrer
Lehrstuhl für BWL, insbesondere Internationale
Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung,
Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //



Prof. Dr. Corinna Ewelt-Knauer

Kategorie: Hochschullehrer
Lehrstuhl für Financial Accounting,
Justus-Liebig-Universität Gießen



Cedric von Osterroht (StB)

Kategorie: Ersteller
Geschäftsbereichsleiter Rechnungswesen,
EDEKA Minden-Hannover
Zentralverwaltungsgesellschaft mbH

FA NB



Leitung

Georg Lanfermann (WP, StB)
Präsident des DRSC



Dr. Michael Seifert

Kategorie: Ersteller
Leiter Corporate Accounting, BayWa AG



Birgit Weisschuh (WP, CPA)

Kategorie: Wirtschaftsprüfer
Leiterin Center of Competence,
Ebner Stolz GmbH & Co. KG

Mitglieder



Nicolette Behncke (WP)

Kategorie: Wirtschaftsprüfer
Leiterin Sustainability Reporting,
PricewaterhouseCoopers GmbH



Andreas Thiele

Kategorie: Ersteller
Leiter Accounting Policy Department,
Allianz SE
(bis 30. November 2023)



Dr. Stefan Wich

Kategorie: Ersteller
Leiter Group Accounting Standards,
Merck KgaA
(bis 30. April 2024)



Carsten Beisheim

Kategorie: Ersteller
Rechtsanwalt, GvW Graf von Westphalen
Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //



Martin Bolten

Kategorie: Ersteller
Abteilungsleiter Controlling/
Finanzberichterstattung, NRW.BANK



Dr. Oliver Emons

Kategorie: Nutzer der Berichtsdaten
Referatsleiter Wirtschaft,
Hans-Böckler-Stiftung
(bis 31. März 2024)



Noura Rhemouga

Kategorie: Ersteller
Leiterin Nachhaltigkeit,
Hochwald Foods GmbH



Dr. Robin Braun

Kategorie: Nutzer der Berichtsdaten
(bis 30. November 2023)



Prof. Dr. Christian Fink

Kategorie: Hochschullehrer
Professur für externes Rechnungswesen
und Controlling, Hochschule RheinMain



Dr. Lothar Rieth

Kategorie: Ersteller
Leiter Nachhaltigkeit, EnBW Energie
Baden-Württemberg AG



Tanja Castor

Kategorie: Ersteller
Leiterin Sustainability Reporting,
BASF SE



Prof. Dr. Kerstin Lopatta

Kategorie: Hochschullehrer
Financial Accounting, Auditing und
Sustainability,
Universität Hamburg



Dr. Werner Rockel

Kategorie: Ersteller
Leiter Accounting Policy,
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG



Dr. Rupini Deepa Rajagopalan

Kategorie: Nutzer der Berichtsdaten
Head of ESG Office, Berenberg Wealth &
Asset Management
(seit 1. Dezember 2023)

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

MITARBEITERSTAB

Der Mitarbeiterstab des DRSC setzt sich aus hoch qualifizierten Fachkräften aus den Bereichen Wirtschaft sowie Forschung & Lehre zusammen. Diese unterstützen auf fachlicher Ebene die Fachausschüsse und andererseits die deutschen Mitglieder in internationalen Gremien.

Technische Direktoren



Dr. Kati Beiersdorf
+ 49 (30) 20 6412-0
beiersdorf@drsc.de



Dr. Jan-Velten Große
+ 49 (30) 20 6412-23
grosse@drsc.de



Dr. Thomas Schmotz
+ 49 (30) 20 6412-16
schmotz@drsc.de

Forschungsdirektorin



Kristina Schwedler
+ 49 (30) 20 6412-14
schwedler@drsc.de

Projektassistenten



Erika Bognár
+ 49 (30) 20 6412-0
bognar@drsc.de

Assistenz/Verwaltung

Cornelia Bahrmann
+ 49 (30) 20 6412-12
bahrmann@drsc.de

Ginger Rodriguez (seit 19. Juni 2023)
+ 49 (30) 20 6412-12
rodriguez@drsc.de

Projektmanager



Olga Bultmann
+ 49 (30) 20 6412-17
bultmann@drsc.de



Dr. Ilka Canitz
+ 49 (30) 20 6412-29
canitz@drsc.de



Dr. Denny Kutter
+ 49 (30) 20 6412-0
kutter@drsc.de



Marco Liepe
+ 49 (30) 20 6412-18
liepe@drsc.de



Peter Zimniok
+ 49 (30) 20 6412-19
zimniok@drsc.de

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

ARBEITSGRUPPEN

Bei wesentlichen Projekten setzen die Fachausschüsse unterstützende Arbeitsgruppen ein, die sich insbesondere aus Abschlusserstellern, Wirtschaftsprüfern und Hochschullehrern zusammensetzen. Aktuell bestehen die folgenden Arbeitsgruppen:

Finanzinstrumente

Dr. Christoph Weber (Vorsitzender)	Landesbank Hessen-Thüringen
Dr. Alexander Bantz	BASF SE
Mario Bremenkamp	Covestro Deutschland AG
Lothar Demant	Evonik Industries AG
Markus Grieß	Talanx AG
Mattis Hagemann	KfW Bankengruppe
Dr. Patrick Kehm	Commerzbank AG
Christian Mertes (WP)	PricewaterhouseCoopers GmbH
Dr. Sebastian Riemenschneider	RWE AG
Alexander Thyroff	R+V Lebensversicherung AG
Dr. Wolfgang Weber	Deutsche Bank AG
Jens Berger *	Deloitte GmbH
Gero Bothe *	Deutsche Pfandbriefbank AG
Dr. Jan-Velten Große	DRSC e. V.

* betreuendes Mitglied des FA FB

** betreuendes Mitglied des FA NB

Immaterielle Werte

Christoph Schwager (Vorsitzender)	Christoph Schwager GmbH
Anja Fink (WP)	Deloitte GmbH
Prof. Dr. Ralf Frank	GISMA Business School
Stefan Schnell	BASF SE
Prof. Dr. Isabel von Keitz	Fachhochschule Münster
Hanno Wulbrand	Bayer AG
Prof. Dr. Brigitte Eierle *	Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Prof. Dr. Christian Fink **	Hochschule RheinMain
Kristina Schwedler	DRSC e. V.

Klimaberichterstattung

Prof. Dr. Kerstin Lopatta (Vorsitzende)	Universität Hamburg
Dr. Anastasia Bosinius	RWE AG
Susanne Dräger	Principle for Responsible Investment
Anna Lena Hackelsberger	econsense – Forum Nachhaltige Entwicklung der Deutschen Wirtschaft e. V.
Dr. Klaus Hufschlag	Deutsche Post DHL
Robert Kitel	alstia office REIT-AG
Stefan Lemberg	TÜV SÜD AG
Dr. Nicole Röttmer	PricewaterhouseCoopers GmbH
Doreen Schäper	SIGNAL IDUNA Gruppe
Kerstin Schlesiger	Bayer AG
Maximilian Winkler	Klima Metrix GmbH
Jens Berger *	Deloitte GmbH
Prof. Dr. Christian Fink **	Hochschule RheinMain
Dr. Thomas Schmotz	DRSC e. V.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Konsolidierung

Prof. Dr. Bernd Stibi (Vorsitzender)	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
Dr. Stephan Brandt	Investitionsbank Berlin
Michael Deubert	PricewaterhouseCoopers GmbH
Eric Eispert	Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Dr. Christian Gaber	IKB Deutsche Industriebank AG
Dr. Adam Gieralka	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Bastian Hammer	BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.
Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch	Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Henrik Müller	Wilh. Werhahn KG
Claudia Nikolic (StB)	Bayerische Beamten Lebensversicherung a.G.
Prof. Dr. Thomas Senger	Grant Thornton AG
Dr. Ahmad Sultana	Ernst & Young GmbH
Andreas Bödecker (WP, StB) *	PricewaterhouseCoopers GmbH
Prof. Dr. Corinna Ewelt-Knauer *	Justus-Liebig-Universität Gießen
Peter Zimniok	DRSC e. V.

Konzernlagebericht

Prof. Dr. Peter Kajüter (Vorsitzender)	Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Andrea Bardens	Accenture GmbH
Martin Bolten	NRW.BANK
Werner Ellmayer	Bayerische Motoren Werke
Tanja Grimme (WP, StB)	ETL AG
Dr. Volker Kaminski	Herrenknecht AG
Nicole Richter (WP, StB)	Ernst & Young GmbH

* betreuendes Mitglied des FA FB

** betreuendes Mitglied des FA NB

Kerstin Schlesiger	Bayer AG
Prof. Dr. Christian Fink **	Hochschule RheinMain
Dr. Thomas Schmotz	DRSC e. V.

Organvergütung

Prof. Dr. Nils Crasselt (Vorsitzender)	Bergische Universität Wuppertal
Dr. Stefan Bischof	BDO AG
Martin Bolten	NRW.BANK
Rainer Gebele	KPMG AG
Marc Muntermann	Siemens AG
PD Dr. Moritz Pöschke	Universität zu Köln
Dirk Rimmelpacher	PricewaterhouseCoopers GmbH
Regine Siepmann	hkp Deutschland GmbH
Prof. Dr. Corinna Ewelt-Knauer *	Justus-Liebig-Universität Gießen
Dr. Thomas Schmotz	DRSC e. V.

Pensionen

Dr. Friedemann Lucius (Vorsitzender)	HEUBECK AG
Dr. Stefan Bischof	BDO AG
Larsen Dietz	Bayer AG
Dr. Peter Feige	PricewaterhouseCoopers GmbH
Jürgen Fodor	Willis Towers Watson
Dr. André Geilenkothen	Mercer Deutschland GmbH
Thomas Hagemann	Mercer Deutschland GmbH
Dr. Stefan Schreiber	Deloitte GmbH
Harald Stuhlmann	Continental Automotive GmbH
Dr. Knut Tonne	KPMG AG
Kristina Schwedler	DRSC e. V.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Preisregulierte Geschäfte

Markus Lotz (Vorsitzender)	50Hertz Transmission GmbH
Dr. Holger Amshoff	Amprion GmbH
Dr. Ingo Brötzmann	E.ON SE
Dr. Benedikt Brüggemann (WP)	Deloitte GmbH
Tjark Eickhoff (WP, StB)	Ernst & Young GmbH
Dr. Jens Freiberg	BDO AG
Alexander Hänle	TransnetBW GmbH
Udo Kalk-Griesan (WP, StB)	PricewaterhouseCoopers GmbH
Gerd Lützelner (WP)	eigene Praxis
Alexander Monsch	Tennet TSO GmbH
Olga Bultmann	DRSC e. V.

Steuern

Dr. Gabriele Rautenstrauch (StB) (Vorsitzende)	WTS Group AG
Jochen Bohne (StB)	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Jürgen Brokamp (LL.M. Int'l. Tax (N.Y.U.))	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
Michael Deubert	PricewaterhouseCoopers GmbH
Stefan Ettmayr	Siemens Energy AG
Dr. Felix Fischer (StB)	Deloitte GmbH
Roland Franke	Stiftung Familienunternehmen und Politik
Dr. Benedikt Fürst	BDO AG
Fabian Hoffmann	Henkel AG & Co. KGaA
Thomas Kosa	Covestro AG
Benno Lange (WP, StB)	dhpg Dr. Harzem & Partner mbB
Iryna Likhota (StB)	EnBW Energie Baden-Württemberg AG

* betreuendes Mitglied des FA FB

** betreuendes Mitglied des FA NB

Dr. Christopher Ludwig	BASF SE
Pamina Merk	Boehringer Ingelheim Corporate Center GmbH
Thorsten Schauf (WP, StB, CPA)	Deutsche Bank AG
Jens Schröter (StB)	Volkswagen AG
Dr. Alfred Simlacher	Siemens AG
Prof. Dr. Karina Sopp	Technische Universität Bergakademie Freiberg
Heike Thoma	Schwarz Dienstleistung KG
Rainer Usinger (WP, StB)	PricewaterhouseCoopers GmbH
Katrin Weigand (StB)	Merck KGaA
Andreas Bödecker (WP, StB) *	PricewaterhouseCoopers GmbH
Olga Bultmann	DRSC e. V.

Versicherungen

Dr. Roman Sauer (Vorsitzender)	Allianz SE
Ingo Bauer	R+V Versicherung AG
Olaf Brock	Hannover Rück SE
Dr. Roland Feldhoff	Generali Deutschland AG
Adrian Geisel	Deloitte GmbH
Dr. Adam Gieralka	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Dr. Markus Horstkötter	Ernst & Young GmbH
Matthias Kling	Wüstenrot & Württembergische AG
Mario Möbus (WP)	BDO AG
Florian Möller (WP, StB)	PricewaterhouseCoopers GmbH
Dr. Frank Pfaffenweller	KPMG AG
Dr. Werner Rockel	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG
Prof. Dr. Fred Wagner	Universität Leipzig
Dr. Carsten Zielke	Zielke Research Consult GmbH
Dr. Patrick Bosch *	Allianz SE
Dr. Jan-Velten Große	DRSC e. V.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

ABKÜRZUNGEN

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AH	Anwendungshinweis
ASAF	Accounting Standards Advisory Forum
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMJ	Bundesministerium der Justiz
CAO	Chief Accounting Officers (Rechnungswesenleitern)
CbCR	Country-by-Country-Reporting (länderbezogene Berichterstattung)
CPA	Certified Public Accountant
CSR	Corporate Sustainability Reporting Directive
DP	Diskussionspapier
Dr.	Doktor
DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutscher Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
ED	Exposure Draft (Standardentwurf)
E-DRÄS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
EG	Europäische Gemeinschaft
ESAP	European Single Access Point (Zentrales Europäisches Zugangsportal)
ESEF	European Single Electronic Format (Einheitliches Europäisches Elektronisches Format)
ESG	Environment, Social, Governance (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung)
ESMA	European Securities and Markets Authority (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)
ESRS	European Sustainability Reporting Standard(s)
e. V.	Eingetragener Verein
FA FB	Fachausschuss Finanzberichterstattung
FA NB	Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung
FR	Financial Reporting (Finanzberichterstattung)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standard(s)
IASB	International Accounting Standards Board
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IFASS	International Forum of Accounting Standard Setters
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
ISSB	International Sustainability Standards Board
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
MinBestRL-UmsG	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen (Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz)
MinStG	Gesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen (Mindeststeuergesetz)
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
PIR	Post-Implementation Review
Prof.	Professor
RfI	Request for Information
RNE	Rat für Nachhaltige Entwicklung
SASB	Sustainability Accounting Standards Board
SE	Societas Europaea (Europäische Gesellschaft)
SR	Sustainability Reporting (Nachhaltigkeitsberichterstattung)
StB	Steuerberater
TEG	Technical Experts Group
WP	Wirtschaftsprüfer
WSS	World Standard Setters
XBRL	eXtensible Business Reporting Language
XHTML	Extensible Hypertext Markup Language

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

IMPRESSUM

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
Joachimsthaler Straße 34
10719 Berlin
Deutschland
Tel. + 49 (30) 20 6412-0
Fax + 49 (30) 20 6412-15
E-Mail info@drsc.de
Website www.drsc.de

Eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Vereinsregisternummer HRB 18526 Nz

Projektleitung und Redaktion

Olga Bultmann, DRSC e. V.

Gestaltung

Kammann Rossi GmbH, Köln

Englische Übersetzung

Robin Bonthron, Premium Financial-Legal Translations,
LLC, Lake Jackson, Texas, USA

Fotografie

Ralf Berndt, Köln
Christian Kruppa (Prof. Dr.-Ing. Siegfried Russwurm,
Magazinteil, Seite 07)

HAFTUNG/COPYRIGHT

Eine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte kann trotz sorgfältiger Prüfung durch den Herausgeber nicht übernommen werden. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich gesetzlich zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers. Dies gilt insbesondere fürervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen von männlich/weiblich/divers in diesem Jahresbericht verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

© Copyright 2024

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.

Alle Rechte vorbehalten.

Stand: 30. April 2024.



DRSC

25

www.drsc.de